. can. U. 200 h - 6 Schwerdling

<36636327140015

<36636327140015

Bayer. Staatsbibliothek

Praktische Anwendung

aller vom

Antritte der Regierung Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät

Franz des I. Kaisers von Oesterreich

für die gesammten Erblande

in

Geistlichen Sachen (Publico ecclesiasticis)

ergangenen Verordnungen.

Sechster Theil.

Welcher die

Verordnungen von Ende des Jahres 1815 bis 31ten Dezember 1818 in einer systematischen Ordnung enthält.

Herausgegeben von

Johann Schwerdling,

der sämmtlichen Rechte an der Universität zu Wien Doktor, Ehren-Domherrn von Königgräz, bischöflich-Linzerischen Konsistorial-Rath und Kanzler.

Linz, 1819.

Gedruckt und im Verlage bey Joseph Kastner, seel., Wittwe.

Practische

Anwendung

aller vom

Antritte der Regierung Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät

Franz des I. Kaisers von Oesterreich

für die gesammten Erblande

in

Geistlichen Sachen (Publico ecclesiasticis) ergangenen Verordnungen.

Sechster Theil.

Welcher die

Verordnungen vom Ende des Jahres 1815 bis 31ten December 1816 in einer systematischen Ordnung enthält.

Herausgegeben von

Johann Schwerdling,

der [illegible] zu [illegible] Ehren-Domherrn von [illegible] Consistorial-Rath und Pfarrer.

Wien 1818.

Gedruckt und im Verlage [illegible]

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Vorrede.

Dieser gegenwärtige Band, welcher die Fortsetzung der unter der glorreichen Regierung Sr. k. k. apost. Majestät, Franz des Ersten, Kaisers von Oesterreich in publico ecclesiasticis ergangenen, oder sonst auf Priester und Seelsorger näheren Bezug habenden Verordnungen, vom Ende des Jahrs 1815 bis letzten Dezemb. 1818 nebst einigen Nachträgen älterer Jahre enthält; ist für diejenigen, welche dieses Werk vollständig besitzen, eigentlich der 11te, für diejenigen aber, welche die Verordnungen von 1740 bis 1790 in alphabetischer Ordnung nur

in einem Bande haben, der 8te Band des ganzen Werkes.

Ganz leer gelassene Haupttitel, oder Paragraphen geben einen Beweis, daß hierüber vom Jahre 1815 an, keine neue Verordnung erschien.

Erhält dieser gegenwärtige Band eben jene gütige Aufnahme, welche die bisherigen 10 Bände dieses Werkes zu erhalten das Glück hatten; so bin ich für meine Mühe reichlich belohnt.

Linz den letzten Oktober 1818.

Schwerdling.

Inhalt.

Seite.

Vorrede.

Eintheilung der k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen.

Erste Abtheilung.

Verordnungen, welche die Personen der Geistlichen betreffen.

Von der Bildung zum Geistlichen Stande und Ertheilung der Weihen . . . 5

Instruktion für die Adjunkten der theologischen Studien 25

Von Vergebung der geistlichen Pfründen, den hiezu benöthigten Prüfungen, und dem Präsentations=Rechte. . . . 36

Von der neuen Pfarreintheilung. . . . 41

Von Bischöfen, Domherrn, Feldsuperioren, und anderen geistlichen Würden —

Von Ordensgeistlichen 47

Von aufgehobenen und ausgetretenen Ordensgeistlichen. 48

Von strafbaren Geistlichen 49

Von fremden Geistlichen 50

Zweyte Abtheilung.

Verordnungen, welche die zeitlichen Güter und Habschaften der Kirchen und geistlichen Personen betreffen.

Von Stollgebühren 53

Von andern Einkünften der Seelsorger . 58

Seite

Von Opfergängen, Opferstöcken. und Klingelbeuteln 67
Von dem Kirchenvermögen und Stiftungskapitalien . . . . —
Von Kirchenrechnungen 73
Von Kirchen- und Pfarrhöfgebäuden . . 75
Von verschiedenen Abgaben der Geistlichen 82
Von dem Amortisationsgesetze, und allem was hierauf Bezug hat 94
Von dem Vermögen aufgehobener Klöster 104
Von Kirchen-Geräthschaften aufgehobener Kirchen und Klöster 105
Von den Pensionen ausgetretener Ordens-Geistlichen, und Nonnen . . . . . —
Von Verpflegung der Alters- oder Krankheitshalber zur Seelsorge unbrauchbaren Geistlichen 106
Von den Verlassenschaften der Geistlichen —
Von den Sammlungen der Bettelmönche . 118
Von Aufhebung der Bruderschaften, Umstaltung derselben in die unter dem Titel: der thätigen Liebe des Nächsten, und von dem Armen-Institute. 119

Dritte Abtheilung.

Verordnungen, welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Geistlichen betreffen.

Von der Ordnung des Gottesdienstes . . 175
Von den bestehenden, und aufgehobenen Feyertagen 177
Von Prozessionen und Wallfahrten . . —
Von Bildern, Statuen, goldenen, silbernen, oder wächsernen Opfern, und von Opfertafeln 178

Seite
Von Reliquien 178
Von Abstellung verschiedener bisher an einigen Orten üblichen Gewohnheiten —
Von dem Unterrichte in der Kirche . . 180
Von dem Unterrichte in öffentlichen Schulen 185
Verzeichniß, aller Normalschul- und katechetischen Schriften 187
Schülern, welche in den Gegenständen der deutschen Schulen unterrichtet werden sollen, sind nach und nach folgende Bücher nöthig 209
Zustand der Volksschulen, allgemeine Schul-Verordnungen 213
Schulgebäude 217
Schulpatronen, Schuldirektoren, Schullehrer, und Schulgehülfen überhaupt 219
Aufnahme und Abdankung der Schullehrer Einkommen, und Pensionirung derselben, Unterhalt ihrer Wittwen, und Waisen 221
Befreyungen, und Vorrechte des Lehrpersonals 227
Besuch der Schulen, und Sonntagsschulen 228
Behandlung der Schulkinder 253
Postporto in Schul-Sachen Quittungen, Stempel 255
Studien-Hofkommission, Schuldirektoren, Präfekte, Professoren, Supplenten . 259
Instruktion für die Adjunkten an den Gymnasien 263
Gramatikal- und humanistische Lehrgegenstände 265
Lehrbücher, Unterrichtsgelder, Stipendien, Stiftungs-Plätze, Konvikte . . . 268
Privatstudirende, Privatlehrer, Privat-Erziehungs-Anstalten 274
Philosophisches Studium 276

Seite
Amts-Instruktion für Adjunkten der Professoren 277
Protestantische Lehranstalt zu Teschen . 286
Von der Taufe, den Taufpathen, Ausstellung der Taufscheine, und Beförderung der Kuhpocken-Impfung . . 289
Von Ehesachen 293
Von Begräbnissen 313
Von der Führung der Trauungs-Tauf- und Todtenbücher, und den jährlich einzugebenden Tabellen der Gebornen, Getrauten, und Verstorbenen . . 329
Von Versorgung der Wöchnerinnen . . 332
Von der Gerichtsbarkeit der Geistlichen —

Anhang.

Von der Toleranz 337
Von der landesfürstlichen Genehmhaltung placito regio 341
Von Excommunikationsfällen 345
Von der Kundmachung, und Befolgung der landesfürstlichen Verordnungen in geistlichen Sachen 345
Nachtrag einiger Verordnungen . . . 349

Eintheilung

der

k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen.

Alle Gesetze über geistliche Gegenstände theilen sich in drey Hauptzweige, entweder betreffen sie die Personen der Geistlichen, oder die zeitlichen Güter, und Habschaften der Kirche, und geistlichen Personen, oder die Rechte, und Verbindlichkeiten der Geistlichen.

I. Die Personen der Geistlichen, die der Landesfürst als Vertreter der Kirche zur genauen Erfüllung ihrer Amtspflichten anhält, oder als Beschützer des Staates, dessen Bürger sie bleiben, nach

den allgemeinen Gesetzen leitet; oder:

II. Die zeitlichen Güter, und Habschaften der Kirche, und der geistlichen Personen, die er als Vertretter der Kirche zum wahren Besten derselben will angewendet wissen, oder worüber er als Beschützer des Staates, kraft der höchsten Landesherrlichen Gerechtsame Anordnungen machet.

III. Die Rechte, und Verbindlichkeiten der Geistlichen die er als Vertretter der Kirche in wesentlichen Dingen mit seinem Ansehen unterstützet, oder als Beschützer des Staates in zufälligen Dingen nach Gutbefinden erweitert, oder beschränket.

Erste Abtheilung.

Anwendung der Verordnungen welche die Personen der Geistlichen betreffen.

Von der Bildung zum geistlichen Stande, und Ertheilung der Weihen.

§. 1 — 3.

Durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 11. Februar 1814 an sämmtliche Länderstellen wurde folgende Vorschrift, wegen Aufnahme theologischer Schüler in eine Diözös gegeben:

In der unter dem 20. Jäner 1809 hinausgegebenen Instruktion für die theologischen Studien-Direktoren ist vorgeschrieben: daß, wer immer an den theologischen Vorlesungen als ordentlicher Schüler Theil nehmen will bey dem Eintritte in das theologische Studium sich auch mit der von dem Bischofe der Diözese, in die er einst eintreten will, erhaltenen Zusicherung der Aufnahme

in dieselbe ausweisen müsse. Die gegen diese Verfügung gemachten Anstände veranlaßten die folgende höchste Entschließung.

Die bestehende Vorschrift in Ansehung der von jedem theologischen Schüler vorzubringenden Aufnahme in eine Diözes, ohne die ihm der Zutritt zu diesem Studium nicht gestattet werden darf, hat fortan in ihrer Kraft zu verbleiben, und ist demnach sämmtlichen Ordinariaten die Weisung zu ertheilen, über die Verwendung und das sittliche Betragen, der außer dem Seminarium und der Diözes befindlichen Theologen, denen nach vollendeten Studien die Aufnahme in die Diözes vorläufig zugesichert worden ist, eine stäts wachsame Aufsicht zu führen, zu welchem Ende der Diözesan-Bischof des Orts, wo sie dem Studien obliegen, zu ersuchen ist, diese Aufsicht dem Direktor seines Seminariums aufzutragen, und den gedachten Theologen zugleich zur Pflicht zu machen, nach Anweisung des Direktors bey den wöchentlichen oder monatlichen Hausprüfungen, so wie auch bey den geistlichen Uebungen und den

Sonn= und Feyertägigen Andachten in dem Seminarium zu erscheinen, wovon sie nur in besondern Verhindernißfällen mit Vorwissen und Erlaubniß des Direktors wegbleiben dürfen. Dieser hat sodann am Ende des Schuljahres, oder wenn der Fortgang eines Schülers in den Studien und Sitten der Erwartung nicht entsprechen, und derselbe auf die dießfalls vorhergegangenen wiederholten ernstlichen Ermahnungen sich nicht gebessert haben sollte, noch früher über das ganze Betragen desselben eine ausführliche Relation seinem Ordinariate zu erstatten, und dieses dieselbe dem Diözesen = Bischofe des Schülers mitzutheilen, dem es sohin nach dem Befunde der Relation frey stehen soll, die ihm zugesicherte Aufnahme in die Diözes wieder zurückzunehmen, und auf solche Weise ihn zur Fortsetzung der Theologie für unfähig zu erklären.

Durch Studien = Hofkommissions= Dekret vom 22. Februar 1816, an das Steyrisch = Kärnthnerische Landesgubernium, wurde über die Anfrage, ob jene Individuen, welche auf einer Ungarischen Lehranstalt, wo der dritte philo=

sophische Lehrkurs nicht besteht, das zweyjährige philosophische Studium mit guten Fortgangs-Klassen vollendet haben und die theologischen Studien als dortige Diözesanen fortsetzen wollen, zur Hörung des zu Gratz bestehenden dritten philosophischen Jahrganges, oder zur Ansuchung einer hohen Dispens verhalten werden können, verordnet: daß nach der unter dem 14. July 1806 erflossenen höchsten Entschließung bey dem noch fortdauernden Mangel an geistlichen Nachwachse die zum geistlichen Stande aspirirenden Schüler der Philosophie des zweyten Kurses, sie mögen in, oder außer dem Seminarium wohnen, wenn sie das Alter von 20 Jahren erreicht haben, von der Fortsetzung des dritten dispensirt, und ohne Anstand in die Theologie au genommen werden können. Nur wenn sie die Theologie wieder verlassen, und zu einem andern höhern Berufs-Studium übertreten; müssen sie zum Hören des dritten philosophischen Jahrganges verhalten werden.

Die hohe Studien-Hofkommission hat in verschiedenen Gelegenheiten ent-

nommen, daß jene Jünglinge, welche nach zurückgelegten 19. Jahre, und den 2. philisophischen Jahrgang in den geistlichen Stand überzutreten wünschen, gemäß der Verordnung vom 14. July 1806 von dem Studium des 3. Jahrganges der Philosophie dispensiret werden dürfen, noch immer zu der in eben derselben Verordnung vorgeschriebenen Prüfung aus der Religionslehre des dritten philosophischen Lehrkurses verhalten werden. Die hohe Studien-Hofkommission hat demnach mit Beziehung auf das Hofkanzley-Dekret vom 6. Febr. 1812, welches die erwähnten Jünglinge von der besagten Prüfung des 3. Jahrganges der Philosophie aus dem Grunde enthebt, weil sie ohnehin durch ihre Berufspflichten verhalten werden, in dem ganzen theologischen Lehrkurse sich in der Religions-Wissenschaft auszubilden, und mit den Hülfsmitteln derselben zu beschäftigen, mit hohen Dekrete vom 10. Jäner 1817 angeordnet, daß die besagten Kandidaten sich bey der Regierung mit ihren Taufscheinen auszuweisen, und die Dispens vom 3. philosophischen Lehrkurse bey dieser Regierung anzusuchen haben.

Jedoch bleibt diese Dispens nur für die Theologie gültig.

Ueber die Fräge, wie sich bey der Aufnahme der Kandidaten zum Weltpriesterstand zu benehmen sey, welche ihre philosophischen und theologischen Studien, während der Trennung des Inn- und Hausruckkreises von Oesterreich auf bairischen Lehranstalten vollendet haben, wurde durch hohes Studien-Hofkomissions-Dekret vom 6. Dezember 1816 angeordnet, daß diejenigen Schüler, welche mit philosophischen Studienzeugnissen aus den wieder besetzten Provinzen kommen, nur die Prüfungen aus der theoretischen und praktischen Philosophie, aus der reinen Mathematik und aus der Physik zu wiederhohlen haben.

Wenn nun die Kandidaten der Theologie dieses geleistet haben, und mit den andern erforderlichen Eigenschaften begabt sind, und das zwanzigste Altersjahr erreicht haben, so können sie der höchsten Entschließung vom 20. Febr. 1806 gemäß ohne weiteren ins Alumnat aufgenommen werden.

Was aber die Gültigkeit der auf einer bairischen Lehranstalt erlangten theologischen Studien-Zeugnisse selbst anbelangt, so ist jeder einzelne Fall, wo es sich um die Gültigkeit der theologischen Studien-Zeugnisse handelt, zur Entscheidungs-Einhohlung zu überreichen.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 19. Dezember 1816 vermög hohen Studien-Hofkommissions-Dekret vom 22. Dezember 1816 zu befehlen geruhet, daß Studierende der neu erlangten Provinzen, welche in königl. bairischen Lehranstalten, das philosophische Studium binnen zwey Jahren mit dem vorschriftmäßigen Fortgang sich eigen machten, so zu behandeln seyen, wie jene Schüler, welche nach der zweyjährigen philosophischen Studien eines innländischen Lyzäums zum Studium der Heilkunde übertreten wollen.

§. 4 — 6.

Durch Hofkanzley-Dekret vom 27. Oktober 1814 an die Niederösterr. Regierung, an das böhmische, und an das

mährische schlesische Gubernium haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß in allen bischöflichen theologischen Anstalten der vierjährige theologische Lehrkurs, wie dieses schon an allen Universitäten, Lyzäen und gemeinschäftlichen Hauslehranstalten vorgeschrieben ist, und zugleich der Unterricht in der Erziehungskunde eröffnet werde. Da aber durch die Einführung des vierjährigen theologischen Lehrkurses die Moral- und Pastoraltheologie getrennt werden müssen, so wird dem hierdurch nöthig werdenden neuen Professor der dem jüngsten theologischen Professor ausgemessene Gehalt aus dem Religionsfonde bewilliget. Was die Lehre der Erziehungskunde belangt, so bedarf dieser Gegenstand, der wöchentlich nur zwey Stunden Unterricht fordert, keines eigenen Lehrers; sondern kann füglich von einem andern, besonders von jenem der Pastoral-Theologie, mit dessen Fache er enge zusammen hängt, gegen eine ebenfalls aus dem Religions-Fonde ihm anzuweisende Remuneration von zweyhundert Gulden besorgt werden. Zufolge Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 28. Oktober 1814 an sämmt-

liche Länderstellen haben Se. Majestät zu beschließen geruhet, daß das Lehrbuch über die Erziehungskunde von Eduard Milde, gewesenen Professor an der Wiener Universität für alle Lehrkanzeln dieses Faches allgemein als Vorlesebuch vorgeschrieben werde.

Die Wichtigkeit des katechetisch-pädagogischen Studiums für die Bildung des Seelsorgers ist unverkennbar. Der bloße Vortrag von Grundsätzen ist hier nicht hinreichend, sondern der junge Geistliche muß seinen Lehrer selbst mit Kindern vorgehen sehen, und unter dessen Leitung einige Versuche mit Kindern anstellen.

Man hat jedoch wahrgenommen, daß dieser wichtigen Zweige der Bildung des künftigen Seelsorgers nicht durchaus entsprechend behandelt werden. Se. Majestät haben daher durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 7. Jäner 1814 an sämmtliche Länderstellen zu beschließen geruhet.

1) Der katechetisch-pädagogische Unterricht soll an allen Diozösan-Lehran-

stalten der Theologie bey der allda bestehenden Normal-Hauptschule, oder Hauptschule durch das ganze Schuljahr den Theologen des letzten Jahrganges dergestalt ertheilt werden, daß drey wöchentliche Stunden dem katechetischen, und zwey Stunden in der Woche dem pädagogischen Unterrichte gewidmet werden. Dieser katechetische Unterricht soll nicht bloß in der Darstellung der allgemeinen Grundsätze, und der Anwendung derselben auf die einzelnen Religions-Lehren bestehen; sondern zum größern Theile praktisch seyn; so, daß häufig von dem Lehrer in Gegenwart der jungen Cleriker praktische Uebungen mit Kindern vorgenommen, dann von den Clerikern selbst unter der Anleitung und Berichtigung des Lehrers solche Uebungen mit Kindern abgehalten werden.

2) Hiernach hat der Professor der Pastoral-Theologie sich mit der Behandlung der Katechetik nicht mehr zu befassen, dafür aber die ihm dadurch in Ersparung kommende Zeit auf häufigere praktische Uebungen durch Verfassung allerley Vorträge, Behandlung allerley Pa-

storal-Fälle, und dergleichen zu verwenden.

3) Auch der pädagogische Unterricht muß die Behandlung der Jugend in den Schulen sowohl in Ansehung der Lehrgegenstände, als in Ansehung der Schulzucht praktisch darstellen, und durch diese praktische Tendenz sich von dem an den größeren Lehranstalten vorgeschriebenen Unterrichte über die Erziehungskunde, welcher die Grundsätze zur Ausbildung der Jugend im Allgemeinen wissenschaftlich enthält, wesentlich unterscheiden.

4) Für den Unterricht aus der Katechetik wird eine Renumeration jährlicher zweyhundert Gulden aus dem Religionsfonde, und für den Unterricht aus der Pädagogik eine Belohnung jährlicher hundert Gulden aus dem Normalschulfonde bewilliget. In so weit die betreffenden Fonde diese Auslage nicht tragen können, ist dieselbe aus dem Kamerale gegen Rückersatz aus jenen Fonden, sobald sie ihn zu leisten im Stande sind, vorzuschießen.

5) Zur Ertheilung dieses Unterrichtes, sind in der Regel die Katecheten der Normalhauptschule des Landes und der Hauptschulen an den Orten der Diözesan-Seminarien zu verwenden; sobald man von ihrer Tauglichkeit überzeugt ist; jedoch kann derselbe auch andern Männern, deren vorzüglichere Brauchbarkeit zu diesem Geschäfte bekannt ist, mit Zuwendung der besagten Remunerazion an dieselben überlassen werden.

Vermög Studien-Hofkommissions-Dekret vom 20. May 1814 an sämmtliche Länderstellen ist an allen bischöflichen theologischen Lehranstalten über die Landwirthschaft auch da wo es nicht besteht, der gehörige Unterricht zu ertheilen.

Da Se. Majestät nicht nur an den theologischen Hauslehranstalten in Niederösterreich, sondern auch an den theologischen Diözesan-Lehranstalten der deutschen Provinzen den vierjährigen theologischen Curs mit den Lehrkanzeln der Erziehungskunde und Landwirthschaft wie es an Universitäten und Lyzäen vorgeschrieben ist, einzuführen befohlen haben, so

ist es ganz in der Ordnung, daß der vierjährige Curs, wie er an Universitäten und Lyzäen besteht, auch bey den theologischen Haus-Lehranstalten in den Provinzen eröffnet werde.

Die Stifte und Klöster, wo solche Hauslehranstalten sich befinden, wurden hievon durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 23. September 1814 an sämmtliche Länderstellen mit dem Beysatze verständiget, daß der vierjährige theologische Kurs schon mit dem nächsten Schuljahre, den 1. November 1814 angefangen, mit 1. November 1815 die Erziehungskunde und Oekonomie gelehrt, ein zweyter Lehrer der Bibelfächer angestellt, und die Moral von der Pastoral-Theologie getrennt werden müsse. Bis dahin hat, wo noch kein zweyter Lehrer der Bibelfächer besteht, der Professor für die Schüler des ersten Jahrganges aus den Bibelfächern des alten Bundes ein und eine halbe Stunde, und für die Schüler des zweyten Jahrganges aus den Bibelfächern des neuen Bundes ein und eine halbe Stunde täglich, so wie der Professor der Moral und Pastoral-Theolo-

gie für die Schüler des dritten Jahrganges neun Stunden aus der Moral, und für die Schüler des vierten Jahrganges fünf Stunden aus der Pastoral-Theologie wöchentlich Vorlesungen zu halten.

Um sich für die Zukunft die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die für Universitäten und Lyzäen vorgeschriebene, auch auf die theologischen Hauslehranstalten ausgedehnte Ordnung der Gegenstände genau beobachtet, mithin alle Gegenstände gehörig gelehret werden, erhielten die Landesstellen durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 15. April 1814 an sämmtliche Länderstellen zur Erzielung der Gleichförmigkeit ein Formulare des an der Wiener-Universität eingeführten Kataloges mit dem Auftrage, solches in den Druck legen zu lassen, und an die dortländigen Hauslehranstalten zu vertheilen.

Zufolge Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 3. Februar 1815 an das Böhmische und Mährisch-Schlesische Gubernium haben Se. Majestät zu bewilligen geruhet: daß zwar die Zöglinge des

böhmischen Piaristen = Ordens aus den Gegenständen der Theologie, in welchen sie zu Hause entweder von geprüften, oder ungeprüften Lehrern unterrichtet worden sind, im Falle einer weiteren Entfernung von einem öffentlichen theologischen Studium an der nächst gelegenen Diözesan = Lehranstalt geprüft werden dürfen, jedoch habe es bey dem sein Verbleiben, daß kein theologischer Hauslehrer des Piaristen = Ordens, wenn er auch als solcher gutgeheissen wäre, befugt sey, seinen Zöglingen Zeugnisse auszustellen, bis dieser Orden binnen zwey, oder längstens drey Jahren in irgend einem Collegium seiner Provinz eine vollständige, der Instruktion für theologische Hauslehranstalten durchaus gemäße und hierorts bestätigte Lehranstalt zu Stande gebracht haben wird.

Da es den Piaristen = Ordens = Clerikern der böhmischen Provinz gestattet ist, nicht nur die Theologie privat zu studieren, sondern auch die Prüfungen aus allen Gegenständen eines ganzen Jahrganges bloß am Ende jedes Schuljahres an den öffentlichen, oder Diözesan = Lehranstalten auf ein Mahl und privat zu

machen, so wurden die betreffenden theologischen Lehranstalten durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 1. Dezember 1815 an das böhmische Landes-Gubernium davon verständigct.

Um den theologischen Lehrämtern mehr Reitz zu geben, und die Professoren länger bey demselben zu erhalten, hat vermög Studien-Hofkommissions-Dekret vom 25. Oktober 1816, an sämmtliche Länderstellen nach höchsten Befehle in Zukunft kein Unterschied zwischen dem Gehalte eines Professors, der ein Welt- oder Ordensgeistlicher ist, zu bestehen; können verdiente Professoren zu Ehrenstellen in Antrag gebracht werden, deren Obliegenheiten das Lehramt nicht wesentlich beeinträchtigen, sollen verdiente und länger dienende Professoren Gehalts-Zulagen, ad personam erhalten.

Ferner befehlen Se. Majestät: Es sey jedem Lyzäum ein theologischer Adjunkt, nach der unter dem 27. Septbr. 1811 mitgetheilten Weisung mit dem Bedeuten aufzustellen: daß derselbe die Stelle eines Studien-Präfektes oder Cor-

repetitors in dem Priesterhause zu versehen, und die kursorischen Vorlesungen über die ganze Bibel mit den Alumnats-Zöglingen vorzunehmen habe.

„Um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß in den sämmtlichen theologischen Privat-Lehranstalten von Professoren sowohl, als Schülern alles geleistet werde, was Religion und Staat „von ihnen erwarten, haben Se. Majestät weiter anzuordnen geruhet: daß der „Direktor des theologischen Studiums einer jeden Provinz, so wie es in Niederösterreich bereits durch den Vize-Direktor geschieht, zeitweise Bereisungen aller theologischen Privat-Anstalten vornehme, der Semestral-Prüfung „einer jeden Anstalt jährlich wenigstens „ein Mahl beywohne, und über den Erfolg derselben, Bericht an die Landesstelle, und diese an die Studien-Hofkommission erstatte." *)

---

*) Dieser bezeichnete Absatz betrifft nur die Länderstellen in Böhmen, Mähren, Schlesien, und Innerösterreich.

Endlich befehlen Höchstdieselben, daß die Landwirthschaftskunde für die theologischen Schüler weiter kein Zwangs- sondern ein freyes Studium seyn soll.

Durch Hofkanzley - Dekret vom 26. April 1815 an sämmtliche Länderstellen haben Se. Majestät jenen Professoren der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes an den theologischen Diözesan-Lehranstalten, welche zum Vortrage dieser beyden Lehrgegenstände täglich drey Stunden widmen, für diese tägliche dritte Lehrstunde eine jährliche Remuneration von 300 fl., gnädigst zu bewilligen geruhet.

In Folge Studien - Hofkommissions-Dekrets vom 12. May 1815 an die Länderstellen in Oesterrich ob der Enns, Mähren, Galizien, Steyermarkt und Kärnthen, haben Se. Majestät den sechs theologischen Professoren an den Lyzäen aller Provinzen die Gehalts - Abstufungen auf folgende Art zu bestimmen geruhet, daß die oberste Stufe mit 800 fl., den ältesten Professoren; die mittlere Stufe mit 700 fl, den zwey mittleren und den

zwey jüngsten Professoren die unterste Stufe mit 600 fl., von dem Anfange des gegenwärtigen Schuljahres an, zugetheilet werde.

Vermög Studien-Hofkommissions-Dekret vom 23. August 1816, an sämmtliche Länderstellen haben die Professoren gemäß der allgemeinen bestehenden Vorschrift bey Besetzung der Lehrämter stäts, wenn mehrere Candidaten vorhanden sind, einen Ternen-Vorschlag zu erstatten, und denselben gehörig zu motiviren. Mangelt es dem Gutachten eines Professors an einer dieser Eigenschaften, so ist das selbe von dem Vice-Direktor dem Professor sogleich zurück zu stellen.

Zufolge Justiz-Hofdekrets vom 5. April 1814, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Studien-Hofkommissions-Dekret vom 6. April 1714 an alle Länderstellen darf in Zukunft kein, auch von einem Stifte gestellter und unterhaltener Professor an irgend einem Lyzäum sein Lehramt eher verlassen, als der an seine Stelle vorgeschlagene, die Ernennung von Se. Majestät erhalten hat.

Den k. k. Rathstitel für die ältesten Professoren der Prager Universität ist bisher nicht als ein eigentliches Privilegium, vermög dessen jedem, der vier Prager Fakultäten der k. k. Rathstitel schon dadurch von sich selbst zustünde, sondern nur als eine spezielle Begünstigung betrachtet worden, gemäß welcher den ältesten Professoren der dortigen Universität, wenn sie um den k. k. Rathstitel einschreiten, und besonders ausgezeichnete Verdienste aufweisen, die taxfreye Verleihung desselben nicht beanständet wurde. Bey dieser Verfahrungsart soll es auch gemäß neuerlicher Entschließung Se. Majestät noch ferner sein Verbleiben haben. Da jedoch an dieser Begünstigung des k. k. Rathstitels bisher nur die ältesten Professoren der juridischen, und medicinischen Fakultät Theil nahmen, jene der philosophischen und theologischen Fakultät aber, weil diese beyden Fakultäten bis auf die neueren Zeiten von Jesuiten besetzt waren, bisher davon ausgeschlossen waren, so haben Se. Majestät durch Hofkanzley-Dekret vom 8. Juny 1814 an das böhmische Gubernium zu genehmigen geruhet: daß auch die ältesten

Professoren dieser letzten Fakultäten, an der erwähnten Auszeichnung Theil nehmen, und gleich dem ältesten Professor der juridischen und medizinischen Fakultät um die taxfreye Verleihung des k. k. Rathstitels, wenn sie ausgezeichnete Verdienste aufzuweisen im Stande sind, einschreiten können.

Durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 31. März 1815 an sämmtliche Länderstellen wurden dem höchsten Befehl Sr. Majestät gemäß die Instruktionen für die Adjunkten und Assistenten des theologischen, juridisch-politischen-philosophischen und Gymnasial-Lehrfaches der Landesstelle mit dem Auftrage zugesendet, dieselben allen Lehranstalten, wo solche Adjunkten, Assistenten nach der höchsten Anordnung bestehen, oder bestehen sollen, zur Nachachtung mitgetheilet.

Instruktion für die Adjunkten der theologischen Studien.

Bey Anstellung der Adjunkten haben Se. Majestät zur Absicht, Pflanz-

schulen zu errichten, in welchem fähige Subjekte, nach vollendeten theologischen Studien zu tauglichen Lehrern für die Fächer der Dogmatik, der Moral- und Pastoral-Theologie gebildet werden, zu dem Ende haben dieselben nachstehende Vorschrift genau zu beobachten:

§. 1. Sie haben die Professoren der ihnen zugetheilten Lehrzweige als ihre unmittelbaren Obern, die Direktoren (in Wien, den Vizedirektor) als ihre höheren Obrigkeiten anzusehen; ihre Abhängigkeit erstreckt sich jedoch bloß auf die eben erwähnte Bestimmung, und die daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten.

§. 2. Sie sollen sich ausschließungsweise den ihnen angewiesenen Lehrgegenständen widmen. Den theologischen Adjunkten wird daher keine andere Nebenbeschäftigung gestattet, als die Repetition der theologischen Gegenstände mit den Zöglingen des Erzbischöflichen Alumnats (wo kein Erzbischof existirt, des bischöflichen) und die in Alumnaten vorgeschriebene Erklärung der ganzen heiligen Schrift.

§. 3. Sie sind verpflichtet, in so weit die Stunden vereinbar sind, allen Vorlesungen der Professoren, denen sie beygegeben sind, während der ganzen Zeit ihrer Anstellung beyzuwohnen.

§. 4. Sie sollen sich über alle in ihrem Fache ihnen aufstoßenden Schwierigkeiten und Dunkelheiten bey den betreffenden Professoren Raths erholen, welche sie auch mit den vorzüglichsten und brauchbarsten Schriftstellern in diesen Fächern bekannt machen werden.

§. 5. Um von den Fortschritten und der Tauglichkeit der Adjunkten zum Lehramte versichert zu seyn, haben dieselben einzelne Materien der sie betreffenden Fächer schriftlich zu bearbeiten, und unter der Aufsicht der Professoren einige Vorlesungen darüber zu halten, deßgleichen sollen sie bey Collegial-Prüfungen öfter, den Semestral-Prüfungen immer beywohnen, und wenn es der Direktor (in Wien der Vize-Direktor) für zweckdienlich hält, die Schüler selbst prüfen.

§. 6. Die Adjunkten sind ordentlicher Weise nicht Supplenten der Professoren, doch können sie in einzelnen Fällen von den Direktoren (in Wien von dem Vize-Direktor) dazu verwendet werden.

§. 7. Wird einem oder beyden Adjunkten ihrer vorzüglichen Verwendung wegen, worüber der Direktor, (in Wien der Vize-Direktor) zu wachen, und mit den betreffenden Professoren zu bestimmen hat, die Dauer der Adjunktur, für welche der Regel nach zwey Jahre bestimmt sind, verlängert, so sind sie verpflichtet, sich den strengen Prüfungen zur Erhaltung der Doktors-Würde zu unterziehen.

§. 8. Sie sind verbunden, jeden aus den ihnen angewiesenen Fächern abzuhaltenden Konkurs mitzumachen, jedoch steht es ihnen frey, ihrer Privat-Verhältnisse wegen, auf die eben erledigte Lehrkanzel Verzicht zu leisten.

§. 9. Damit sie in der Kenntniß der Einrichtungen, welche im theologischen Studien-Fache von Zeit zu Zeit ge-

troffen werden, nicht zurückbleiben, sind die Verordnungen, welche der Direktor (in Wien der Vize-Direktor) den Professoren mitzutheilen hat, auch den Adjunkten zur Einsicht mitzutheilen. Diese haben darüber ein Register zu führen, welches sie am Schlusse der Adjunktur ihren Nachfolgern zu überlassen haben.

§. 10. Endlich können die Adjunkten die Universitäts-Bibliothek eben so benützen, wie der Gebrauch derselben den öffentlichen Professoren durch die bestehenden Gesetze gestattet ist.

Unterm 30. Dezember 1816 wurde die hohe Studien-Hofkommissions-Verordnung vom 25. Oktober 1816 bekannt gemacht, worin erinnert worden ist, daß allerhöchst Se. Majestät zu entschließen geruhet haben, die unterm 27. September 1811 bloß auf die Universitäten zu Wien und Prag beschränkte Bewilligung für das theologische Studium einen Adjunkten aufzustellen, auch auf das Lyzäum zu Linz auszudehnen.

Vermög Studien = Hofkommissions = Dekret vom 7. Oktober 1814 an sämmtliche Länderstellen sind auf Befehl Sr. Majestät von Jahr zu Jahr folgende Daten, Auskünfte und Behelfe einzusenden.

Theologie.

1) Bey Einsendung der Personal = Standes = Tabellen ist in Zukunft auch der Stand der Direktoren und Vize = Direktoren, und der Adjunkten, oder Assistenten, wo sie bestehen, anzuführen.

2) Bey Einsendung der Kataloge des zweyten Schulsemesters, und der dazu gehörigen Uebersichtstabellen ist zugleich die Total = Zahl der Schüler der ganzen Provinz anzugeben, wobey aber darauf zu sehen ist: 1) daß nicht etwa ein und derselbe Schüler in verschiedenen Beziehungen auf einzelne Lehrfächer mehrere Mahle in die Total = Zahl aufgenommen. 2) daß die Zahl der öffentlichen Schüler von jener der Privat = Studierenden, diejenigen nämlich, die in den Haus = Lehranstalten der Priesterhäuser und Stifter

dem Studium der Theologie obliegen, unterschieden werden.

3) Welche Hauslehranstalten den theologischen Kurs den höchsten Verordnungen gemäß, sowohl in Hinsicht auf die Lehrgegenstände, als auf die zum Vortrage derselben bestimmte Zeit bereits vollkommen eingerichtet haben, oder welche nicht, und aus was für Ursachen es unterblieben sey.

4) Eine Schilderung des Zustandes jeder einzelnen Lehranstalt von Seite der Geschicklichkeit der Professoren sowohl, als des Fortganges der Zöglinge.

5) Das Verzeichniß der Professoren, welche durch den Druck einiger Schriften, die nahmentlich anzuführen sind, oder durch vorzügliche Verwendung und andere rühmliche Handlungen sich ausgezeichnet haben.

6) Die Angabe der Professoren oder Direktoren, die während des Jahres belohnet oder befördert worden sind, Belohnungen oder Ahndungen erhalten haben.

§. 7. 8.

Durch Hofkanzley = Dekret vom 4. April 1816 an die Niederösterreichische Regierung wurde bekannt gemacht: Se. Majestät hätten sich bewogen befunden, in Wien ein, unter Höchst Dero unmittelbaren Befehlen stehendes, durch einen geistlichen Kurator zu leitendes priesterliches höheres Bildungs = Institut für den Sekular = Klerus zu errichten, und dahin nach und nach aus jeder Provinz Höchst Ihrer Staaten mehrere Individuen aufzunehmen, welche den vorgeschriebenen theologischen Lehrkurs bereits zurück gelegt, und sich hierin an Fähigkeit, Verwendung, und in religiös sittlichen Betragen stäts vor allen andern Mitschülern ausgezeichnet haben. Diese Priester werden nach vollendeter, Se. Majestäts Erwartung entsprochener Ausbildung in ihr Vaterland zurückkehren, und dort zu geistlichen Aemtern befördert werden, für die sie sich im Institute vorzugsweise geeignet gemacht haben.

Am 25. Oktober 1816 enthielt die Wiener = Zeitung hierüber folgendes: Se.

k. k. Majestät in Erwägung, daß außer den bischöflichen Seminarien, in welchen Priester für die Seelsorge gebildet werden, keine andere Anstalt bestehet, in welcher talentvolle Glieder des geistlichen Standes, nachdem sie ihre theologischen Studien mit einem guten Fortgange vollendet haben, Zeit, Gelegenheit und Aufmunterung finden, ihre intellectuelle und moralische Bildung weiter fortzusetzen, um hernach als öffentliche Lehrer an den höheren Studien-Anstalten, als Vorsteher der geistlichen Erziehungshäuser, und zu andern Geschäften verwendet zu werden, welche einen hohen Grad von Ausbildung fordern, haben ein eigenes Institut gegründet, in welches auf den Vorschlag der Erz- und Bischöfe hoffnungsvolle junge Priester aus allen Provinzen des österreichischen Kaiserstaats aufgenommen werden, um ihre auf den öffentlichen Studien-Anstalten, und in den Diözesan-Seminarien angefangene intellektuelle und moralische Bildung noch weiter fortzusetzen Das Institut wird mit dem neuen Schuljahre in einem abgesonderten Theile des Gebäudes der P. P. Augustiner allhier, in der

Hauptstadt der Monarchie eröffnet. Se. Majestät haben dieses dem Zeitbedürfnisse angemessene Institut, welches nach allerhöchster väterlichen Absicht auf die religiös-moralische Kultur wohlthätig hinwirken soll, dadurch mit ihrer Hofkapelle in Verbindung gesetzt, daß sie dem Abte, und Hof- und Burgpfarrer, Jakob Frint, die Oberleitung derselben anvertrauet, den Hofkaplan Michael Leonhard, zum Direktor in Spiritualibus und den neu ernannten Hofkaplan, bisherigen Adjunkten der Theologie an der hiesigen Universität, und Studienprefekten im Erzbischöflichen Alumnate Joseph Pletz, zum Studien-Direktor allergnädigst bestimmt haben. Die Statuten dieser Anstalt werden ehestens durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 9. 10.

In Folge hohen Hofkanzley-Dekrets vom 11. Oktober 1817 wurde erinnert, daß mit Anfang eines jeden Schuljahres zwey oder drey ausgezeichnete Alumnen des vierten theologischen Kurses ausgeweiht werden dürfen, wenn

sie aus dem Kirchenrechte mit dem Erfolge der ersten Klasse bereits geprüfet sind, und das Ordinariat für sie bey der Landesregierung einschreitet.

Durch hohes Hofkanzley = Dekret vom 13. März 1817, wurde eröffnet, daß in Hinkunft die Ausweise der neugeweihten Weltpriester, denen von der Landesregierung der Tischtitel verliehen wurde, mit vollständiger Angabe, der aus allen ihren Studien = Gegenständen erhaltenen Klassen, wie diese Ausweise von dem Ordinariate beym Ansuchen um den Tischtitel vorgelegt werden, und von denjenigen Weltpriestern, denen aus dem Religionsfonde kein Tischtitel gegeben wurde, dann von den neugeweihten Regularpriestern nebst dem Ausweise auch die Zeugnisse vorzulegen seyn. Diese hohe Entschließung wurde mit dem Auftrage bekannt gemacht, in Hinkunft dem Ansuchen um Verleihung des Tischtitels den Ausweis der neu zu weihenden Priester mit vollständiger Angabe, der aus allen ihren Studiengegenständen erhaltenen Klassen anzuschließen, und von jenen Weltpriestern welchen aus dem Religions=

fond kein Tischtitel gegeben wurde, dann von den neugeweihten Regularpriestern nebst dem Ausweise auch die Studienzeugnisse vorzulegen.

Von Vergebung der geistlichen Pfründen, den hiezu benöthigten Prüfungen, und dem Präsentations-Rechte.

§. 11 — 16.

Mit höchster Hofkanzley-Verordnung vom 5. September 1816 ist die allerhöchste Entschließung herabgelangt, daß die österreichische Art die Pfarren zu besetzen, und die Konkursprüfung dafür abzuhalten, in den zu der Linzerdiözese zurück gefallenen Theilen des Hausruck- und Innviertels sogleich wieder eingeführt werden solle.

Nachdem das bischöfliche Ordinariat zu Linz die von den Seelsorgern des zurück gelangten Innkreises und den Parzellen des Hausruckkreises die von den-

selben während der königl. bayrischen Regierung gemachten Konkursprüfungen als hinreichend anerkannt hat, um die Tauglichkeit zur Versehung des Pfarramtes zu bewähren, so ist von Seite der höchsten Hofkanzley vermög Verordnung vom 2. Jänner 1817 kein Anstand genommen worden, festzusetzen, daß diese bairischen Konkursprüfungen durch 6 Jahre von dem Tage der gemachten Prüfung die Gültigkeit haben, nach dem Verlaufe dieser Zeit aber erneuert werden müssen, oder die Befreyung im ordentlichen Wege zu erwirken sey, indem ohnehin diese Konkursprüfungen, und deren Ausschlag weder die einzigen Bedingungen, noch die Motive sind, um von Seite des Konsistoriums Jemanden in Vorschlag zu bringen, und von Seite des Patrons die Vorgeschlagenen zu präsentiren.

Zu Folge hohen Dekrets der k. k. Hofkanzley vom 24. November 1817 wurde aufgetragen: die Pfarrkonkurs-Examinatoren anzuweisen bey der Klassifikation der sich der dießfälligen Prüfung unterziehenden Individuen nur der Ausdrücke: 1. Klasse mit Vorzug oder

1. 2. und 3. Klasse ohne allen weiteren Beysätzen zu gebrauchen.

Welches demnach bey den Competenten-Tabellen der Pfarrbesetzungen in den Rubriken der Konkursprüfungen zur Richtschnur zu nehmen ist, weil sonst die angeschriebenen Klassen der Wahrheit nicht entsprechen, und durch die Beysätze merito, adhuc. vix. Fere &c. verbothene Zwischenklassen gebildet werden.

§. 17 — 19.

Ueber die Art, wie der deutsche Orden seine Ordenspfarren zu besetzen habe, wenn er in den Fall kommt, sie wegen mangeln-der Priester seines Ordens an Weltpriester zu verleihen, haben Se. Majestät durch Hofkanzley-Dekret vom 21. August 1816 an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Galizien zu befehlen geruhet: daß in einem solchen Falle der Konkurs ausgeschrieben werde, und der deutsche Orden an die Wahl eines Individuums aus den von dem Ordinariate, als ihm fähig und

würdig vorgeschlagenen Competenten gebunden seyn soll.

Durch höchstes Hofkanzley=Dekret vom 6. Februar 1817 ist in Beziehung auf die Patronatsrechte in den von Bayern neu acquirirten Landestheilen im Allgemeinen bedeutet worden, daß, nachdem dieses geistlichen oder weltlichen Korporationen zustehende Recht in der ganzen Monarchie unter der Bedingung geehrt, und aufrecht erhalten wird, daß von dem Patrone auch alle Patronatslasten getragen werden, kein Grund vorhanden sey, in den von Bayern aquirirten Landesantheilen etwas anders bestehen zu lassen. In so fern daher von der vorigen königl. bayrischen Regierung den sogenannten Korporationen die Patronatsrechte abgenommen worden sind, seyen ihnen dieselben unter den genannten Bedingungen wieder zurück zu geben.

Vermög Hofkanzley=Dekrets vom 12. November 1818 haben Se. Majestät in Ansehung der Patronatsrechte welche auf den zu veräußernden Staatsgütern haften, folgende allerhöchste Entschlie=

ßung in Aachen untern 28. Oktober 1818 zu schöpfen geruhet:

Mit Ausnahme der Pfründen welche mit einer Dignität, oder einen vorzüglichen Amt verbunden sind als Probsteyen, Dekaneyen, Vikariate oder solche Pfarreyen, die ein gutes Erträgniß haben, um damit verdiente Seelsorger belohnen zu können, ist es Mein Wille, daß mit den zur Veräußerung bestimmten Staatsgütern auch die darauf haftenden Patronatsrechte veräußert, und dieses unter die Verkaufsbedingungen mit dem Beysatze aufgenommen werde, daß die Besitzer solcher an sich gebrachten Güter bey Besetzung der betreffenden Pfründen blos auf den Terna-Vorschlag der Ordinariate beschränkt seyn sollen, wovon eine Hofkammer in die Kenntniß zu setzen ist.

Welches mit dem Beysatze bekannt gemacht wurde, daß rücksichtlich der Beschränkung auf die Terna noch eine definitive allerhöchste bereits angekündigte Entschließung folgen werde.

§. 20.

Zufolge Hofkanzley-Dekrets vom 17. July 1816 an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium dürfen Pfründen, zu deren Besitze verfassungsmäßig der Ritterstand und das Inkolat erfordert wird, an Nichthabilitirte nur unter der Bedingung verliehen werden; daß sich der dazu Ernannte vorläufig den Ritterstand, und das Inkolat erwirke, wo er sodann erst zum wirklichen Besitze derselben, und zur Investitur gelangen kann.

§. 21 — 24.

Von der neuen Pfarreintheilung.

§. 25 — 28.

Von Bischöfen, Domherrn, Feldsuperioren, und anderer geistlichen Würden.

§. 29 — 33.

Um für die Zukunft keinem würdigen Priester der Diözese die Gelegenheit

zu benehmen, sich für ein Kanonikat als einem zur Belohnung von Verdiensten bestimmten Ehrenplatze in Mitwerbung zu setzen, haben Se. Majestät zu Folge hohen Hofkanzley-Dekrets vom 3. Jänner 1818 mittels allerhöchster Entschließung vom 27. Dezember 1817 zu bestimmen geruhet, daß von nun an für jedes erledigte Kanonikat der Konkurs in der Diözese ausgeschrieben werde.

§. 34. 35.

Se. k. k. Majestät haben in Beziehung auf Galizien untern 13. April 1817 nachstehendes Patent erlassen:

Wir Franz der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Da Wir beschlossen haben in den Königreichen Gallizien und Lodomerien, mit Einschluß der Bukowina, eine ständische Verfassung, zufolge desjenigen, was von Se. Majestät dem Kaiser Joseph dem Zweyten glorwürdigsten Andenkens, im Jahre 1782 und rücksichtlich der Bukowina im Jahre 1787 bewilliget wor-

den ist, mit einigen den Zeitverhältnissen angemessenen Abänderungen in die Wirksamkeit zu setzen; so erwarten Wir, daß diese unsere Verfügung von den getreuen Bewohnern Galiziens, und der Bukowina als das sicherste Unterpfand Unserer landesväterlichen Huld und Gnade, und des besondern Zutrauens in ihre Treue und Ergebenheit, erkannt werden wird.

Wir haben demnach folgendes festzusetzen befunden:

§. 1. Wir bestimmen für unsere Königreiche, Galizien und Lodomerien vier Stände nähmlich: jenen der Geistlichkeit, den Herren, den Ritterstand und die königlichen Städte.

§. 2. Der Stand der Geistlichkeit enthält die Galizischen Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte der Stifter, dann jene insulirten Aebte, denen Wir auf ihr besonderes Ansuchen ständische Vorrechte zugestehen werden, und die dermahlen bestehenden Domkapitel.

§. 3. Da bereits mit dem Patente vom 14. März 1787 die Bukowina in Absicht auf die ständische Verfassung, mit Galizien einverleibt worden ist, so lassen Wir es bey dieser Einverleibung allergnädigst bewenden, und ertheilen hierüber folgende nähere Bestimmungen.

Der Bischof der Bukowina gehört, wie die Galizischen Bischöfe, zu dem Stande der Geistlichkeit.

§. 4. Das Recht, in den Versammlungen der Stände unserer Königreiche Galizien, Lodomerien, mit Einschluß der Bukowina, zu erscheinen, und dabey Sitz und Stimme zu haben, verleihen Wir:

Erstens: Denjenigen Personen, welche ein Erzamt dieser Königreiche bekleiden, und unter welchen Wir dem katholischen Erzbischofe des lateinischen Ritus in der ihm verliehenen Würde als Primas Unserer Königreiche, Galizien und Lodomerien, den ersten Rang eingeräumt haben.

Zweytens: Den Erzbischöfen des griechisch- und armenisch-katholischen Ritus, den Bischöfen, Aebten der Stifter, dann jenen insulirten Aebten, denen Wir dieses Vorrecht auf ihr besonderes Ansuchen zugestehen werden, und den Deputirten der dermahlen bestehenden Domkapitel, deren das Lemberger Domkapitel zwey, und die übrigen jedes eines an den Landtag anzuordnen befugt sind, jedoch erklären Wir hiemit, daß sowohl diese Domherren, welche als Deputirte der Kapitel gewählt werden, als die übrigen geistlichen Dignitarien, welche keine Bischöfe, und Erzbischöfe sind, sich über die ihnen zustehende Pfründe, über ihre geschehene Installirung in dieselbe, und über das erlangte Indigenat bey dem ständischen Präses auszuweisen haben, um in der ständischen Versammlung zugelassen zu werden.

§. 36. 37.

Durch Verordnung des Mährisch-Schlesischen Landes-Guberniums vom 23. Februar 1816 wurde erinnert: Es sey vorgekommen, daß, ungeachtet der

bestehenden Anordnungen, bey den kanonischen Kirchen- und Schulvisitationen, von den das Patronat, oder die Grundobrigkeit repräsentirenden Wirthschaftsämtern hier und da entweder niemand erscheint oder wohl auch Schreiber als Vertretter der Amtsvorsteher hierzu abgesendet werden, und daß eben so die Deputirten der Pfarrgemeinden seltener erscheinen, weßwegen die Visitationen nur einseitig und unvollständig vorgenommen werden können. Indem nun den Seelsorgern wegen der vorschriftmäßigen Abhaltung der gedachten Visitationen, so wie Abstellung der sich hierbey eingeschliechenen Mißbräuche von Seite ihrer vorgesetzten geistlichen Behörde die erforderliche Verordnung zukömmt, so sind auch die unterstehenden Wirthschaftsämter anzuweisen, daß die Amtsvorsteher nicht nur selbst mit einziger Ausnahme bey unverschieblichen Geschäften, in welchem Falle ein anderer wirthschaftsämtlicher Beamte sie zu vertretten haben wird, persönlich bey den ihnen immer in Zeiten bekannt gemacht werdenden Visitationen erscheinen, sondern auch den Gemeinden die ihnen dießfalls zukom-

mende Pflicht einschärfen, und über deren genauen Vollzug wachen.

Siehe auch §. 78 et 139.

§. 38.

Von Ordensgeistlichen.

§. 39 — 42.

Mittels Hofkanzley=Dekrets vom 17. August 1815 an sämmtliche Länderstellen haben Se. Majestät aus Anlaß einer hervor gekommenen Verspätung der Legung und buchhalterischen Rektifizirung der Jahresrechnung eines weiblichen Institutes zu befehlen geruhet, daß die Rechnungen der weiblichen Institute, welche auf eine systemisirte oder noch unbestimmte Unterstützung aus einem öffentlichen Fond Anspruch machen dürfen, allemahl längstens binnen sechs Wochen die Erledigung und sohin die Convente ihre Gebühr erhalten; zugleich haben Hochdieselben anzuordnen geruhet, daß jedem weiblichen Ordens=Institute, die in weltlichen Dingen meistens unerfah=

ren und unwissend sind, ein von Seite seiner Rechtlichkeit, Kenntniß und guter Moralität bekannter, nicht unbemittelter Mann in der Eigenschaft eines Kurators beygegeben werde, um dem Konvente in allen dem, so sich auf seine Oekonomie und Unterhaltungsgebühr bezieht, mit Rath und That, seine unentgeldlichen Dienste zu leisten.

§. 43. 44.

Nach einer Eröffnung der k. k. Central-Organisirungs-Hofkommission haben Se. Majestät durch Hofkanzley-Dekret vom 31. May 1816, an die Niederösterreichische Regierung zu beschließen geruhet: daß die englischen Fräulein in Tyrol der obersten Vorsteherinn des Instituts zu St. Pölten so untergeordnet werden sollen, wie es bereits die englischen Fräulein sind, die sich in Prag und Pest befinden.

§. 45.

Von aufgehobenen und ausgetretenen Ordensgeistlichen.

§. 46 — 49.

Von strafbaren Geistlichen.

§. 50 — 53.

Das Dekret der Central-Organisirungs-Hofkommission vom 2. Junius 1816 an das Gubernium in Tyrol und Voralberg bestimmte in Hinsicht der Behandlung der korrectionsbedürftigen Geistlichen folgendes:

Gegen korrectionsbedürftige Priester ist jedes Mahl nach der Vorschrift vom 17. März 1792 vorzugehen. Der Ort, wo sie zu korrigieren sind, ist von dem Ordinariate selbst zu bestimmen: zu ihrem Unterhalte ist der Strafgehalt täglicher 15 kr., welcher der Theurung wegen auf 20 kr. erhöht werden darf, bestimmt.

Diesen Strafgehalt muß der vermögliche Priester aus Eigenen bezahlen; für den Priester, der auf einem Benefizium schon investirt ist, oder auf den Tischtitel des Religionsfonds geweihet

ist, muß bey der Unvermögenheit des Priesters der Religionsfond die Auslage tragen; für Priester, die auf Privat Tischtitel geweiht, und noch auf keinem Benefizium investirt sind, muß der Tischtitelgeber den Strafgehalt bezahlen.

§. 54. 55.

Vom fremden Geistlichen.

§. 56.

Zweyte Abtheilung.

Anwendung der Verordnungen welche die zeitlichen Güter und Habschaften der Kirchen und geistlichen Personen betreffen.

Von Stollgebühren.

§. 57.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Anordnung wegen Affigirung der Stoll-Taxe an den Kirchthüren, zu jedermanns Einsicht von Seite der Geistlichkeit fast nirgends befolgt werde. Da die Absicht dieser Anordnung, nämlich der Hindanhaltung willkührlicher Taxierungen nur auf diese Art erreicht werden kann; so mußte dieselbe in Folge Verordnung des königl. böhmischen Guberniums vom 1. Dezember 1814, republiziret werden, und den Wirthschaftsämtern und Magistraten wurde aufgetragen, über die genaue Befolgung zu wachen.

§. 58.

Die Stollgebühren hat, wie es auch bey den neuen lateinischen Pfarren der

Fall ist, nicht der griechisch-katholische Pfarrer zur heil. Barbara in Wien laut Hofkanzleydekrets vom 5. Jänner 1815 für sich zu beziehen. Da bey ihm eine Pauschal-Verhandlung, wie sie bey den neuen lateinischen Pfarrern Statt hatte, nicht möglich ist, so hat er bey jeder, mit einer Stolltaxe belegten Handlung die Stolle zwar nach dem Stollpatente für Wien einzuheben, aber dieselbe sodann an das hiesige erzbischöfliche Konsistorium zur Abgabe an den betreffenden Pfarrer abzuführen, und sohin auch die Ausstellung der Matrikel-Scheine den lateinischen Pfarrern zu überlassen.

§. 59. 60.

In Ansehung der Stollgebühren vom Militär wurde durch Dekret der Central-Organisirungs-Hofkommission vom 14. May 1816 an das Gubernium in Tyrol und Vorarlberg, kundgemacht am 25. July 1816, folgendes verordnet:

a) Militär-Personen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts (einschließlich derselben) haben gar keine

Stolle zu bezahlen, folglich hat der Civil-Pfarrer auch da, wenn die Trauung zwischen einer solchen Militär-Person und einer Braut vom Civilstande von ihm vorgenommen wird, nur die halbe Gebühr in Ansehung der Braut zu fordern.

b) Oberoffiziere haben die Stolle zu entrichten, jedoch ist sich in Bemessung des Betrages ganz nach den für die Civilgeistlichkeit überhaupt bestehenden Stollgesetzen zu achten.

c) Die Eheverkündigungen sind bey Militär-Personen, welche ad militiam vagam gehören, in Ermanglung einer eigenen Garnisons-Kirche, wo die Verkündigung von dem Feld-Superior, oder Feldkaplan geschehen kann, von dem Civil-Pfarrer des Bezirkes, in welchem der Militär-Bräutigam wohnt, vorzunehmen, ohne dafür eine Gebühr von der Militär-Person zu fordern.

d) Dort wo keine Garnisons-Kirche besteht, hat der Feldsuperior, oder Feldkaplan das Recht, in der Civil-Pfarrkirche, in deren Bezirke, die seiner

Jurisdiktion zugewiesenen Militär-Personen wohnen, die pfarrlichen Verrichtungen der Taufe, der Trauung, des Versehens der Kranken, der Einsegnung der Leichen, vorzunehmen, ohne daß der Civil-Pfarrer deßwegen eine Stollgebühr anzusprechen hat.

e) Die Miilitär-Geistlichkeit hat das Leichenbegängniß einer ad militiam vagam gehörigen Person selbst zu halten, und hierzu ihre eigenen Gehülfen, und Requisiten zu verwenden, dagegen aber ist von Seite der Civil-Pfarre welche in die Veranstaltung solcher Leichenbegängnisse gar nicht einzugehen hat, auch keine Stollgebühr zu verlangen.

Sollte jedoch die Militär-Geistlichkeit eigene Kirchen-Requisiten, von der Civil-Pfarre dazu nöthig haben, so ist für diese, bey Leichen der Oberoffiziere, oder Beamten das im Stollpatente Bestimmte von der Verlassenschaftsmasse zu bezahlen. Die Begräbnisse der ad militiam stabilem gehörigen Militär-Partheyen haben von Seite der Civil-Pfarre immer nach der geringsten Classe zu ge-

schehen, wenn nicht der Erblasser, desselben Erben, oder die Abhandlungs-Instanz, den Conduktnach einer der höheren Klasse verlangen, wo alsdann die in dem Stollpatente für die verlangte Klasse bestimmten Gebühren abzunehmen sind.

§. 61.

Ueber Anfrage: ob in den Fällen des I. Absatzes des mit Verordnung vom 27. März 1812 kundgemachten Hofkanzley-Dekrets vom 21. Februar nämlichen Jahres, vermöge welcher ein jedes an den natürlichen Blattern verstorbenes Individium nur von dem Priester eingesegnet, und ohne alle Begleitung sowohl des Priesters, als von Seite der Verwandten oder Fremden zur Erde bestattet werden darf, auch die Stollgebühren zu entrichten seyn? wurde durch Verordnung des k. böhmischen Guberniums vom 9. Juny 1815 zur Nachachtung vorgeschrieben: daß, da durch die Verfügungen des gedachten Dekrets bey den Begräbnissen Staat findenden gesetzmäßigen Stollgebühren um so weni-

ger ein Abbruch geschieht, als davon gar keine Erwähnung gemacht wird, es auch in obigen Fällen bey diesen Gebühren sein Bewenden habe.

§. 62 — 65.

Von andern Einkünften der Seelsorger.

§. 66. 67.

Gemäß höchsten Hofkanzleydekrets vom 30. April 1818, haben Se. Majestät zu bewilligen geruhet, daß allen nicht über 460 fl. jährlichen Gehalt beziehenden Kuraten zu ihren Bezügen aus dem Religions-Fonde vom 1. Novber. 1717 an, ein 100perzentiger Zuschuß verabfolget, also der Zuschuß, welchen sie dermal mit 50 Perzenten genießen, mit weitern 50 Perzenten vermehret werde. Diese 100 Perzenten haben so lange zu dauern, als die Beamten die Theurungs-Zuschüsse besitzen.

Ueber die Frage: Ob die in Brachen gebauten Erdäpfel der Zehentpflicht

unterliegen, haben Se. Majestät mittels Hofkanzleydekrets vom 3. März 1814, an die Niederösterreichische Regierung folgenden höchsten Beschluß zu fassen geruhet:

Ursprünglich seyn bekanntlich in Niederösterreich die bebauten Brachäcker dem Zehent unterworfen; jedoch sey schon unter dem 12. Oktober 1769, ganz bestimmt aber in dem Patente vom 27. Apr. 1784, §. 13. verordnet worden, daß die mit Futterkräuter angebauten Brachäcker während der ganzen Brachzeit von dem Zehent befreyt seyn sollen. Bey diesem für die Aecker = Kultur und die Viehzucht wohlthätigen Gesetze habe es auch noch ferner unabänderlich zu verbleiben.

Die Frage, welche zweifelhaft ist, und auf deren Beantwortung es eigentlich ankomme, bestehe nur darin, was unter Futterkräutern in der praktischen Anwendung zu verstehen, und wann ein Acker als Brachfeld anzusehen sey. Darüber erklären Se. Majestät:

Unter Futterkräutern seyen alle solche Gewächse verstanden, welche zur Fütterung des Viehes verwendet werden können, und nicht zu dem großen Feldzehent gehören; ferner sey mit Anwendung der Worte des 4. §. VI. Titels des Traktates de juribus incorporalibus von dem, was des dritten Jahres in Brach- und Getreidfeldern u. s. w. dann mit Rücksicht auf das noch herrschende Bewirthschafts-System je das dritte Jahr eines Ackers als Brachfeld anzusehen, und in Absicht auf den Zehent zu behandeln.

Um der Dunkelheit der Gesetze in Beziehung sowohl auf das Zehentrecht im Allgemeinen, als insbesondere auf die Zehentpflicht beurbarter öder Gründe für immer zu begegnen, haben Se. Majestät durch Hofkanzley-Dekret, vom 9. März 1815, an die Niederösterreichische Regierung, und Justitz-Hofdekret vom 8. April 1815, an das Niederöstereichische Appellazionsgericht für die Provinz Niederösterreich, folgendes anzuordnen geruhet:

A. Hinsichtlich des Zehent-Rechtes im Allgemeinen.

1) Das Zehentrecht kann entweder ein allgemeines, oder besonderes seyn, je nachdem es sich über einen Bezirk (eine Ried) erstreckt, oder nur auf einzelne Grundstücke beschränkt.

2) Das Zehentrecht ist weder ein obrigkeitliches, noch ein geistliches Recht, sondern jedermann ist desselben fähig.

3) Da das Zehentrecht weder aus der Verfassung, noch aus einem allgemeinen Gesetze entspringt, so muß es, wie jedes andere Privat-Recht erworben, und in zweifelhaften Fällen erwiesen werden.

4) Die Verhandlungen, und Entscheidungen der Fragen über das Zehentrecht gehören demnach nicht zu den politischen Stellen, sondern vor den ordentlichen Richter, der in allen Fällen, wo aus besondern Rechtstiteln, Rechte, und Verbindlichkeiten abgezogen werden, und darüber Streitigkeiten entstehen, folg-

lich auch hier einzuschreiten hat. — Nur Streitigkeiten über die Art der Zehent-Einhebung, in so fern sie sich auf den faktischen redlichen Besitzstand gründet, gehören nach den Bestimmungen des Unterthans-Patentes vor die politischen Behörden. Außerdem haben diese nur in sofern einzutreten, als öffentliche Rücksichten in manchen Fällen Maßregeln zu Erhaltung eines provisorischen Besitzstandes nothwendig machen könnten.

B. Hinsichtlich der Zehentpflicht beurbarter öder Gründe.

1) Bey beurbarten öden Gründen kommt es darauf an, unter welche Gattung der öden Gründe sie gehört haben. Es giebt nämlich drey Gattungen öder Gründe.

a) solche, die bereits vor 1750, als dem Normal-Jahre der Rektifikazion, für öde angegeben wurden, diese heissen, wenn sie aufgerissen und gebaut werden, Neurisse.

b) solche, die aus Mangel eines Besitzers, oder Grundholden nach dieser Zeit verödet sind, und von dem Grund-herrn versteuert werden müssen, diese heissen, wenn sie wieder beurbart wer-den: Aufbrüche; endlich

c) solche, welche von Grundholden besessen und versteuert, aber unangebaut gelassen werden. Wenn Gründe dieser Gattung durch drey Jahre ungebaut ge-lassen werden, so muß nach den bestehen-gen Gesetzen, wenn die Gründe Haus, oder Haus-Ueberländgründe sind, der Wirth abgestiftet werden; sind es aber freye Ueberländgründe, so tritt nach zwey Jahren der unterlassenen Bebauung das Erziehungsrecht der Obrigkeit ein.

2) Wird von beurbarten Oeden der ersten Gattung d. i. von Neurissen, ein Zehent gefordert, so muß der angebliche Besitzer des Zehent-Rechtes erweisen:

a) daß er ein allgemeiner Zehent-Herrr sey, und

b) daß der Neuriß wirklich in dem ihm zehentbaren Bezirke liege.

Erweiset nun der Zehentherr diese beyden Punkte, so bleibt der Besitzer des Neurisses, wenn dieser Neuriß ein zur Kultur gebrachter Theil der vertheilten Hutweiden ist, durch 30 Jahre, in allen andern Fällen aber durch 20 Jahre vom Tage der Beurbarung an, von der Entrichtung des Zehents befreyt, nach deren Verlauf sodann das Zehentrecht in Wirksamkeit tritt.

Kann aber der angebliche Zehentherr jene beyden Punkte nicht erweisen; so bleibt der Neuriß für immer von der Zehent-Abgabe befreyt.

3) Beurbarte Oeden der zweyten Gattung, d. i. Aufbrüche, bleiben, in so fern sie vor ihrer Verödung zehentbar waren, es auch nach ihrer Wiederaufreissung, nur sind dem Besitzer dann, wenn der Grund wenigstens zehn Jahre lang öde lag, zehn Freyjahre zugestanden.

4) Oeden der dritten Gattung, sind in Ansehung des Zehentrechtes, wie die beurbarten Gründe zu behandeln, da ihre Bebauung nur aus Nachlässigkeit des Besitzers unterblieb.

Se. Majestät haben in Folge des Hofkammer-Dekrets vom 14. November 1817 zu verordnen geruhet:

Von 1. Jänner 1818 angefangen werden für die Geldurkunden aller Art, ohne Unterschied der Währung, auf welche sie ausgestellt werden, die Stempelgebühren in Conventions-Münze oder Banko-Noten nach folgenden 13 Klassen festgesetzt:

a) die 1 Klasse von 3 Kreuzer, für alle Geldurkunden über 2 bis 20 Gulden. — b) die 2. Klasse von 6 Kreuzer, für alle Geldurkunden über 20 bis 50 Gulden. — c) die 3. Klasse von 15 Kreuzer, für alle Geldurkunden über 50 bis 125 Gulden — d) die 4. Klasse von 30 Kreuzer, für alle Geldurkunden über 125 bis 250 Gulden. — e) die 5. Klasse

von 1 Gulden, für alle Geldurkunden über 250 bis 500 Gulden. — f) die 6. Klasse von 2 Gulden, für alle Geldurkunden über 500 bis 1000 Gulden — g) die 7. Klasse von 4 Gulden, für alle Geldurkunden über 1000 bis 2000 Gulden. — h) die 8. Klasse von 7 Gulden, für alle Geldurkunden über 2000 bis 4000 Gulden. — i) die 9. Klasse von 10 Gulden, für alle Geldurkunden über 4000 bis 8000 Gulden. — k) die 10. Klasse von 20 Gulden, für alle Geldurkunden über 8000 bis 16000 Gulden. — l) die 11. Klasse von 40 Gulden, für alle Geldurkunden über 16000 bis 32000 Gulden. — m) die 12. Klasse von 80 Gulden, für alle Geldurkunden über 32000 bis 64000 Gulden. — n) die 13. Klasse von 100 Gulden, für alle Geldurkunden über 64000 Gulden. — Urkunden über Geldbeträge bis einschließig zwey Gulden, werden vom Gebrauche des Stempels freygelassen.

Alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen des Patents vom 5. Oktober 1802 jenes vom 15. Oktober 1802, des Cirkulars vom 1. März 1811, und aller

damit in Verbindung stehenden Verordnungen, in so fern sie durch das gegenwärtige Circulare nicht ausdrücklich abgeändert wurden, bleiben in ihrer Wirksamkeit.

§. 68.

Von jedem neu aufgenommenen Pfarr-Inventarium ist laut Hofkanzley-Dekret vom 22. Dezber. 1814 an sämmtliche Länderstellen der Staatsbuchhaltung in Stiftungssachen eine vidimirte Abschrift zum Amtsgebrauche zuzusenden.

Von Opfergängen, Opferstöcken, und Klingelbeuteln.

§. 69.

Von dem Kirchenvermögen und Stiftungskapitalien.

§. 70 — 72.

Um den an den Acceptations-Urkunden auf geistliche Stiftungen häufig wahrgenommenen Mängeln zu begegnen, hat das Steyerisch-Kärnthnische Guber-

nium schon unter dem 10. Februar 1808, die Erfordernisse dieser Acceptations-Urkunden zur allgemeinen Nachachtung bekannt gegeben: Da diese aber hier Landes nicht zur Verlautbarung gekommen, und doch vom wesentlichen Belange sind, so wurden sie durch Verordnung des provisorischen Guberniums von Krain, kundgemacht am 28. Junius 1816, zur allgemeinen Beobachtung vorgeschrieben, und zwar:

1) Sollen die Acceptations-Urkunden von allen Kirchenvorstehern, nicht von den Kirchenpröbsten, und nicht von den Pfarrern allein ausgestellet, und auch von der Vogtey gefertiget seyn; indem es sich sowohl um das Interesse der Priester, von welchem, als auch der Kirche, an welcher eine dergleichen Stiftung verrichtet wird, und welchen durch dieselbe kein Nachtheil zugehen soll, handelt.

2) Die Stiftung soll vollständig angeführt, folglich der Nahme des Stifters, die von ihm auferlegten Stiftungs-Verbindlichkeiten, und die Bedeckung der Stiftung bestimmt ausgedrückt werden.

3) Die Gründe der Annahme der Stiftung sollen ebenfalls angeführt werden, die nur darin bestehen können:

a) weil die Erfüllung der Stiftungs-Verbindlichkeit sittlich möglich, also ein wirklich zur Ehre Gottes gereichendes und keinem Gesetze widersprechendes Werk ist;

b) weil sie physisch möglich ist, da an der Kirche nicht bereits so viele gleichartige Stiftungen vorhanden sind, daß es der an der Kirche befindlichen Priesterschaft unmöglich würde, deren noch mehrere zu übernehmen und zu verrichten;

c) weil, und wie fern, und so lange der Ertrag der Stiftung der Kirche, und den mit Erfüllung der Stiftungs-Verbindlichkeit beschwerten Priestern nicht zum offenbaren und dauerhaften Nachtheile gereichet. Hieraus folgt:

4) daß, wenn die unter §. 3. geforderten Bedingungen entweder noch zweifelhaft oder offenbar noch nicht vorhanden sind, die Acceptations-Urkun-

den auch nicht ausgestellet werden, sondern entweder mit den Stiftern zur Abänderung ihrer Forderung sich ins Einvernehmen gesetzt, oder, wenn sie nicht mehr leben, die Entscheidung des Guberniums und des Ordinarius, ob, und auf welche Art die Stiftung in Ausübung zu bringen sey, abgewartet, und nach deren Erfolg erst die Acceptations-Urkunde ausgestellt werden solle.

Es sind hinsichtlich des Gebrauches des Stempels folgende Fragen gestellt worden:

1) Ob das 2. Exemplar desjenigen Stiftbriefes, welcher bey dem Consistorium hinterlegt werde, dem Hofdekrete vom 9. Jänner 1796 gemäß noch immer als offizios, und stempelfrey angesehen werden könne, oder ob vielmehr bey dem Umstande, daß in dem später ergangenen Stempelpatente diese Befreyung nicht ausgedrückt sey, beyde Exemplare eines Messen-Stiftbriefes auf dem klassenmäßigen Stempel auszufertigen seyn.

2) Ob das Fiskalamt in Vertretung eines zum Erben eingesetzten Armen-Instituts von dem Gebrauche des Stempels befreyt seye, wenn demselben als Erbe obliege, über ein Stiftungs-Vermächtniß als Erbe den Stiftsbrief auszufertigen, und endlich

3) Ob die Quittungen der Armen-Instituts-Vorsteher welche sie über die von den Instituts-Kapitalien eingehenden Interessen ausstellen, stempelfrey zu behandeln seyn.

Worüber durch Hofkammerdekret vom 11. August 1814, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium folgende Weisung ertheilt wurde:

1) Das Hofdekret vom 7. May 1807 gebiethet, daß drey Original-Exemplarien der Stiftsbriefe, nämlich eines für die Erben des Stifters, das zweyte für den Bestifteten, und das Dritte für die Landesstelle, welche die von dem Staate übernommene Garantie der Stiftungen handzuhaben habe, dem klassenmäßigen Stempel unterliegen

müssen; daher auch beyde Exemplare eines Messen Stiftbriefes klassenmäßig zu stempeln seyn.

2) Daß, da nach dem Hofdekrete vom 23. Febr. die Armen-Institute, wenn sie zu Universalerben eingesetzt werden, oder ein Vermächtniß erhalten, von dem Gebrauche des Stempels überhaupt befreyet seyn, auch das Fiskalamt in Vertretung eines solchen überhaupt von dem Gebrauche des Stempels befreyeten Armen-Instituts, wenn demselben als Erben über ein Stiftungs-Vermächtniß ein Stiftungsbrief auszufertigen obliege, sich der Stempelfreyheit bedienen dürfe.

3) Daß die hier in Frage stehenden Quittungen nicht stempelfrey seyn, weil nach dem Hofdekrete vom 10. Februar und 11. November 1803, die Quittungen dieser Art, da die Interessen-Quittungen aller nicht insbesondere befreyten öffentlichen Fonds dem Stempel unterworfen seyn, gestempelt werden müssen, und vermöge der Entschließung vom 25. September 1806 nur der Stif-

tungen Hauptkasse erlaubt worden, sich bey Erhebung der Interessen von Stiftungskapitalien ungestempelter Quittungen zu bedienen.

Von Kirchenrechnungen.

§. 73. 74.

Um für die Zukunft gänzlich zu verhüten, daß die Pfarrgebäude nicht schon bey Lebzeiten der Pfarrer oder Benefiziaten verwahrloset werden, hat man es zufolge hohen Hofkanzley = Dekrets vom 6. März 1817 für nothwendig erachtet, nicht allein den 12. §. des Baunormals vom 27. Juny 1805, daß nämlich bey der nach dem Kirchenpatente vom 8. Dezember 1759, jährlich in Gegenwart der Vogtherrschaft, oder ihres abgeordneten Kommissärs aufzunehmenden Kirchenrechnung, welcher auch nach litera I. tractat. de jur. incorp. §. 14. der Patron beyzuwohnen berechtiget ist, die Kirchen und Pfarrgebäude ordentlich beaugenscheiniget werden sollen, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung zu republiziren, sondern dieser wiederhohlten Kundma=

chung zugleich nachstehende weitere Weisung beyzufügen:

Wenn sich ein Werkverständiger in der Nähe befindet, und ohne besondere Kösten beygezogen werden kann, so ist er zu dieser Besichtigung beyzuziehen. Zugleich muß bey Einsendung der jährlichen Kirchenrechnungs-Extrakte stäts angemerkt, und durch die Unterschrift des Pfarrers, des Vogtey-Kommissärs und der Kirchenväter bestätiget werden, daß diese Besichtigung wirklich vorgenommen wurde. Entdeckt sich kein Gebrechen, so ist dieses gleichfalls kurz anzumerken, im Gegentheile aber ist beyzusetzen, ob die Reparation den Pfarrer betreffe, und ob er sie vorzunehmen sich verpflichte, oder ob sie dem Kirchenvermögen, oder dem Patron obliege, in welchem letzteren Falle zur gesetzmäßigen weiteren Verkehrung dem Kreisamte eine besondere Anzeige sogleich zu erstatten ist.

Von Kirchen und Pfarrhöfgebäuden.

§. 75 — 77.

Se. Majestät haben in Hinsicht auf die Bestimmung der Dominikal-Beyträge zu den Kirchen-Pfarr- und Schulbaulichkeiten, mittels Hofkanzley-Dekrets vom 14. April 1814 an das Gallizische Landes-Gubernium, kundgemacht am 6. May 1814 zu beschließen befunden: daß in so lange, bis nicht die Dominikal-Steuer für jeden Theilhaber an einem Gute insbesondere ausgemittelt und vorgeschrieben seyn wird, bis der zur Erscheinung des Kreisschreibens der vom 17. Jänner 1812 für Gallizien nach der Seelenzahl angenommene Bemessungsstab dieser Beyträge noch beybehalten werden soll.

Welche höchste Entschließung im Nachhange des gedachten Kreisschreibens vom 17. Jänner 1818 als Modifizirung jenes Punktes, wo §. 1. im 3. Absatze bestimmet worden ist, daß die Untertheilung, der oben erwähnten Dominikal-Beyträge bey jenen Ortschaften, wo

die Einwohner durchaus von einem Ritus sind, nach Maß der Kontributions-Zahlung zu geschehen habe, welche Bestimmung jedoch hiemit eine Abänderung erhält, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bey Einbegleitung der Kirchen- Schulen- und solcher Baugegenstände vermißt man meistentheils die Nahmhaftmachung des eigentlichen Kirchen-Benefiziat oder Schulpatrons, wodurch das mühsame Nachsuchen sehr viele Zeit dem wesentlichern Dienste entzogen wird.

Es sind daher vermög Verordnung des böhmischen Landes-Guberniums vom 11. August 1815 in Zukunft die Patrone stäts nahmhaft zu machen.

Zufolge Hofkammer-Dekrets vom 19. July 1816 an die Niederösterreichische-Regierung ist bey allen vorkommenden Kirchen- Pfarr- und Schulbaulichkeiten umständlich, und legal darzustellen, ob das Patronatsrecht unmittelbar landesfürstlich sey, oder ob der Landesfürst Patron allein, und das Do-

minium einem, oder dem andern öffentlichen Fonde angehöre, oder aber das Patronatsrecht von dem betreffenden Dominium zugleich ausgeübt werde, wie es auf den meisten Staatsgütern der Fall ist. Diese bey jedem Bauantrage unumgänglich nöthigen Bestimmungen haben die Kreisämter verläßlich zu erheben, und nicht nur in ihren Berichten anzuzeigen, sondern es muß auch im Eingange der dießfälligen Kostenüberschläge genau enthalten seyn, wem die Ausübung des Patronatsrecht zustehe, welche Dominien eingepfarrt oder eingeschult sind, und endlich, wem der Besitz dieser Dominien angehöre.

In Betreff der Uebersichtstabellen, der bey Kirchen, Pfarrhöfen und Schulgebäuden entdeckten Gebrechen und Baulichkeiten erschien unterm 22. Juny 1816 folgende Verordnung der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns:

Die Regierung hat sich die Ueberzeugung verschafft, unter welcher schlechten Aufsicht die Kirchen- Pfarrhofs- und Schulgebäude stehen, welche Gebrechen

durch Verwahrlosung entstehen, und mit welcher Verzögerung bey den Bauführungen zu Werke gegangen wird. Um nun eine Uebersicht von dem Zustande der besagten Gebäude zu erhalten, und die oben bemeldten Uebel zu beseitigen, hat man eine tabellarische Uebersicht entwerfen lassen, welche dem Kreisamt in der nöthigen Anzahl in der Anlage zur weiteren Zumittlung an die Dekanate zugestellt wird.

Damit aber auch eine Gleichförmigkeit und allgemeine Ordnung in allen Kreisen erzwecket wird, hat das Kreisamt jeder geistlichen und weltlichen Vogtey, dann jedem Dekanate als künftige Richtschnur folgendes bekannt zu machen:

1) Hat jede weltliche Vogtey zur Zeit der Kirchenrechnungs-Aufnahme, die ohnehin jederzeit im Pfarrhofe zu geschehen hat, die Voruntersuchung der besagten Gebäude gemeinschaftlich mit der geistlichen Vogtey dann der sachverständigen Handwerksleute, mit Bedacht auf die von hieraus vom 1. April 1814 erhaltenen Weisung vorzunehmen, den erhobenen Befund, die Ueberschläge, Vor-

ausmassen, und etwa nöthigen Plane schriftlich, und gefertiget von beyden Vogteyen, und Handwerksleuten, dem betreffenden Dechant zu übergeben, welcher bey Gelegenheit der Schul-Visitationen nach der bemeldten Vorarbeitung die ihm gesetzlich obliegende Untersuchung zu machen im Stande ist.

2) Hat der Dechant den Befund in den Rubriken, der tabellarischen Uebersicht genau, und gegen Dafürhaftung anzugeben. Dahero

3) Hat er den in bemeldter Uebersicht eingetragenen Befund zu unterzeichnen und zwar mit folgenden Worten: „Der Unterzeichnete bezeuget gewissen„haft, daß er diese Gebäude genau un„tersucht, und den gegenwärtigen Zu„stand derselben nach seiner Einsicht und „Ueberzeugung angegeben habe".

(Dann folgt die Unterschrift)

4) Sind diese Uebersichtstabellen längstens bis 1. November eines jeden Jahres an das Kreisamt und von diesem mittelst eines Totalausweises längstens

bis zu Ende Dezember jeden Jahres anhero einzusenden, damit von Seite der Buchhaltung der zu verfassende Ausweis über die geführten Baulichkeiten nach der Absicht der hohen Hofstelle verfaßt werden konne.

5) Sind der tabellarischen Uebersicht über die vorgefundenen Gebrechen die Vorausmassen, Ueberschläge und im erforderlichen Falle die Pläne beyzulegen, außer es würden bey der Dekanatischen Untersuchung neue Gebrechen entdekt, wo sodann die Vorausmassen, Ueberschläge und etwa nöthigen Pläne nachträglich, jedoch ohne Verzögerung einzusenden kommen.

6) Sollte ein Dekanat durch außerordentliche Umstände, oder durch Krankheit gehindert werden, diesen Untersuchungen nachzukommen, so hat dasselbe, eine geistliche Vogtey; als dessen Stellvertreter hiezu zu bestimmen.

Endlich wird noch beygefügt: das Kreisamt hat genau darauf zu sehen, daß diese Uebersichten in den festgesetz-

Ueber die am ten ... nden, und
ueu erbauten Kirchen

Benennung						Besondere ...ungen
des Kreises.	des Dekanats.	der Vogtey.	des Patronats.	der untersuchten Gebäuden.	vo... demZu... de un... schadh... und ... stelle... Theile... jeden ... bäud...	des Dekanats über dessen eigenen Befund

ten Terminen verläßlich eingesendet werden.

Damit die k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung bey vorfallenden Reparationen an Kirchengebäuden die Uebersicht erhalte, ob das Kirchenvermögen erlaube, einen Beytrag hierzu zu leisten, oder welche Abhilfe bey dem Unvermögen der Kirchen einzuleiten sey, so ist in Folge k. k. Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns vom 6. August 1816 diesen Bauüberschlägen auch immer ein gehörig unterfertigter Kirchen-Rechnungs-Extrakt von dem letzten verflossenen Jahre beyzulegen. Es versteht sich ohnehin, daß dieses nur bey Ueberschlägen von größern Betrage, nicht aber, wenn die Reparation nur wenige Gulden kostet, zu geschehen habe.

Durch Hofkanzley-Dekret vom 22. Februar 1818 wurde allerhöchst verordnet, daß, wenn bereits begnehmigte Baulichkeiten durch Saumsal der Baudirektion, und der Kirchenvogteyen verzögert werden, künftig die Schuldtragenden zum Ersatz jedes aus solcher Verzö-

gerung dem Fonde oder Kirchenkassen zugehenden Nachtheils unnachsichtlich verhalten werden würden.

Von verschiedenen Abgaben der Geistlichen.

§. 78.

Siehe §. 37 und 139.

§. 79.

Da die Sekular- und Regular-Geistlichkeit welche mit der Abfuhr des bemessenen jährlichen Erbsteuer-Aequivalents zurückbleibt, nach dem Geiste des Erbsteuer-Patentes vom 15. Oktober 1810 ebenfalls der Entrichtung der 10perzentigen Pönal-Interessen unterliegt; so ist befunden worden, durch Hofkanzley-Dekret vom 1. August 1814 an sämmtliche Länderstellen den Termin zur Berichtigung des geistlichen Erbsteuer-Aequivalents auf den letzten Oktober jedes Jahres dergestallt zu bestimmen, daß die Ordinariate die hievon eingesammelten Beträge immer in dem nächstfolgen-

den Monate an den Erbsteuerfond abzuführen, und zugleich jedes Mahl die Rückstände auszuweisen haben, damit sodann die Restantiarien zur untereinigen Entrichtung der 10perzentigen Pönal-Interessen verhalten werden können.

Durch Hofkanzleydekret vom 13. Oktober 1816 an das Böhmisch- und Mährisch-Schlesische Landesgubernium haben Se. Majestät die böhmischen, so wie die mährisch und schlesischen Piaristen-Klöster, mit Einschluß jenes zu Weißwasser von der Entrichtung des Erbsteuer-Aequivalents für die Zukunft zu befreyen geruhet.

§. 80 — 83.

In Hinsicht der Regulirung der Brief-Postgebühren für die Briefe und Packete, die an portofreye Personen oder Behörden aufgegeben werden, wurde durch Circular der k. k. Landesregierung in Oesterr. unter der Enns vom 14. Dezember 1818 folgendes bekannt gemacht:

Nach der Circular-Verordnung v. 10. April 1817 §. 4. Lit. b., muß für diejenigen Briefe, die von Partheyen an portofreye Individuen, oder an öffentliche Behörden aufgegeben werden, die Briefgebühr gleich bey der Aufgabe entrichtet, und der aufgegebene Brief bey der Abgabe franko, das ist: ohne Annahme eines Porto, an den Addressaten hinausgegeben werden.

Um jedoch für die Zukunft den Correspondenten, die an portofreye Personen und öffentliche Behörden schreiben, eine Erleichterung in der Bezahlung der Brieftaxe zu verschaffen, haben Se. Majestät der Kaiser über einen allerunterthänigsten Vortrag der k. k. Hofkammer zu befehlen geruhet, die im vorgedachten Paragraphe dieser Circular-Verordnung enthaltene Vorschrift dahin abzuändern, daß die Briefe, die an portofreye Anstalten zur Post gebracht werden, nicht mehr frankirt, sondern für solche vom 1. Februar 1819 anzufangen, bey der Aufgabe die Postgebühren, nur zur Hälfte der tariffsmäßigen Brieftaxe entrichtet werden sollen,

wobey sodann die Zustellung eines derley Briefes an die portofreye Person oder Behörde noch ferner wie bisher ohne Abnahme oder Aufrechnung eines Porto, Statt zu finden hat.

Dagegen erstreckt sich diese Begünstigung der Halbfrankatur nicht auf diejenigen Briefschaften, die von Postporto befreyten Individuen, oder Behörden, an nicht befreyte Personen abgesendet werden, für diese ist die Briefgebühr wie die vorerwähnte Circular = Verordnung vorschreibt, noch ferner bey der Angabe des Briefes, nach dem vorgeschriebenen Taxtariffe zu bezahlen.

Diejenigen Personen, Behörden und Aemter, dann öffentliche Anstalten, denen die Postportofreyheit, oder die Befreyung von der gleich baaren Entrichtung des Porto für die Zukunft zugestanden ist, sind in den beygefügten Tabellen verzeichnet.

Verzeichniß
der Personen, Behörden, Aemter und einzelnen öffentlichen Anstalten, welche in den k. k. Oesterreichischen Landen die Befreyung von den Briefpost-Gebühren zu genießen haben.

I. Abtheilung. Von Personen.

A.

Diejenigen, welche die Postporto-Freyheit ohne alle Beschränkung, das ist, sowohl in der Dienst- als Privat-Correspondenz für das In- und Ausland genießen.

Seine Majestät der Kaiser und alle einzelnen Glieder der allerhöchsten Familie.

a) Von den obersten Hofämtern.

Der erste Oberste Hofmeister Sr. Majestät des Kaisers. Der Oberste Kämmerer. Der Oberste Hofmarschall. Der Oberste Stallmeister. Der Oberste Hofmeister Ihrer Majestät der Kaiserin. Die Oberste Hofmeisterin Ihrer Majestät der Kaiserin. Der Oberste Hofmeister Sr. kaiserl. königl. Hoheit des Kronprinzen.

b) Vom Staats- und Conferenz-Ministerium.

Die Staats- und Conferenz-Minister. Die Staats- und Conferenz-Räthe.

c) Vom geheimen Cabinete Sr. Majestät.

Der geheime Cabinets-Direktor. Die geheimen Cabinets-Sekretäre.

d) Von den Hof-Behörden.

Die Präsidenten der Hofstellen und Hofkommission.

e) Von den Länder-Behörden.

Die Gouverneurs und Länderchefs.

B.

Diejenigen, für welche die Postfreyheit nur für das Innland beschränket ist, sich aber sowohl auf die Dienst- als Privat-Correspondenz erstrecket.

a) Von den Hofbehörden.

Die Hof- und Vice-Kanzler. Die Vice-Präsidenten bey den Hofstellen.

b) Von den Länder-Behörden.

Der General-Militär-Gouverneur in Oesterreich ob und unter der Enns, und der commandirende General in jedem andern Lande. Die Präsidenten der Civil- und Militär-Appellations-Gerichte. Die Präsidenten der Landrechten, das ist, der landesfürstlichen Gerichtsbehörden erster Instanz. Die Vice-Präsidenten bey den Länderstellen. Der Primas Regni Hungarie, Judex Curiae in Ungarn. Der Banus Croatiae, Tavernicus in Ungarn. Der ungarische Hofkammer-Präsident. Der Siebenbürgische Thesaurarius. Personal in Ungarn als Präses der königl. Tafel. Präses der königl. Tafel in Siebenbürgen. Der Vice-Präsident der königl. ungarischen Hofkammer. Die Obergespänne und Administratoren der Obergespannschaftswürden in Ungarn, Croatien und Slavonien, dann im Großfürstenthume Siebenbürgen.

Der Erzbischof in Wien. Der Oberste Hof- und General-Landes-Postmeister sammt seiner Familie. Der erste

Leib- und Protomedicus Sr. Majestät des Kaisers. Der Burgpfarrer. Geistliche Medicantes primae Classis, als: Capuziner, Franciskaner, barmherzige Brüder, die Ursuliner- und Elisabethiner-Nonnen.

II. Abtheilung. Von Behörden, Aemtern und einzelnen öffentlichen Anstalten.

a) Von den obersten Hofämtern.

Obersthofmeisteramt mit den demselben untergeordneten Aemtern, als: Hof-Mobilien-Direktion, Hofgärten-Direktion. Hofzahlamt. Hof-Controlor-Amt. Die Hofwirthschafts-Officien Oberst-Hof- und Landjägermeisteramt. Genral-Hofbau-Direktion. Hof-Bibliothek. Garde-Commanden. — Oberstkämmereramt und das demselben untergeordnete geheime Kammerzahlamt, dann die Schatzkammer, die vereinigten Naturalien-Cabinette, dann das Münz- und Antiken-Cabinet. — Oberst-Hofmarschallamt. — Oberststallmeisteramt und die demselben untergeordneten Hofgestütte zu Koptschan in Ungarn, zu Kladrub

in Böhmen, dann zu Prostanek und Lippiza in Illyrien. Die Ordens-Kanzleyen, namentlich: des Ordens des goldenen Vließes, des Militär-Marien-Theresien-Ordens, des ungarischen St. Stephans-Ordens, des Leopolds-Ordens, des Ordens der eisernen Krone, des Sternkreuz-Ordens.

b) Von den Hofbehörden.

Sämmtliche Hofstellen und Hofkommissionen.

c) Von den Länderbehörden.

Sämmtliche Länderstellen. Kreisämter und Delegationen in dem Lombardisch-Venezianischen Königreiche. Landesfürstliche Bezirkskommissariate in Illyrien. Landesfürstliche Landgerichte in Tyrol und Vorarlberg Präturen und Concellerie del Censo in dem Lombardisch-Venezianischen Königreiche. Präturen in Dalmatien Gespannschaften (Comitate) in Ungarn und Siebenbürgen. Königliche Städte in Ungarn und Siebenbürgen. Hofämter. Stadthauptmannschaften. Polizeydirektionen. Censursbehörden und Bücher-Revisions-Aemter in den Pro-

vinzen. Provinzial = Landes = Commissariate. Straßenbaudirektionen.

Die Septemviral = Tafel in Ungarn. Die königl. Tafel in Ungarn und Siebenbürgen. Die Banal = Tafel in Croatien. Die Gerichtstafel in Ungarn, Croatien und Siebenbürgen. Sämmtliche Civil = und Militär = Appellations = Gerichte. Sämmtliche landesfürstliche Gerichtsbehörden erster Instanz. Magistrate und Landgerichte nur in Criminalangelegenheiten und schweren Polizeyübertretungen, dann bey Einsendung der Justiz = und Pupillartabellen an die Appellations = Gerichte.

Ungarische Hofkammer. Siebenbürgisches vereinigtes Cameral = und montanistisches = Thesaurariat. Die Zollgefällen = Administrationen. Inspektorate und Dreyßigstämter mit allen ihnen untergeordneten Aemtern, als: Zoll = Legstätte und Wegmauthämter. Sämmtliche Gefälls = Direktionen und Administrationen und Finanz = Intendenzen, mit den ihnen unterstehenden Salz = und andern Aemtern, und bey dem Lotto = Gefälle

die Lotto-Collekturen in der ämtlichen Correspondenz mit ihren Administrationen. Die Staats- und Ungarische Cameral-Güter-Administrationen. Die Verwaltungen der politischen Fonds sowohl in den deutschen Provinzen als in Ungarn. Cameral-, Dreyßigst-, Salz- und Forst-Inspektorate in Ungarn und Siebenbürgen. Sämmtliche landesfürstliche Haupt- und Provinzial-Cassen. Oberste Hofpostamtsverwaltung, dann alle Provinzial-Oberpostverwaltungen und Postämter. Postwagens-Direktion und sämmtliche Postwagens-Expeditionen in den Provinzen. Dicasterial-Gebäude-Inspektion. General-Hof-Taxamt mit allen Provinzial-Taxämtern. Hofkammer-Archiv. Civil-Baudirektion. Banko-, Brücken- und Wasserbauämter. Direktion der Domänen, Tax- und Stempel- und der vereinigten Gefälle in dem Lombardisch-Venezianischen Königreiche. Hof- und sämmtliche Provinzial-Kammer-Prokuraturen. Caus. Reg. Directorat in Ungarn. Fiskal-Direktorat in Siebenbürgen. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey. Seidenbau-Inspektorat. Fabriken-Inspektion.

Sämmtliche k. k. Aerarial = Fabriken= Haupt = und Provinzial = Münzämter. General = Land = und Hauptmünz = Probierämter. Sämmtliche Punzirungs=Aemter. Bergwerks = Verlags = und Produkten = Verschleiß = Direktion und Faktorey in Wien. Bergämter und Berggerichts= Substitutionen. Oberstkammergrafenamt zu Schemnitz. Gold = und Silber = Einlösungsämter. Bergdirektion = und Distriktual = Berggerichte. Eisenguß = und Aerarial = Hammerwerke.

Hofkriegs = Archiv, Justiz = Normalien = Commission. Akten = Untersuchungs= Commission. Haupt = Genie = Amt und Artillerie = Hauptzeugamt. Sämmtliche General = Commanden, dann Regiments= Stadt = und Festungs = Commanden. Militär = Gränz = Commanden General= Quartiermeisterstab. Oberstes Schiffamt. Direktion der Militär = Küchen= Angelegenheiten Militär = Verpflegsämter, Approvisionirungs = Magazinsämter= Judicium milit. mixtum. Oberkriegs= und Feldkriegs = Commissariate. Contumaz = Aemter.

d) Von den öffentlichen Anstalten.

Sämmtl. unter der unmittelbaren Leitung der Staatsverwaltung stehende Schul- und Bildungs-Anstalten, dann Consistorien, Vikariate und Dekanate in Schulsachen, in der Correspondenz mit Behörden. Sämmtliche unter der unmittelbaren Aufsicht der Staatsverwaltung stehende Strafhäuser, dann alle öffentliche wohlthätige Anstalten, als: Krankenhäuser, Waisenhäuser und Versatzämter.

Von dem Amortisationsgesetze, und allen, was hierauf Bezug hat.

§. 84.

Durch Justiz-Hofdekret vom 18. Februar 1815 an das provisorische Appellationsgericht in Tyrol haben Se. Majestät die Wiederherstellung der aufgehobenen, und die Erhaltung der noch bestehenden Kapuziner-Klöster in Tyrol und Vorralberg zu gestatten, und zugleich die Aufhebung der Amortisations-Gesetze zu Gunsten dieses Ordens in den

genannten Provinzen auf unbestimmte Zeit zu bewilligen geruhet.

Indem Se. Majestät die Erhaltung und Wiederherstellung der Kapuziner-Klöster gestatten, bewilligen Höchstdieselben die Aufhebung der für die Oesterreichischen Staaten allgemein geltenden Amortisations-Gesetze in Ansehung dieses Ordens auf unbestimmte Zeit in der Beziehung, daß dieser Orden zwar keine Kapitalien oder liegende Güter zu seiner Dotation, es sey durch Schenkung, oder Vermächtniß anzunehmen berechtiget sey, als welches er seiner wesentlichen Ordens-Verfassung zufolge nicht darf, wohl aber, daß er jedes Geschenk oder Vermächtniß von was immer für einem Betrage zur alsogleichen Verwendung für den Orden, oder Stiftungs-Kapitalien auf Messen, Jahrestäge, oder andere gottesdienstliche Uebungen, wenn auch die Interessen davon den durch die Amortisationsgesetze bestimmten Betrag für eine Messe oder Jahrestag übersteigen, erhalten dürfe, wobey jedoch von einer jeden zu machenden größeren Schenkung oder Stiftung

die Anzeige an das Gubernium zu machen ist, damit dieses in der stäten Kenntniß des gestifteten Vermögens bleibe.

Die vormahlige Venezianische Regierung hat unter den 10. September 1767 ein sehr strenges Gesetz gegen die Uebertragung des Vermögens aus dem weltlichen Besitze in geistliche Hände ad manus mortuas erlassen.

Da dieses Gesetz in den vormahls Venezianischen nun zum Küstenlande gehörigen Provinz-Theilen nie ausdrücklich wiederrufen worden, es aber doch nothwendig ist, daß alle Inwohner der Provinz wissen, wie sie sich nach dem k. k. Oesterreichischen Gesetzen, rücksichtlich der Uebertragung ihres unbeweglichen, oder beweglichen Vermögens ad pias causas zu benehmen haben, wurde durch Kundmachung des Küstenländischen Guberniums zu Triest vom 13. Dezember 1815 folgendes zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht:

1) Die von fremden Regierungen früher erlassenen Amortisations-Gesetze

haben ferner in keinem Theile des küstenländischen Guberniums Gültigkeit; es ist sich durchgängig nur nach den k. k. Oesterreichischen Amortisations-Gesetzen zu benehmen.

2) In Folge dessen kann kein unbewegliches Gut an irgend ein frommes Institut, eine geistliche Gesellschaft, Pfründe, Kirche u. d. gl. ohne anzusuchende landesfürstliche Genehmigung übertragen werden.

3) Rücksichtlich der Uebertragung eines Vermögens in geistliche Orden und Klöster ist sich nach der pragmatischen Sanktion vom 26. August 1771, ferner nach der nachgefolgten Erläuterung des §. 4. vom 28. Jänner 1775, und nach dem den Abschluß von Leibrenten-Contrakten mit weltlichen Personen den Stiften und Klöstern verbiethenden Gesetze vom 28. August 1779 zu benehmen.

4) Diese Vorschriften haben aber in folgenden Punkten Abänderungen und Ausnahmen erlitten:

a) Den Mendikanten-Klöstern ist das ihnen in der höchsten Entschließung vom 28. Jänner 1775 noch zugestandene Sammeln unter dem 24. Oktober 1783 verbothen; jedoch, weil sie mit zu ihrem Unterhalte nöthigen Stiftungen noch nicht versehen sind, ihnen die Fähigkeit, Geldvermächtnisse als Amosen zu empfangen nicht abgenommen worden.

b) Zu Folge höchster Entschließung vom 18. Oktober 1792 können alle den unter der Obervormundschaft und dem besonderen Schutze des Staates stehenden Instituten zugehörige Kapitalien, folglich auch jene Klöster, bey Privaten mit Pragmatikal-Sicherheit, und sie müssen nicht bloß, wie es in den höchsten Entschießungen vom 18. September 1771 und 28. Jänner 1775 angeordnet war, in öffentlichen, Fonds angelegt werden.

c) Durch höchste Entschließungen vom 13. Juny 1804 ist, den meistens sehr gering, und mit kleinen Realitäten dotirten Ordens-Instituten der Ursulinerinnen, Salesianerinnen, Elisabethinerinnen und Barmherzigen Brüder, dann

auch den Piaristen, so wie überhaupt allen denjenigen Ord.-Gemeinden, welche sich mit dem Unterrichte und der Krankenpflege abgeben, und sich in dem obigen Falle befinden, eine bis auf 3000 fl. erhöhte Mitgift anzunehmen, gestattet, jedoch zugleich angeordnet worden, daß, was die Modalitäten betrifft, es bey der Anordnung des Patentes vom 26. August 1771 zu verbleiben habe, nähmlich: 1) daß die Mitgift lediglich in dem fahrenden Vermögen bestehe; 2) daß unter der Mitgift auch die sogenannte Ausstattung oder andere Kosten verstanden werden, und daß 3) die Behandlung auf ein wenigeres den Aeltern oder Vormündern überassen wird.

d) Auf unbestimmte Zeit sind die Orden der Ursulinerinnen unter dem 19. July 1805 der Elisabethinerinnen unter dem 3. Oktober 1806 vom Amortisationsgesetze ganz enthoben, und es sind dieselben zu allen Erwerbungen sowohl beweglicher, als unbeweglicher Güter per actus inter vivos et mortis causa gegen dem fähig erklärt worden, daß sie jede solche Erwerbung jedes Mahl

der vorgesetzten Landesstelle anzuzeigen haben.

e) Auch dem Orden der Barmherzigen Brüder ist unter dem 16. August 1805 in allen k. k. Staaten die Erbfähigkeit, von welcher sie gleich andern Orden durch das Gesetz vom 26. August 1771 ausgeschlossen waren, auf unbestimmte Zeit wegen der herrschenden Theurung der Lebens- und Arzneymittel gegen dem bewilliget worden, daß die Erbschaftsbeträge jedesmahl der Landesstelle angezeiget werden.

f) Jedoch schließt das Amortisationsgesetz auch die davon ausgenommenen Gemeinden zu Folge höchster Anordnung vom 10. März 1809 von Erwerbungen einzelner Professen oder Verlassenschaften ab intestato aus, welche ihnen zufallen würden, wenn sie nicht Professen wären, nur wird das Vitalitium an solchen Gemeinden von 200 fl. auf 300 fl. erhöhet.

g) Die Freyheit von dem Amortisations-Gesetze, welche den einzelnen Personen des Institutes der englischen

Fräulein bereits durch höchste Entschließung vom 21. May 1774 eingeräumt worden war, wurde durch höchste Anordnung vom 6. May 1805 auf ihr gesamtes Institut ausgedehnt, und dieses selbst zu allen Erwerbungen, sowohl beweglicher, als unbeweglicher Güter per actus inter vivos, et mortis causa für fähig erkläret.

Zu Folge Central-Einrichtungs-Hofkommissions-Dekrets vom 3. Oktober 1815 haben Se. Majestät unter dem 1. September jenen Klöstern, welche sich mit der Erziehung der Jugend, oder der Krankenpflege abgeben, die Annahme von Schenkungen und Erbschaften zu bewilligen geruhet.

Durch Dekret der Central-Organisirungs-Hofkommission vom 9. April 1816 an das Gubernium in Triest; kundgemacht am 20. April 1816, wurde erkläret: Se. Majestät hätten aus gnädigster Rücksicht auf die Unterstützung solcher Institute, welche sich der Krankenpflege, oder dem öffentlichen Unterrichte und der Erziehung der Jugend widmen,

diese Institute zur Erwerbung sowohl beweglicher als unbeweglicher Güter per actus inter vivos et mortis causa gegen dem fähig zu erklären geruhet, daß eine jede Erwerbung der Landesstelle angezeigt, und dadurch dieselbe in der Uebersicht des Vermögensstandes des Institutes erhalten werden. Jedoch können diese Institute nur unmittelbar in eigenen Namen erwerben, keineswegs aber im Namen ihrer Professen.

Da nun im Küstenlande das Piaristen-Kollegium zu Capo d' Istria, das Kloster der Ursulinerinnen zu Görz, die Klöster der Benediktinerinnen zu Triest, Fiume, Veglia und Ossero sich der Erzihung der Jugend, so dem öffentlichen Unterrichte widmen, so hat die obengedachte höchste Bewilligung für diese Ordenshäuser zu gelten.

Se. Majestät haben die Begünstigung, welche das Institut der Ursulinerinnen in den übrigen Provinzen des Kaiserstaates zu Folge höchster Entschließungen vom 19. July 1805 und vom 10. März 1809 in der nähmlichen Art genießt, wie selbe mit Dekret v. 6. May

1805 dem Institute der englischen Fräulein ertheilt worden ist, auch durch Dekret der Central-Organisirungs-Hofkommission vom 12. August 1816 an das Gubernium in Tyrol und Voralberg, kundgemacht am 5. September neuen Jahrs auf das Institut der Unsulinerinnen in Tyrol auszudehnen, und zu erlauben geruhet, daß die Klöster desselben unmittelbar im eigenen Namen, sowohl durch Schenkung als durch Testament erwerben und erben können, ohne daß jedoch das Kloster im Namen eines professen Gliedes auf einen Pflichttheil oder auf eine Intestat-Erbfolge der Verwandten desselben Anspruch machen, oder dasjenige erwerben könne, was unmittelbar den einzelnen Professen zugedacht wird.

Um aber die Zweifel über den Sinn der Verordnung, wodurch einigen Ordens-Instituten eine Befreyung von dem Amortisations-Gesetze ertheit worden ist, zu heben, haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, allgemein bekannt zu machen, daß vermög der erwähnten Verordnungen diese Ordens-Institute zwar unmittelbar im eigenen Namen so-

wohl durch Handlungen unter Lebenden, als durch letzte Willenserklärungen zu erwerben fähig seyn, keineswegs aber im Namen der Professen auf einen Pflichttheil, oder auf eine Intestat-Erbfolge der Verwandten derselben Anspruch machen, oder dasjenige ererben können, was unmittelbar den einzelnen Professen zugedacht wird. Vielmehr sollen solche Anordnungen zu Gunsten der, des Erwerbs unfähigen Professen noch ferner ungültig, und wirkungslos seyn.

Dagegen haben aber Se. Majestät gestattet, daß für ein Mitglied derjenigen Ordens-Gemeinden, welche eine Befreyung von dem Amortisations-Gesetze erhalten haben, das im Jahre 1771 auf 200 fl. gesetzlich beschränkte Vitalitium von seinen Verwandten oder Gönnern bis auf 300 fl. bestimmt werden dürfe.

§. 85 — 88.

Von dem Vermögen aufgehobener Klöster.

§. 89.

Da Se. Majestät alle Bibliotheken der künftig aufzuhebenden Klöster, als ein Eigenthum des Religionsfondes behandelt wissen wollen; so sind laut Hofkanzleydekrets vom 6. Jänner 1815 an sämmtliche Länderstellen den Lokal-Bibliotheken, Bücher nur in so fern, als deren Anschaffung dem Religions-Fonde in Gemäßheit seiner Bestimmung obliegt, unentgeldlich zu überlassen, alle übrigen Bücher solcher Klöster-Bibliotheken aber im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Besten des Religionsfondes zu veräußern, wobey den Lokal-Bibliotheken sowohl, als der Hofbibliothek die Mitkonkurrenz unbenommen bleibt.

§. 90. 91.

Von Kirchengeräthschaften aufgehobener Kirchen und Klöster.

§. 92.

Von den Pensionen ausgetretener Ordens-Geistlichen, und Nonnen.

§. 93 — 95.

Von Verpflegung der Alters- oder Krankheitshalber zur Seelsorge unbrauchbaren Geistlichen.

Vermöge höchsten Hofkanzleydekrete vom 23. August 1818 wurde erklärt, daß die dem Klerus allerhöchst bewilligte Erhöhung der Theurungszuschüsse von 50 auf 100 Prozent vom 1. November 1817 an, auch auf die Defizienten Anwendung leide.

§. 97. 98.

Von Verlassenschaft der Geistlichen.

§. 99.

Se. Majestät haben den bisher bestandenen Zwang der Pfarrer in dem Testamente einen bestimmten Theil ihres Verlassenschafts-Vermögens ihrer Kirche zu vermachen, durch Hofkanzley-Dekret vom 8. Dezember 1814 an die Länderstellen in Böhmen und Mähren, Ju-

stiz = Hofdekret vom 23. Dezember 1814 an das Mährisch = Schlesische Appellationsgericht aufzuheben geruhet, wobey es jedoch die Ordnung fordert, daß die Abhandlung der Verlassenschaften, deren Erblasser vor dem Tage der Kundmachung dieser höchsten Entschließung gestorben sind, oder bis dahin noch sterben werden, nach der vorigen bestandenen alten Verfassung gepflogen werde. Obgleich durch das Zirkulare vom 4. Oktober 1816 bekannt gemacht wurde, daß das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie vom Jahre 1811, auch in den Herzogthume Salzburg, in dem Innviertel und in dem zurück gelangten Antheile des Hausruckviertels werde eingeführet werden, und obgleich durch die Kundmachung vom heutigen Tage der 1. August 1816 als der Tag bestimmt wird, an welchem das bürgerliche Gesetzbuch alldort in Wirksamkeit zu treten hat, so wurden doch zur sichern Aufrechthaltung der letzten Willens = Erklärungen in Folge hohen Hofkanzley = Dekret vom 8. May 1817 noch insbesondere nachstehende Vorschriften erlassen.

1) Wer schriftlich und ohne Zeugen testiren will, der muß das Testament oder Codicill eigenhändig schreiben, und eigenhändig mit seinen Namen unterfertigen; die Beysetzung des Tages, des Jahres und des Ortes, wo der letzte Wille errichtet wird, ist zwar nicht nothwendig aber zur Vermeidung der Streitigkeiten räthlich.

2) Einen letzten Willen, welchen der Erblasser von einer andern Person niederschreiben ließ, muß er eigenhändig unterfertigen. Er muß ferner vor drey fähigen Zeugen, wovon wenigstens zwey zugleich gegenwärtig seyn sollen, den Aufsatz, als seinen letzten Willen bestätigen.

Endlich sollen auch die Zeugen sich entweder inwendig, oder von außen, immer aber auf die Urkunde selbst, und nicht etwa auf einen Umschlag, als Zeugen des letzten Willens unterschreiben.

Den Inhalt des Testaments hat der Zeuge zu wissen nicht nöthig.

3) Ein Erblasser, welcher nicht schreiben kann, muß nebst Beobachtung der in dem vorigen §. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, anstatt der Unterschrift, sein Handzeichen, und zwar in Gegenwart aller drey Zeugen eigenhändig beysetzen. Zur Erleichterung eines bleibenden Beweises, wer der Erblasser sey, ist es auch vorsichtig, daß einer der Zeugen den Namen des Erblassers als Namensunterfertiger beysetze.

4) Wenn der Erblasser nicht lesen kann, so muß er den Aufsatz von einem Zeugen in Gegenwart der andern zwey Zeugen die den Inhalt eingesehen haben, sich vorlesen lassen, und bekräftigen, daß derselbe seinem Willen gemäß sey. Der Schreiber des letzten Willens kann in allen Fällen zugleich Zeuge seyn.

5) Eine Verfügung des Erblassers durch Beziehung auf einem Zettel, oder auf einen Aufsatz ist nur dann von Wirkung, wenn ein solcher Aufsatz mit allen zur Gültigkeit einer letzten Willenserklärung nöthigen Erfordernissen versehen ist, außer dem können dergleichen von

dem Erblasser angezeigte schriftliche Bemerkungen nur zur Erläuterung seines Willens angewendet werden.

6) In der Regel gibt ein und derselbe Aufsatz nur für einen Erblasser. Die Ausnahme in Rücksicht der Ehegatten ist in dem Hauptstücke von den Ehepakten enthalten.

7) Einem Erblasser, welcher die zu einem schriftlichen Testamente erforderlichen Förmlichkeiten nicht beobachten kann, oder will, steht frey, ein mündliches Testament zu errichten.

8) Wer mündlich testirt, muß vor drey fähigen Zeugen, welche zugleich gegenwärtig und zu bestätigen fähig sind, daß in der Person des Erblassers kein Betrug, oder Irrthum unterlaufen sey, ernstlich seinen letzten Willen erklären. Es ist zwar nicht nothwendig aber vorsichtig, daß die Zeugen entweder alle gemeinschäftlich, oder ein jeder für sich zur Erleichterung des Gedächtnisses die Erklärung des Erblassers entweder selbst aufzeichnen, oder so bald möglich aufzeichnen lassen.

9) Eine mündliche letzte Anordnung muß, um rechtskräftig zu sey, auf Verlangen eines jeden dem daran gelegen ist, durch übereinstimmende eidliche Aussage der drey Zeugen, oder, wofern einer aus ihnen nicht mehr vernommen werden kann, wenigstens der zwey übrigen bestätiget werden.

10) Die Mitglieder eines geistlichen Ordens, Jünglinge unter achtzehn Jahren, Frauenspersonen, Sinnlose, Blinde, Taube oder Stumme dann diejenigen welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, können bey den letzten Anordnungen nicht Zeugen seyn.

11) Wer wegen Verbrechen des Truges, oder eines andern Verbrechens aus Gewinnsucht verurtheilt worden ist, kann nicht als Zeuge gebraucht werden.

12) Wer sich nicht zur christlichen Religion bekennet, kann den letzten Willen eines Christen nicht bezeugen.

13) Ein Erbe oder Legatar ist in Rücksicht des ihm zugedachten Nachlasses

kein fähiger Zeuge, und eben so wenig, dessen Gatte, Aeltern, Kinder, Geschwister, oder in eben dem Grade verschwägerte Personen, und die besoldeten Hausgenossen Die Verfügung muß um gültig zu seyn, von dem Erblasser eigenhändig geschrieben oder durch drey von den gedachten Personen verschiedene Zeugen bestättiget werden.

14) Wenn der Erblasser demjenigen, welcher den letzten Willen schreibt, oder dessen Ehegatten, Kindern, Aeltern, Geschwistern, oder in eben dem Grade verschwägerten Personen einen Nachlaß bestimmet, so muß die Anordnung auf die im vorhergehenden §. erwähnte Art außer Zweifel gesetzt seyn.

15) Was von der Unbefangenheit und Fähigkeit des Zeugen die Person des Erblassers außer Zweifel zu setzen verordnet wird, ist auch auf die gerichtlichen Personen, die einen letzten Willen aufnehmen, anzuwenden.

16) Bey letzten Anordnungen, welche auf Schiffahrten, und in Orten, wo

die Pest oder ähnlich ansteckende Seuchen herrschen, errichtet werden, sind auch Mitglieder eines Ordens, Jünglinge, und Frauenspersonen, die das vierzehnte Jahr zurückgeleget haben, gültige Zeugen.

17) Zu diesem begünstigten letzten Anordnungen werden nur zwey Zeugen erfordert, wovon Einer das Testament schreiben kann. Bey Gefahr einer Ansteckung ist auch nicht nöthig, daß beyde zugleich gegenwärtig seyen.

18) Sechs Monathe nach geendigter Schifffahrt oder Seuche verlieren die bewilligten letzten Willens-Erklärungen ihre Kraft.

19) Wenn der Erblasser eines der hier vorgeschriebenen und nicht ausdrücklich der bloßen Vorsicht überlassenen Erfordernisse nicht beobachtet hat; so ist die letzte Willenserklärung ungültig. Da aber, so sehr auch das Gesetzbuch alle nicht nothwendigen Förmlichkeiten beseitiget hat, außerdem noch viele Vorschriften in dem bürgerlichen Gesetzbuche ent-

halten sind, die man, um Rechtsgeschäfte gültig und mit Vorsicht zu unternehmen, beobachten muß, und zu Folge des §. 2. des bürgerlichen Gesetzbuches, so bald ein Gesetz gehörig kund gemacht worden ist, Niemand damit sich entschuldigen kann, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sey, so wird allen, denen die Umstände nicht gestatten, unmittelbar selbst mit dem bürgerlichen Gesetzbuche sich bekannt zu machen, die Warnung ertheilet, wenigstens in wichtigern Rechtsgeschäften bey Rechtskundigen, Rath einzuholen, wie dieselben nach Vorschrift des Gesetzbuches gültig, und mit Vorsicht vorzunehmen seyen.

§. 100 — .103

Die Verordnung vom 21. August 1806, welche in Ansehung der Bescheide über Gesuche um Verlassenschafts-Abhandlungen vorschreibt, daß hiezu nicht der Stämpel nach dem Werth des Gegenstandes genommen werden soll, hat zu der Mißdeutung den Anlaß gegeben, als wenn die Ertheilungs- die Verlassenschafts- Abhandlungs- und die Erbsein-

antwortungs=Urkunden dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes nicht unterliegen, weil die vorausgehenden Verlassenschafts=Inventarien diesem Stämpel unterzogen werden müssen.

Es wurde daher zu Folge Hofkammerdekrets vom 22. Februar 1816 an sämmtliche Länderstellen kundgemacht, in Niederösterreich am 8., in Innerösterreich am 13., in Oesterreich ob der Enns am 18. März 1816 bekannt gemacht, daß durch die gedachte Verordnung keineswegs die Bestimmungen des Stämpelpatents vom 5. Oktober 1802 §. 21. Lit. K., Q., bb., und gg., aufgehoben worden sind, sondern, daß diesem gemäß sowohl die Verlassenschafts=Inventarien, als die Schätzungs=, Erbtheilungs=, Verlassenschafts=, Abhandlungs= und Erbseinantwortungs=Urkunden dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes, der in jeder derselben oft sehr verschieden ist, unterliegen.

Aus Anlaß einer eingelangten Beschwerde, daß sowohl für den Verlassenschafts=Abhandlungsbescheid, (Verlaß)

als auch für den Einantwortungsbescheid der klassenmäßige Stämpel, nach dem Werthe des Gegenstandes bemessen werde, wurde nachträglich zu der Hofkammer-Verordnung vom 22. Februar 1816 mittels Hofkammerdekrets vom 8. July 1817 verordnet, daß die Inventur und Schätzungs-Urkunde so wie auch die Erbtheilungs-Urkunde (Theillibell) dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes unterliege, ferners, daß, sobald der Verlassenschafts-Abhandlungs-Bescheid dem Stempel nach dem Werthe des Gegenstandes unterzogen wurde, für den Verlassenschafts-Einantwortungsbescheid nur der Stämpel mit 15 kr. vorzuschreiben sey, dagegen jedoch, wenn für den Verlassenschafts-Abhandlungsbescheid nur der Stämpel mit 15 kr. bemessen wurde, der Einantwortungs-Bescheid dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes unterliege.

Den Ortsgerichten, Wirthschaftsämtern und Magistraten wurde durch Verordnung des königl Böhmischen Guberniums vom 23. Oktober 1815 bedeutet, daß dieselben in geistlichen Verlas-

senschafts = Abhandlungen die betreffenden Gebäude = Besichtigungs = Protokolle für die Zukunft immer in duplo zu verfertigen, und eben auch in duplo dem königl. Landrechte zu übersenden haben.

Gemäß Verordnung des k. böhmischen Landes Guberniums vom 18. April 1816 sind bey vorkommenden geistlichen Verlassenschafts = Abhandlungen nicht nur die betreffenden Gebäudebesichtigungs= Protokolle, wie in der Verordnung vom 23. Oktober 1815 angeordnet wurde, sondern auch die Früchten = Absönderungs= Protokolle für die Zukunft immer in duplo auszufertigen, und auch in duplo dem königlichen Landrechte zu überreichen.

Laut Verordnung des k. böhmischen Landesguberniums vom 28. August 1816 ist bey geistlichen Verlassenschaften in den Früchten = Absönderungs = Protokollen die betreffende Diözes, und der Kreis zu bezeichnen, und sämmtlichen Magistraten und Ortsgerichten wiederholt ernstgemessenst aufzutragen, dergleichen Protokolle, so wie jene der Gebäudebesichtigung bey dem k. Landrechte in duplo einzubringen.

Vermöge Verordnung der k. k. Hofkammer vom 2. Dezember 1818 müssen bey der Abhandlung einer geistlichen Verlassenschaft, welche mit dem vom Gebrauche des Stämpels nicht befreyten Erben, dann mit der davon befreyten Kirche und Armen gepflogen wird, alle gemeinschaftlich ausgefertigten Schriften und Urkunden, in so fern diese nicht dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes unterliegen, wie bey einer jeden andern Verlassenschafts-Abhandlung mit dem klassenmäßigen Stämpel, nach Vorschrift des Patentes versehen seyn, und es fällt die Entrichtung dieser Stämpelgebühr, dem nicht befreytem Theile zu. Bey Urkunden aber, welche dem Stämpel, nach dem Werthe des Gegenstandes unterliegen, ist der klassenmäßige Stämpel, bloß nach demjenigen Betrage der Verlassenschaft, zu bemessen, welcher den von dem Gebrauche des Stämpels nicht befreyten Erben zufällt.

§. 104. 105.

Von den Sammlungen der Bettelmönche.

§. 106.

Die den Elisabethinerinnen in Linz schon im Jahre 1804 bewilligte Sammlung wurde durch Hofkanzleydekret vom 24 November 1816 ausdrücklich auch in dem Inn- und Salzburgerkreise allerhöchst bewilliget.

Von Aufhebung der Bruderschaften, Umstaltung derselben in die unter dem Titel: der thätigen Liebe des Nächsten, und von dem Armen Institute.

§. 107 — 109.

Durch Hofkanzley-Dekret vom 6 Jannuar 1816 an die Niederösterreichische Regierung; kundgemacht am 29. Februar haben Se. Majestät zu befehlen geruhet: daß die bisher von der in Wohlthätigkeits-Angelegenheiten aufgestellten k. k. Hofkommission besorgten Geschäfte und insbesondere die Verwaltung des hiesigen Zwangs-Arbeitshauses, und der damit verbundenen Korrektions- und

freywilligen Arbeits-Anstalten, ferner die Zuweisung hiesiger Armen, in die Armen-Badanstalt zu Baaden, dann die Verleihung von Aushülfen an dürftige Individuen vom 1. März 1816 an, der k. k. Stadthauptmannschaft in erster Instanz, im Berufungswege aber der Niederösterreichischen Landes-Regierung und der vereinten Hofkanzley zugewiesen werden.

Durch die Landesregierung in Oesterreich ob der Enns, wurde mit Regierungsdekret vom 31. Juny 1816 für das Land ob der Enns folgendes neue, von der Provinzial-Staatsbuchhaltung verfaßte Formular zur Verfassung der Ausweise über die Armen-Institute an die Kreisämter hinausgegeben, nach welcher die Seelsorger der Linzer Diözese diese Ausweise einzugeben haben.

§. 110 — 112.

Der k. k. Hofkriegsrath hat bemerkt, daß verstümmelte Soldaten und andere Leute, in Soldaten-Montour auf öffentlichen Straßen durch Betteln dem Pu-

n Dezember 18 ergeben haben.

		Mithin zeiget sich mit Ende des Jahrs		
...lien ... et.	Zusammen	ein Ueberschuß mit	ein Abgang von	Anmerkung

blikum lästig fallen, und den Militär-Stand entehren. Um daher dem allerdings sehr nachtheiligen und ahndungswürdigen Unfuge, den mehrere theils wirkliche Invaliden, theils sich dafür ausgebende, durch ihre Betteley verüben, zu begegnen, sind zu Folge Hofkanzleydekrets vom 5. Oktober 1814 an sämmtliche Länderstellen solche bettelnde Individuen allenthalben ununterbrochen genau zu beobachten, und einziehen zu lassen, und es ist dabey einzuleiten, daß die wirklichen Militär-Invaliden dem nächsten Militär-Kommando zur normalmäßigen Behandlung, und nach Umständen zur Transportirung nach Tyrnau übergeben, diejenigen Individuen aber, welche sich als Soldaten verkleiden, es aber nicht sind, mithin unter die Civil-Gerichtsbarkeit gehören, in die nöthigen Schranken der Ordnung von ihren Obrigkeiten zurückgeführet werden.

Der k. k. Hofkriegsrath hat sämmtlichen General-Kommanden, mit Ausnahme derjenigen der neu erworbenen Provinzen in welchem die Invaliden-Versorgung noch nicht vollständig zu Stande

gekommen ist, wiederholt zur Pflicht gemacht, dem sich hin und wieder zeigenden Unfuge des Bettelns solcher Leute, die entweder Invaliden sind, oder sich dafür fälschlich ausgeben, entgegen zu wirken, und zu diesem Zwecke auch die Mithülfe der Civil-Behörden anzusuchen. Sämmtliche Länderstellen wurden davon mittels Hofkanzley-Dekrets vom 27 Juny 18 6 mit Beziehung auf die Verordnung vom 5. Oktober 1814 mit dem Auftrage verständiget, die aus Anlaß der gedachten Verordnung getroffenen Verfügungen den unterstehenden Behörden wiederholt in Erinnerung zu bringen, und ihnen die thätigste Unterstützung der Militär-Behörde bey Abschaffung des Bettelns der Invaliden zur Pflicht zu machen.

Se. Majestät haben mittels allerhöchster Entschließung vom 5. August 1816 zu befehlen geruhet, daß die Polizey-Hofstelle, und die betreffenden Behörden mit aller Strenge darauf zu wachen haben, daß alles Betteln, sowohl in der Residenz, als auf den Straßen, in Städten, Märkten und Dörfern unterbleibe, daß die, jeden Erwerbs-Un-

fähigen, wenn sie Innländer sind, den betreffenden Gemeinden, und Dominien in die nothwendige Verpflegung zugewiesen, Ausländer aber über die Gränze geschafft, Arbeitsfähige hingegen entweder zur Arbeit gewiesen, oder in so weit sie Ausländer sind, außer Landes geschafft, und wenn sie im Betteln sich betreten lassen, gesetzmäßig behandelt werden.

Durch Zirkulare der k. k. Landesregierung in Oesterreich unter der Enns von 7. May 1817 wurde folgendes bekannt gemacht.

Die seit einigen Monathen immer mehr und mehr in dieser Hauptstadt überhand genommene Betteley, besonders an öffentlichen Orten, mußte die Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung um so mehr erregen, je mehr sie fortwährend beschäftiget war, der wirklichen Armuth durch vermehrte Unterstützungen aus den bestehenden öffentlichen Armen- und Wohlthätigkeits-Fonden, nach allen Kräften zu Hülfe zu kommen.

Die näheren Untersuchungen haben zwar allerdings gezeigt, daß die vorzüglich durch die mißrathene Ernte des vorigen Jahres herbeygeführte außerordentliche Theurung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, und die zu gleicher Zeit eingetretene Stockung in manchen Fabrikations- und Erwerbszweigen mehrere, sonst arbeitsame Menschen aus Mangel an hinlänglichem Verdienste zur Ergreifung jenes Mittels bewogen haben, aber sie haben auch den Behörden die volle Ueberzeugung geliefert, daß es unter diesen Bettlern nur gar zu häufige solche Menschen gebe, welche sich den nothdürftigen Unterhalt mit der Arbeit ihrer Hände wohl zu verschaffen Gelegenheit hätten, aber dem Müssiggange und arbeitsscheuen Leben ergeben, es besser finden, auf dem leichteren Wege des Bettelns sich ein bequemeres Auskommen zu verschaffen, als sie in rechtlicher Art sich sonst erworben haben würden. So wurde demnach der wohlthätige Hang der hiesigen Einwohner, die durch die ungünstigen Zeitumstände sich ohne dieß in noch größerem Maße zum Mitleid aufgefordert fühlten, zum wahren Nachtheil der wirklichen

Armuth vielfältig und zwar um so mehr mißbraucht, da sich auch aus entfernteren Gegenden arbeitsscheue Menschen in Menge hier einfanden, um dieses angeregte Mitleid der hiesigen wohlthätigen Einwohner zu ihrem Vortheile zu benützen.

Es ist dem Publikum allgemein bekannt, daß, um jenen des allgemeinen Mitleids allerdings ganz würdigen Individuen, welche ohne ihr Verschulden durch die Zeitverhältnisse für einige Zeit erwerblos geworden, oder in wirkliche Dürftigkeit herabgesunken sind, Arbeitsverdienst oder sonstige Unterstützungen, nach Maß ihres Bedürfnisses zu verschaffen, sich in der Hauptstadt ein ausgebreiteter Verein von edelmüthigen Menschenfreunden aus allen Klassen der Einwohner gebildet hat, welcher von Se. k. k. Majestät selbst mit ansehnlichen Geldsummen allergnädigst unterstützt, mit allerhöchstem Schutze, und mit Beywirkung der landesfürstlichen Behörden dahin gerichtet ist, bey der vermehrten Zahl der wirklichen hiesigen Armen, und bey der nothwendigen größeren Hülfe für dieselben das zu ergänzen, was die bestehenden

Armen=Fonde mit den gewöhnlichen Zuflüssen zu leisten allein nicht vermögend seyn würden.

Nachdem dieser wohlthätige Verein vollkommen organisirt, und im beständigen Einklange mit den Staatsbehörden in voller Wirksamkeit damit beschäftiget ist, so weit nur immer die in die Vereins-Kassen bereits eingeflossenen, und auch in der Folge noch anzuhoffenden milden Beyträge des edlen, menschenfreundlichen hiesigen Publikums das Auslangen gewähren, den hieher gehörigen arbeitsfähigen, aber arbeitslosen Menschen nach ihren Umständen zusagenden Arbeitsverdienst, besonders bey öffentlichen Arbeiten und Gebäuden zu verschaffen, jene zu einer ordentlichen Arbeit nicht mehr föhigen, oder dazu ganz unfähigen Armen aber, entweder in den öffentlichen Armen= oder Siechenhäusern die Versorgung verschaffet, oder sie nach Umständen mit ergiebigeren Geldaushülfen, oder mit Verabfolgung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse in Natura unterstützet werden, so fällt jeder gegründete Vorwand hinweg, das Publikum auf dem Wege der in so vielerley

Rücksichten verderblichen Betteley noch ferner zu belästigen, und Se. k. k. Majestät haben eigends mittelst allerhöchsten Kabinets-Schreiben zu befehlen geruhet, daß zur Abstellung der Betteley die strengsten Maßregeln von den Behörden unverzüglich ergriffen, und unablässig fest beobachtet werden sollen.

In Folge dessen wird daher das Betteln auf den Gassen, Plätzen, und öffentlichen Spaziergängen, in den Kirchen und Häusern von nun an nicht mehr geduldet werden.

Die Polizey-Behörden sind daher angewiesen jeden Bettler ohne Unterschied einzuziehen, diejenigen, welche nicht hier ansäßig sind, in ihre Heimath abzuschieben; diejenigen aber welche von hier nicht abgeschafft werden können, und bey denen die Arbeitsscheue der Grund der Erwerblosigkeit ist, nach Umständen entweder in das Zwangsarbeitshaus zu nozioniren, oder dem hiesigen Magistrate zu übergeben damit sie nach den Vorschriften der §§. 261, 262, 263, 264 und 265, des zweyten Theils des Strafge-

setzbuches als schwere Polizey-Uebertreter behandelt, oder bestraft werden.

Die Landesstelle versieht sich von der rechtlichen, wohlthätigen und aufgeklärten Denkart des hiesigen Publikums, dasselbe werde diese zu seinem eigenen Vortheil gereichende, und von der Obsorge für die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit streng gebothene Maßregel mit Dank erkennen, und die Polizey Behörden in ihren dießfälligen Amtsverrichtungen nicht nur in keiner Art beirren, sondern es werde auch zu dem gewünschten Entzweck vielmehr dadurch kräftigst mitzuwirken bedacht seyn, daß es diejenigen mildthätigen Gaben, welche bisher nur gar zu oft muthwillige, oder Gewohnheits-Bettler durch falsche Vorspieglungen ihrem Herzen abzulocken gewußt haben, den öffentlichen Armenanstalten, oder dem bestehenden außerordentlichen Vereine zur besseren Unterstützung würdiger Hülfsbedürftiger zuwende.

§. 113 114.

Als nachträgliche Erläuterung der Normal-Vorschriften vom 11. April 1781 und vom 12. Februar 1784 erschien das folgende Hofkanzley-Dekret vom 1. April 1814 an das Böhmische Landes-Gubernium, kundgemacht am 2. May 1814.

Bey Lizitationen gebührt dem Lokal-Armen-Fonde die Einperzentige Abgabe außer den Executions- und Kridafällen als allerdings sowohl von unbeweglichen, beweglichen Gütern; diese Abgabe ist jedoch immer nur von derjenigen Summe abzunehmen, welche dem Verkäufer nach Abschlag der auf der lizitirten Realität haftenden Lasten und Schulden von dem gelößten Kaufschillinge übrig bleibt. Damit dem Steyerischen Haupt-Armen-Fond für die Zukunfft die erforderliche Bedeckung verschaft werde, haben Se. Majestät durch Justiz-Hofdekret vom 15. Juny 1816 an das Inner-Oesterreichische Appellationsgericht zu beschließen befunden: daß von allen in der Stadt Gratz und ihren Vorstädten vor-

kommenden Verlassenschaften, welche 100 fl. übersteigen, 1/2 Perzent für diesen Haupt-Armen-Fond durch die Abhandlungs-Instanzen einzuheben, in jenem Falle aber, wenn durch eine letztwillige Anordnung, dem Armen-Fonde ein bestimmter Betrag vermacht worden, dieser von der auf das reine Verlassenschafts-Vermögen gelegten Abgabe abzuschlagen sey.

Um in die bestimmte Kenntniß zu gelangen, welche Vermächtnisse, in welchem Betrage, in welchen Fond, und von welcher Behörde solche jährlich eingehen, und um gleichsam eine Kontrolle zu haben, hat man die Verfassung tabellarischer Ausweise einzuleiten zweckmäßig gefunden. Es wurde daher durch Verordnung des Mährisch-Schlesischen Landes-Guberniums befohlen, daß die unterstehenden Abhandlungsbehörden, alle Vierteljahre einen solchen tabellarischen Ausweis von den Einflüssen der Vermächtnisse genau zu verfassen, und sodann solchen nach Ablauf eines jeden Vierteljahres ganz zuverlässig dem Landes-Gubernium vorzulegen hätten.

Da Se. Majestät mittelst höchster Entschließung vom 13. August 1816 die Einführung gesetzlicher Legate in der Stadt Lemberg zum Besten des dortigen Krankenhauses, wie solche durch Zirkular-Verordnung der Landesstelle in Nieder-Oesterreich vom 21. September 1811 für die Stadt Wien zum Besten des allgemeinen Krankenhauses vorgeschrieben sind, zu bewilligen geruhet haben, so wurde dem Gallizischen Appellations-Gerichte durch Justiz-Hofdekret vom 4. September 1816 diese Zirkular-Verordnung eröffnet, welche also lautet:

„Vom Tage der Kundmachung der „gegenwärtigen Verordnung an, ist von „jeder Verlassenschaft inner der Linien „Wiens, welche den reinen Ertrag von „500 fl. W. W. übersteigt, und nicht „1000 fl. erreicht, Ein Gulden W. W. „von 1000 bis 5000 fl., von jedem Tau-„send 2 Gulden; von 5000 bis 10000 fl., „von jeden Tausend 2 fl. 30 kr; von „10000 bis 25000 fl., von jedem Tau-„send 3 fl.; von 25000 bis 50000 fl., von „jedem Tausend 3 fl. 30 kr.; von 50000 bis 75000 fl., von jedem Tausend 4 fl.; —

„und von 75000 fl. und weiter, von „jedem Tausend 4 fl. 30 kr. zu entrich„ten."

Außer den Intresse-Quittungen des Religions- und Studienfondes, dann jenen der Zucht-Arbeits- und der Krankenhäuser, sind laut Hofkammer-Dekret vom 17. July 1816 an die Nieder-Oesterreichische Regierung und das Steyrisch-Kärntnerische Landes-Gubernium, nur jene Quittungen als stämpelfrey anzusehen, welche auf die Interessen von den Taubstummen, Blinden, und Armen-Institute, und den Waisenhäusern gehörigen Kapitalien lauten.

Laut Hofkammer-Dekrets vom 22. July 1816 an sämmtliche Länderstellen haben Se. Majestät die Quittungen der adeligen Damen-Gesellschaft sowohl in Wien, als in den Provinzen von dem Gebrauche des Stämpels in Rücksicht des wohlthätigen Zweckes zu befreyen geruhet.

In Hinsicht des Stämpels über ein Stiftungs-Vermächtniß, und der Quit-

tungen über Interessen von dem Armen-Instituts-Kapitalien.

Siehe auch oben bey §. 72.

§. 115.

Se. Majestät haben durch Hofkanzley-Dekret vom 28. August 1815 an die Nieder-Oesterreichische Regierung, kundgemacht am 13. Septemb. 1815, folgenge Erhöhung der Verpflegs-Beträge in dem allgemeinen Krankenhause zu Wien zu bestimmen geruhet, und zwar: Ist vom 1. Oktober 1815 an, der Verpflegsbetrag für einen Kranken in der ersten Klasse von einem Gulden fünfzehn Kreuzer, täglich auf zwey Gulden; in der zweyten Classe von fünf und dreyßig Kreuzern auf einem Gulden, und in der dritten Klasse von dreyzehn Kreuzern für die hiesigen, und von neunzehn Kreuzern auf vier und zwanzig Kreuzer für die fremden Kranken festgesetzt.

Alle übrigen in dem Zirkulare vom 4. May 1814 enthaltenen Anordnungen bleiben in ihrer vollen Kraft.

Durch Zirkulare der k. k. Nieder-Oest. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 28. Juny 1817 wurde bekannt gemacht, daß die Verpflegsbeträge in dem allgemeinen Krankenhause zu Wien vom 1. July 1817 an, erhöhet wurden, denn Se. Majestät haben laut Hofkanzley-Dekret vom 10. Juny 1817 rücksichtlich der gegenwärtigen Zeitumstände folgende Erhöhung der Verpflegsbeträge im Wiener allgemeinen Krankenhause zu bestimmen geruhet, und zwar:

Vom 1. July 1817 an, ist der Verpflegsbetrag für einen Kranken in der ersten Klasse von zwey Gulden, täglich auf drey Gulden vier und zwanzig Kreuzer, in der zweyten Klasse von einem Gulden, auf zwey Gulden acht Kreuzer; in der dritten Klasse von fünfzehn Kreuzer auf fünf und vierzig Kreuzer für die hiesigen, und von vier und zwanzig Kreuzer auf einem Gulden zwanzig Kreuzer für die fremden Kranken festgesetzt.

Alle die übrigen in dem Zirkulare vom 4. May 1814 enthaltene Anordnungen bleiben in ihrer vorigen Kraft.

Die höchste Entschließung vom 4. Juny 1815 enthält bereits die bestimmte Weisung, daß für Kranke und Wahnsinnige, welche aus Ungarn in das Wiener allgemeine Krankenhaus überbracht werden, die Verpflegsgebühren eben so, wie für Kranke und Wahnsinnige, die aus den deutschen Provinzen dahin gebracht werden, von den Ungarischen Behörden entrichtet werden müssen.

In so fern es aber auch zugleich Erkrankte in Wien befindliche Ungarn betrifft; haben Se. Majestät durch Hofkanzley-Dekret vom 16. September 1815 an die Niederösterreichische Regierung nachträglich zu beschließen geruht, daß das Reciprocum mit den Ungarischen Spitälern von dem Wiener allgemeinen Krankenhause dadurch genau zu beobachten sey, daß Erkrankte, in Wien wohnende Ungarn nach den ganz gleichen Bedingungen, wie andere Einwohner Wiens in dasselbe aufgenommen werden.

Diese höchste Entschliessung geruhet auf dem Grundsatze der Reciprocitaet.

Da in Ungarn bis nun keine Krankenanstalt für Wahnsinnige besteht, so kann daselbst hierinfalls kein Reciprocum beobachtet, folglich auch nicht gefordert werden, daß in Wien sich aufhaltende mittellose Ungarn, wenn sie, bevor sie noch hier 10 volle Jahre zugebracht haben, in Wahnsinn verfallen, in das allgemeine Krankenhaus unentgeldlich aufgenommen werden, zumahl im gleichen Falle auch für die Verpflegung der hier wohnhaften, wahnsinnigen mittellosen Unterthanen aus andern deutschen Provinzen in dem hiesigen Irrenhause die bemessenen Gebühren von denjenigen Gemeinden, zu denen sie gehören, entrichtet werden müssen.

Um der gemeinnützigen Anstalt des allgemeinen Krankenhauses zu Lemberg eine neue Zuflußquelle zuzuwenden, ist gemäß Hofkanzleydekrets vom 21. April 1815, an das Gallizische Landes-Gubernium, kundgemacht am 26. May 1815 bewilliget worden, daß alle Kleidungs-

stücke und Effekten der in dem Lemberger allgemeinen Krankenhause verstorbenen Personen, die binnen drey Monaten weder von der Abhandlungs-Instanz, noch von dem Erben gefordert werden, dem Krankenhause zufallen; hierbey wird ausdrücklich bemerkt:

1) Daß nicht alle Kleidungsstücke und Effekten des Verstorbenen, sondern nur jene der Krankenanstalt anheimfallen, welche der Verstorbene in das Krankenhaus mitgebracht hat.

2) Daß aber auch diese Fahrnisse der Krankenanstalt nur dann zufallen, wenn solche binnen drey Monathen nach dem Sterbtage weder von der Abhandlungs-Instanz, noch von dem Erben gefordert werden.

3) Daß in diesem Falle rücksichtlich solcher Fahrnisse eine weitere Amtshandlung der Gerichtsbehörde nicht mehr Statt finde, sondern die rückgebliebenen Fahrnisse ohne weiters zum Besten der Anstalt verwendet werden sollen.

Bey Berichtigung der Heilungs- und Verpflegskösten für die in dem Lemberger allgemeinen Krankenhause behandelten Kranken, haben sich aus der Ursache mehrere Anstände ergeben, weil die hierbey angenommenen Grundsätze und Bestimmungen, so wie die Verpflegsbeträge selbst nicht ganz zur allgemeinen Kenntniß gelangt waren.

Um nun diesen Anständen für die Zukunft wirksam zu begegnen, wurde durch Hofkanzley-Dekret vom 1. September 1815 an das Gallizische Landes-Gubernium, kundgemacht am 13. Oktober 1815, Nachstehendes zur Richtschnur festgesetzt.

§. 1. Die Heilungs- und Verpflegungskösten im Lemberger allgemeinen Krankenhause sind dermahlen nach folgender Eintheilung bestimmt.

a) Für extra Kranke, d. i. jene, welche eine bessere Verpflegung genießen, täglich 45 kr.

b) Für auswärtige ordinäre Kranke, d. i. jene, welche weder in Lemberg geboren sind, noch sich 10 Jahre hier aufgehalten haben, täglich 40 kr.

c) Für einheimische ordinäre Kranke, d. i. jene, welche sich durch 10 Jahre hier aufgehalten haben, täglich 35 kr.

d) Für Kinder, d. i. jene, welche das 10te Lebensjahr noch nicht erreicht haben, täglich 12 kr.

Diese Beträge sind jedoch keineswegs als bleibend anzusehen, sondern unterliegen der dem Unterhaltskosten des allgemeinen Krankenhauses angemessenen Veränderung, welche jedes Mahl durch eine gedruckte Nachricht bekannt gemacht werden wird.

Die Bezahlung der Heilungskosten ist für alle Abtheilungen des Lemberger allgemeinen Krankenhauses, folglich auch für jene, wo Wahnsinnige und Gebährende verpflegt werden, gleich.

Jene Weibspersonen, welche gegen Bezahlung in das allgemeine Krankenhaus eintreten, um ihre Entbindung abzuwarten, und weder ihren Namen noch ihrem Geburts- oder Aufenthaltsort angeben wollen, können nur für Auswärtige angesehen werden, und haben daher die für diese bestimmte Verpflegsgebühr zu entrichten.

§. 2. In der Regel liegt allen jenen Partheyen welche in Erkrankungsfällen in das Lemberger allgemeine Krankenhaus aufgenommen werden, die Zahlung der ausfallenden Heilkosten unmittelbar ob, und so wie diejenigen, deren Vermögens-Umstände eine solche Zahlung gestatten, diese auch selbst zu leisten verpflichtet sind, eben so werden diejenigen, welchen vermög der gegenwärtig festgesetzten Bestimmungen die Zahlung derley Heilkosten für die mit ihnen in Verbindung stehenden, oder abhängigen Partheyen aufgetragen wird, berechtiget, von letzteren, wenn solche entweder bereits Vermögen besitzen, oder einen bestimmten Erwerb haben, oder endlich später zahlungsfähig werden, den Rückersatz der für sie getragenen

Heilkosten wieder zu fordern, und einzubringen.

§. 3. Die Pauschalbeträge, welche Innungen oder Gemeinden für ihre kranken Gesellen, Jungen, Mitglieder ꝛc. an das allgemeine Krankenhaus zu entrichten pflegen, müssen immer in einem angemessenen Verhältniß zu den jedesmahligen Heilungskosten-Preisen stehen, und unterliegen daher gleich letzteren der zeitweisen Veränderung.

§. 4. Jene hierortigen Innungen, welche keine Pauschalbeträge an das allgemeine Krankenhaus entrichten, sind verpflichtet, für ihre kranken Gesellen, Jungen, Arbeiter oder Arbeiterinnen ꝛc. die in das allgemeine Krankenhaus gebracht werden, die Verpflegsgebühr nach der dritten Klasse ad c zu entrichten.

Solche zu einer Innung gehörigen Individuen haben daher schriftliche Anweisungen der Innungsvorsteher mitzubringen, in welchen die Bezahlung nach der dritten Klasse für dieselben von Seite der Innung versichert werden muß. Der-

jenige Innungs-Vorsteher, welcher die Ausstellung dieser Anweisung für solche zur Innung gehörigen Personen verweigern sollte, wird nicht nur zum Erlage der Verpflegsgebühr selbst verhalten, sondern noch insbesondere mit einer Geldstrafe von sechs Gulden Wienerwährung für jede Verweigerung belegt werden.

Die Verpflichtung der Innungen für ihre in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung gebrachten Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen die Verpflegskosten zu entrichten, hat Statt, die Innungen mögen nun in die zweyte hierorts bestehende Krankenanstalt der Barmherzigen Schwestern, wenn sie sonst ihre Kranken dahin zu senden pflegen Pauschalbeträge entrichten oder nicht, und es mögen diese zur Innung gehören, und in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung gebrachte Individuen in- oder außer den Häusern ihrer Arbeitgeber wohnen, ja diese Verpflegung erstreckt sich auch auf jene Gesellen, welche von der Fremde zureisen, und noch keine Arbeit gefunden haben, sie mögen in dem Gesellenbuche eingetragen seyn oder nicht,

nachdem diese Gesellen-Wanderungen nur den Innungen zum Vortheile gereichen, und es also billig ist, daß sie zu den durch die zufällige Erkrankung eines solchen zu ihrer Innung gehörigen Wanderers dem allgemeinen Krankenhause verursachten Auslagen den gebührenden Beytrag leisten.

§. 5. Jene einzelnen Künstler, Fabrikanten oder Professionisten, welche zu keiner Innung gehören, sind verbunden, für ihre kranken Gesellen, Arbeiter und Arbeiterinnen, welche zur Heilung in das allgemeine Krankenhaus gebracht werden, ebenfalls die Verpflegsgebühr nach der dritten Klasse zu bezahlen. Diese in das Krankenhaus kommenden Kranken, sie mögen in- oder außer dem Hause des Arbeitsgebers wohnen, haben daher die Anweisungen ihrer Arbeitsgeber mitzubringen, worin von diesem die Bezahlung der Verpflegsgebühr für die Kranken versichert werden muß. Die Verweigerung einer solchen Anweisung von dem Arbeitsgeber zieht dieselben Folgen nach sich, die in dem vorigen §. für die An-

weisung verweigernden Innungs-Vorsteher bestimmt sind.

Alle Gattungen Anweisungs-Zettel, die in dem 4. und 5. §. bezogen wurden, müssen wenigstens auf einem Quartblatte ausgefertiget seyn, den Vor- und Geschlechts-Namen des Kranken, sein Alter, Geburtsort, Geschlecht und Stand, nebst dem Namen und Wohnorte des Meisters deutlich geschrieben enthalten, jene der Innungs-Vorsteher müssen von den betreffenden Magistrats-Zunfts-Kommissäre jene der einzelnen Partheyen von den betreffenden Grund- oder Viertel-Richter koramisirt seyn.

§. 6. Obgleich von dem Menschlich- und Billigkeitsgefühl eines jeden einzelnen Dienstherrn zu erwarten ist, daß er seinen Dienstbothen in Erkrankungsfällen die nothwendige häusliche Hülfe, die ohnehin durch die Aufstellung zweyer Stadtärzte und der Bezirks- oder Viertl-Wundärzte möglichst erleichtert ist, zu verschaffen bemüht seyn werde; so wird doch für jene Fälle wo ein Dienstbothe entweder wegen einer schweren Erkran-

kung oder wegen sonstiger Umstände in das allgemeine Krankenhaus gebracht werden müßte, folgendes angeordnet:

a) Jeder Dienstherr, ohne Unterschied des Standes ist verpflichtet, für seinen der Pflege in allgemeinen Krankenhause bedürfenden Dienstbothen die Anweisung dahin auszufertigen, solche aber zur Beglaubigung von dem hierzu eigens bestimmten Magistratsrathe bestätigen zu lassen.

Wer dieß aus was immer für einer Ursache unterläßt, oder etwa gar den Dienstbothen zur Zeit seiner Erkrankung ohne eine hinreichende Ursache entläßt, verfällt nebst Entrichtung der ganzen Kurkosten in die oben §. 4. ausgedrückte Strafe.

b) Bey Ausstellung einer solchen Anweisung hat sich jeder Dienstherr zu erklären, ob er den erkrankten Dienstbothen ferner in seinem Dienste behalten wolle, oder nicht. Im ersten Falle ist er verpflichtet, die Kurkosten für demselben zu berichtigen, weil er bey der nach-

folgenden Dienstleistung den an Kurkosten geleisteten Vorschuß wieder hereinbringen kann, im letzteren Falle, und wenn der Dienstbothe über die Zeitfrist eines Jahres bey einem Dienstherrn im Brode gestanden, und sich zur Zeit seiner Erkrankung keines solchen Vergehens schuldig gemacht hat, welches die Entfernung aus dem Dienste hätte zur Folge haben können, hat der Dienstherr wenigstens den Kurkosten-Betrag eines Monaths an das allgemeine Krankenhaus zu berichtigen, und es bleibt ihm eine Rückforderung nur für den Fall vorbehalten, wenn der Dienstboth früher als vor einem Monate genesen sollte.

c) Von der ad b festgesetzten Anordnung werden nur jene befreyt, welche, selbst unvermögend, keine Zahlung zu leisten im Stande sind, dieselben haben jedoch diese ihre Unvermögenheit gehörig dem Magistratsrathe darzuthun, und daher für die erkrankten Dienstbothen eigentliche Anweisungen bey dem hiezu bestimmten Magistratsrathe anzusuchen die in dem gegenwärtigen §. vorgeschriebenen Anweisungen müssen ebenfalls deut-

lich geschrieben seyn und die im §. 5. bemerkten Erfordernisse enthalten.

§. 7. Die Verpflegsgebühren sind für alle Gattungen Kranke, in der Regel gleich beym Eintritte in das allgemeine Krankenhaus für einen Monat, bey Wahnsinnigen aber für 3 Monate vorhinein, und so fort ohne eine Betreibung abzuwarten, jederzeit vorhinein an die Kasse des allgemeinen Krankenhauses gegen von derselben auszustellenden Quittung zu entrichten; jedoch hat die Kasse bey dem Austritte, oder nach dem Tode der Kranken, den Ueberrest an den vorausbezahlten Verpflegsbeträgen jedesmahl zurück zu ersetzen.

§. 8. Alle wahrhaft armen Kranken, welche von Lemberg, oder den inner den Linien der Stadt gelegenen Bezirken geboren sind, oder durch zehn Jahre sich ununterbrochen hier aufgehalten haben, werden, wenn sie keine Verwandten in auf- oder absteigender Linie, welche die Verpflegskosten für dieselben zu bestreiten verbunden, und im Stande wären, noch sonst einen Erwerb haben, oder wenn

sie nicht zu solchen Kathegorien gehören, für welche vermög der §. 4 5 und 6. der gegenwärtigen Anordnung die Innungen, oder einzelnen zur keiner Innung gehörigen Künstler, Fabrikanten oder Professionisten, oder endlich die Dienstthälter die Verpflegsgebühren entrichten müßten, wie bisher von dem hierzu eigends bestimmten Magistratsrathe zu unentgeldlichen Heilung und Verpflegung in das allgemeine Krankenhaus angewiesen, sobald sie

a) mit einem Zeugnisse eines städtischen Sanitäts-Beamten die Nothwendigkeit und Fähigkeit, in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen zu werden, und

b) mit einem Zeugnisse des Bezirks-Pfarrers, und Grundrichters ihre eigene gänzliche Mittellosigkeit darthun, daher sowohl sämmtliche städtische Sanitäts-Beamten, als auch die Bezirks-Pfarrer und Grundrichter angewiesen werden die erwähnten Zeugnisse unaufhaltsam und unentgeldlich auszufertigen. Bey jenen armen Kranken, die aus dem Armen-

Institute, oder sonst einem öffentlichen Versorgungs-Fonde betheilt sind, fällt die Armen-Portion für die Dauer ihrer Verpflegung in dem allgemeinen Krankenhause, dem letztern ganz zu, und die Pfarrer sind verpflichtet, diesen Umstand in den zum Behufe der Spitalsanweisungen zu ertheilenden Armuths-Zeugnissen bestimmt ersichtlich zu machen.

Die Pfarrer, und Bezirks-Grundrichter sind dafür verantwortlich, daß sie weder Zahlungsfähigen, noch solchen Kranken, für welche nach den §. 4 5 und 6. der gegenwärtigen Anordnung die Verpflegsgebühren von bestimmten Partheyen bezahlt werden müssen, Zeugnisse zur unentgeldlichen Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus zu ertheilen.

§. 9. Jene wahrhaft armen Personen, welche nicht von Lemberg gebürtig sind, oder sich nicht zehn Jahre ununterbrochen hier aufgehalten haben, und für welche nicht etwa die in den §. 4 5 und 6 gegenwärtiger Anordnung bezeichneter Partheyen die Verpflegskosten zu zu tragen haben, werden zwar, wenn sie

hier erkranken, und mit den ihre Krankheit und Unvermögenheit bestätigenden in den vorhergehenden §. geforderten Zeugnissen versehen sind, ebenfalls ohne Entrichtung einer Verpflegsgebühr in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung und Verpflegung aufgenommen, die für solche Personen ausfallende Verpflegskosten sind jedoch nach der 3ten Klasse von jenen Gemeinden, wo diese Personen gebohren sind, oder wo sie sich durch 10 Jahre ununterbrochen aufgehalten haben, dem allgemeinen Krankenhause zu vergüten.

Eine Ausnahme von dieser Anordnung hat in dem Falle Statt, wenn mit der Lustseuche behaftete Individuen sich im Krankenhause zur Heilung selbst melden, in welchem Falle zwey Drittheile der Kurkosten von dem Staatsschatze, und ein Drittheil von dem Dominium zu tragen kommen. Da sich die hierländigen Gemeinden, größtentheils in einem dürftigen Zustande befinden, so erwartet man um so mehr von den Dominien, sie werden sich zur Theilnahme an der Bestreitung der auf die Gemeinden fallenden Kurkosten, oder nach Umständen zur Lei-

stung angemessenen Vorschüsse bereitwillig finden lassen, da die Herstellung ihrer Unterthanen für sie immer vortheilhaft ist.

§. 10. Obgleich das Lemberger allgemeine Krankenhaus seiner nächsten Bestimmung zu Folge eigentlich blos eine Lokal-Anstalt ist, so werden in dieselbe dennoch auch alle Kranke aufgenommen werden, die auswärtig, d. i. außer den Linien der Stadt Lemberg wohnhaft sind, und in demselben Hülfe suchen, oder zur Heilung dahin gesendet werden, und für diese ist auch die Bestimmung der zweyten Klasse der Verpflegskosten erfolgt.

Um jedoch das allgemeine Krankenhaus hinsichtlich der Zahlung der für dergleichen Kranke entfallenden Kurkostenpreise sicher zu stellen, wird verordnet: daß alle auswärtigen Partheyen, wenn sie die Zahlung nicht selbst leisten oder verbürgen können, mit Zeugnissen der Ortsobrigkeiten über ihren Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Beschäftigung und Geburtsort, dann wie lange selbe an dem Orte, von welchen sie herkommen, befindlich waren, versehen seyn müssen.

Sollte ein solcher ankommender mittelloser Kranke mit keinem derley Zeugnisse, oder nur mit einem unrichtigen und unvollständigen versehen seyn, so werden die Verpflegsgebühren ohne weiters derjenigen Gemeinde, woher der Kranke gekommen ist, zur Last gelegt werden. Sollte aber etwa erwiesen werden, daß ein solches Zeugniß von der betreffenden Ortsobrigkeit auszustellen verweigert worden sey, wird diese nach der Bestimmung des §. 4. behandelt werden.

Die in den §. 4 5 und 6. für Zünfte und Innungen, einzelne Künstler und Gewerbsleute in Betreff ihrer erkrankten Gesellen, Jungen, Dienstbothen ꝛc. ꝛc. für die Stadt Lemberg enthaltenen Anordnungen werden ebenfalls auf das Land ausgedehnt, und die Kurkosten für einem solchen Gesellen, Lehrjungen, Dienstbothen ꝛc. ꝛc. zwar der betreffenden Gemeinde zur Berichtigung vorgeschrieben, dieser jedoch der Ersatz nach dem oben aufgestellten Grundsätzen vorbehalten, jedoch zugleich festgesetzt, daß da, wo dieser Ersatz weder aus dem Vermögen des Erkrankten noch von den be-

zeichneten Partheyen hereingebracht werden kann, der betreffende Betrag, als wie jede andere Gemeinde-Auslage zu behandeln sey.

§. 11. Alle in der gegenwärtigen Anordnung erwähnten Anweisungen und Zeugnisse, wenn selbe Individuen betreffen, welche in Lemberg wohnen, behalten nur durch acht Tage vom Tage der Ausstellung, und wenn selbe Individuen betreffen die außer Lemberg wohnen, nur durch 14 Tage vom Tage der Ausstellung an ihre Gültigkeit.

§. 12. In Fällen wo fremde unverstandlose Personen irgend wo hier krank, oder wahnsinnig, oder sonst der Spitals-Hülfe dringend benöthigend gefunden würden, so wie bey gähen Erkrankungen oder Unglücksfällen, hat die Polizey-Direktion das Städtische Sanitäts-Personale, und die Grundrichter selbe in das allgemeine Krankenhaus alsogleich unmittelbar anzuweisen.

Solche Anweisungen sind jedoch immer alsogleich von den Anweisenden, dem

Stadtmagistrate anzuzeigen, damit der Geburts, der zehnjährige Aufenthaltsort des Erkrankten, oder endlich jene Partheyen und Gemeinden, welchen nach der Bestimmung des gegenwärtigen Kreisschreibens die Entrichtung der Verpflegsgebühr obliegen würde, ungesäumt ausgemittelt werden können. Ein Gleiches haben auch die Gerichte und andere Behörden, welche Kranke oder Wahnsinnige in das allgemeine Krankenhaus bringen lassen, auf das genaueste zu beobachten.

§. 13. Uebrigens wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

a) Daß von der Aufnahme in das Lemberger allgemeine Krankenhaus alle mit veralteten unheilbaren Uebeln behaftete, und solche Personen ausgeschlossen seyn, welche offenbar in die Klasse der Siechen gehören.

b) Daß schwangere Weibspersonen, so fern sie es verlangen, geheim behandelt, und weder um ihren Namen, noch Stand befragt werden, daß sie jedoch dem Vorsteher der Entbindungs-Anstalt

in einem versiegelten Zettel, oder wenn sie des Lesen und Schreibens nicht kundig wären, ihrem Beichtvater darüber bestimmten Aufschluß ertheilen müssen, um im Falle ihres etwaigen Absterbens sowohl die Anverwandten verständigen, als auch wegen Versorgung des Kindes das Erforderliche einleiten zu können, daß ihnen aber bey ihrer Genesung dieser Zettel uneröffnet zurückgestellt werden wird.

c) Bey Wahnsinnigen ist außer den oben erwähnten Notizen über Geburts- und Wohnort derselben auch noch eine verständliche, und wo möglich von einem Arzte ausgefertigte Krankheits-Geschichte, in jedem Falle aber ein ärztliches Zeugniß, daß der Kranke wirklich mit einer Art Wahnsinn befallen sey, mitzubringen.

§. 14. Die Anordnungen des gegenwärtigen Kreisschreibens treten vom 1. November l. J. in Wirksamkeit, die Berichtigung aller für das allgemein Krankenhaus bis zu diesem Zeitpunkte verfallenen Kurkosten wird daher noch nach den bisherigen Vorschriften gefordert werden.

Dem Lemberger Stadtmagistrate steht die Amtshandlung über alle in Folge der vorliegenden Anordnung zur Sprache kommenden Fälle der Kurkosten-Berichtigung in erster Instanz zu.

Durch Hofkanzleydekret vom 10. May 1816 an die N. Oesterr. Regierung, den übrigen Länderstellen mitgetheilt, durch Hofkanzleydekret vom 7. July 1816 wurde erklärt.

In Hinsicht der Verpflegung der Wahnsinnigen aller Oesterreichischen Provinzen, die sich in der Irrenanstalt in Wien befinden, und für welche weder ihre Anverwandten, noch ihre Geburtsgemeinden die Verpflegsgebühren zu leisten im Stande sind, ist sich lediglich nach der bereits bestehenden allgemeinen Vorschrift vom 4. May 1814 zu benehmen, wo es im §. 9 ausdrücklich heißt: daß für jene wahrhaft arme Personen, welche nicht von hier gebürtig sind, sich nicht durch 10 Jahre ununterbrochen hier aufgehalten haben, und für welche nicht etwa eine Innung, ein Diensthalten der Verpflegsbetrag zu leisten hat, solche Ver-

pflegs=Taxen nach der dritten Klasse, von jenen Gemeinden oder Armen=Fonden, wo diese Personen gebohren wurden, oder wo sie sich durch 10 Jahre ununterbrochen aufgehalten haben, dem allgemeinen Krankenhause vergütet werden müssen, damit jedoch dieser §. um so gewisser gehandhabt werde, ist derselbe mit dem Beysatze zu erneuern, daß es im Falle der Armuth der Geburtsgemeinden und der etwanigen Verwandten oder Armen=Fonde den Behörden des betreffenden Landes überlassen bleibe, entweder für die Entrichtung der Verpflegsgebühren auf eine andere Art zu sorgen, damit die Wahnsinnigen, welche es betrifft, in der hiesigen Anstalt belassen werden können, oder dieselben aus der Wiener=Irrenanstalt zur eigenen Verpflegung in der Provinz, wohin sie gehören, übernehmen, und die Gebühr bloß für die Zeit der hierorts genossenen Verpflegung berichtigen zu lassen.

Hiernach ist das Erforderliche ungesäumt zu veranlassen, und nur in ganz besonderen Fällen darf die Nachsicht der Verpflegsgebühren für dergleichen Wahn-

sinnige (worüber jedoch vorerst die hier-ortige Genehmigung eingeholt werden muß) Statt finden.

Bey Aufnahme der Stiftlinge in das Blinden-Institut wurde durch Hofkanzley-Dekret vom 22. Februar 1816 an die N. Oest. Regierung, Nachstehendes zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben:

1. In dem Blinden-Institute, welches noch immer nur als eine Privat-Anstalt zu betrachten ist, sind auf Unkosten der Gemeind-Institute, oder anderer Fonds nicht mehr, als acht Zöglinge zu erhalten.

2. Unter denjenigen, welche sich um die Aufnahme bewerben, oder welche zur Aufnahme in eine Versorgungsanstalt aus Mangel an Unterstützung bestimmet worden, sind bey Erledigung eines derley Platzes, wie bey andern Stiftsplätzen jene, welche nach ihrer sonstigen körperlichen Beschaffenheit zur Aufnahme in eine Erziehungsanstalt geeignet sind, mit Anlagen zu weiterer

Ausbildung versehen, und zugleich die dürftigsten sind, auszuwählen.

3. Für ihren Unterhalt, wenn sie vom Lande sind, hat das Armen-Institut, oder die Gemeinde; und nur in Subsidium der Landbruderschaftsfond, in Wien aber der Versorgungsfond zu sorgen; dann aber kann darauf keine Rücksicht genommen werden, ob ein solcher Stiftling in einem andern Versorgungshause etwa um einige Gulden weniger, als in dem Blinden-Institute kostet.

Se. Majestät haben wegen Unterstützung der aus dem allgemeinen Krankenhause und den übrigen Civil-Heilungs-Anstalten austretenden armen Reconvaleszenten, laut Hofkanzley-Dekret vom 13. August 1816 an die N. Oest. Regierung, Nachstehendes zu beschließen geruhet.

a) Soll die Unterstützung für die aus dem Krankenhause austretenden Reconvaleszenten auf die bisher beobachtete Art, fortwährend geleistet, und so

lange der von dem adeligen Frauenverein von Zeit zu Zeit angewiesene Fond dauert, und in so weit derselbe zureicht, die Rechnung, wie es bis jetzt geschehen ist, an den Verein der adeligen Frauen abgegeben werden.

b) Sollte dieser Zuschuß aufhören, oder nicht mehr hinreichen, so hätte sich die Krankenhaus-Direktion wegen Ueberkommung des erforderlichen Verlags aus Wohlthätigkeits-Fonde, an die Stadthauptmannschaft zu verwenden, und dann auch die Rechnung hierüber der Stadthauptmannschaft zu übergeben.

c) Bewilligen Se. Majestät, daß diese Unterstützungs-Anstalt auch auf die Spitäler der barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt und der Elisabethinerinnen auf der Landstraße ausgedehnt, und jedes derselben gleich jetzt mit einem angemessenen Vorschusse und zwar ersteres von 350 fl.; letzteres von 150 fl. jährlich gegen Verrechnung aus dem disponiblen Wohlthätigkeits-Fonde verleget werde. Bey diesen beyden Anstalten ist die Betheilung über eine Anwei-

sung des ordinirenden Arztes und Bestätigung der Ordens-Obern nach denselben Grundsätzen, wie im allgemeinen Krankenhause zu veranlassen und die Rechnung hierüber von den Klostervorstehern der Stadthauptmannschaft vorzulegen. Eben so genehmigen Se. Majestät, daß das Reconvalescenten-Haus der Barmherzigen auf der Landstraße; dessen Bestimmung ohnehin mit sich bringt, daß die Kranken bis zu ihrer vollständig erlangten Gesundheit darin verpflegt werden, mit keinem solchen Verlage versehen, jedoch aber der Prior ermächtiget werde, sich in besonders rücksichtswürdigen Fällen um eine Unterstützung einzelner Individuen an die Stadthauptmannschaft zu verwenden. Die Grundsätze nach welchen sich sowohl die Krankenhaus-Direkzion als auch die Kloster-Obern der gesammten zwey Heilungsanstalten zu benehmen haben werden, sind folgende:

1. Sollen nur solche Reconvalescenten mit dieser Unterstützung betheilt werden, welche in der unentgeldlichen Verpflegung waren.

2. Soll bey dieser Betheilung, das von Se. Majestät, definitiv bestimmte Maximum von 14 fl. pr. Kopf nicht überschritten werden; indem ein Reconvalescent, dessen Arbeits-Unfähigkeit fortdauern sollte, dann auf diese Art zur Unterstützung nicht geeignet ist, sondern zur Verhandlung durch die Armen-Institus-Vorsteher und zur Betheilung aus dem Armen Institute oder Versorgungs-Fonde gehört, jedoch sind die als Aushülfe ein für alle Mahl erfolgten Beträge nicht gar so gering zu bemessen, weil ein gar so geringer Betrag nur auf so kurze Zeit, zur Erhaltung hinreicht, und der Zweck auf diese Art nicht erreicht wird.

3. Endlich haben sowohl die Krankenhaus-Direkzion, als auch die Ordens-Obern der Stadthauptmannschaft wöchentlich ein Verzeichniß der betheilten Individuen zu übergeben, und zu verhindern, daß dieselben nicht etwa auch bey ihr gleichzeitige Aushülfen ansuchen, und erhalten, folglich für diese Zeit doppelt betheilt werden. Eine Abschrift dieser Verzeichnisse hat sodann die Stadt-

Hauptmannschaft auch der Polizey-Direkzion jedes Mahl mitzutheilen, damit dieselben von den betheilten Reconvalescenten, Kenntniß haben, und beurtheilen können, ob die aufgefangenen Bettler die Reconvalescenz nicht blos als ungegründeten Vorwand vorbringen.

Mehrere vorgekommene Fälle haben die hohe Landesstelle in Oesterreich ob der Enns überzeuget, wie wenig sich bey Ueberbringung und Aufnahme kranker Dienstbothen in die Krankenhäuser der Elisabethinerinnen und Barmherzigen zu Linz nach dem höchsten Hofkanzley-Dekret ddo. 23. November 1815 benommen werde.

Die hohe Landesstelle hat sich daher genöthiget gefunden, die in dieser Hinsicht aufgestellten Vorschriften wiederholt bekannt zu machen. Es sind nähmlich alle Diensthalter verpflichtet, für die Heilung der bey ihnen erkrankten Dienstbothen zu sorgen.

Wenn sie einen Dienstbothen in ein Krankenhaus bringen wollen, so müssen sie die Verpflegsgebühr für einen Monath im Voraus bezahlen, und dem Dienstbothen eine schriftliche Anweisung mitgeben, worin sie auszudrücken haben, ob sie denselben noch ferner im Dienst behalten wollen oder nicht, und im ersteren Falle haben sie die Bezahlung fortan zu leisten.

Wenn aber die Dienstgeber nicht im Stande sind, die Verpflegsgebühr für ihre erkrankten Dienstbothen zu bezahlen, so haben sie von dem Pfarrer und weltlichen Armenvater einen Meldzettel anzusuchen, welcher

a) den Namen und Stand der Dienstgeber

b) den Namen und Geburtsort der Dienstbothen, oder den Ort, wo diese das Dezenium erreicht haben.

c) Den Umstand, daß der Dienstgeber nicht im Stande ist, die Verpflegsgebühr zu bezahlen.

d) Den Namen und Stand des Vaters des Dienstbothen enthalten, und von dem Pfarrer und weltlichen Armenvater unter ihrer Dafürhaftung unterfertiget seyn muß.

Bringen daher Dienstbothen bey ihrer Anmeldung in das Krankenhaus nicht entweder die vorgeschriebene schriftliche Anweisung der Dienstgeber, oder den obige Daten enthaltenden Meldzettel mit, so haben Dienstgeber und Dienstbothen es sich selbst zuzuschreiben, wenn letztere zurückgewiesen werden.

Sämmtlichen Pfarrern wurde daher diese wiederholte Weisung in Folge hohen Dekrets der Landes-Regierung ob der Enns ddo. 28. Juny 1816 mit dem Auftrage bekannt gemacht, sich bey Ausfertigung der Meldzettel für die in ein Krankenhaus allhier zu bringenden Dienstbothen genau nach dem oben erwähnten höchsten Hof-Dekrete zu benehmen, und daher diese nur dann auszufertigen, wenn die Dienstgeber nicht im Stande sind, die Verpflegsgebühr zu bezahlen.

Laut Hofkanzley=Dekret vom 18. Dezember 1815 an sämmtliche Länderstellen haben Unterstützungen aus öffentlichen Fonds für die mit der Krankenpflege sich befassenden, sowohl männlichen, als weiblichen Klöster für die Zukunft aufzuhören, und die Instituts=Vorsteher sind zu belehren, daß sie auf keine Unterstützungen aus einem öffentlichen Fonde mehr rechnen dürfen, daher die Aufnahme der unentgeldlichen Kranken nur auf eine solche Zahl zu beschränken ist, als aus den Kräften des Spitals=Fonds und andern sichern wohlthätigen Zuflüssen in die unentgeldliche Heilung, und Pflege genommen werden können. Alle übrigen Kranken, deren Heilung und Verpflegung der Spitals-Fond zu tragen nicht vermag, müssen diese Kosten entweder selbst bestreiten, oder dürfen nicht aufgenommen werden.

Da bey Gelegenheit einer Untersuchung sich ergeben hat, daß die Art, nach welcher die Arzneyen für die Armen bey Epidemien verordnet und abgereicht werden, vielen Unordnungen und Unfügen Raum giebt, so ist zufolge Ver=

ordnung der Nied. Oest. Regierung vom 21. July 1815 der Kreisarzt, (und so auch der Bezirksarzt) strenge anzuweisen, sich genau an die Instruktion zu halten: bey Epidemien die Arzneyen, die man in den Hausapotheken der Landwundärzte haben kann, da, wo keine Apotheke im Orte ist, aus keiner andern Apotheke zu verschreiben.

Im Falle aber, daß sie aus einer Apotheke in crudo verschrieben werden müßten, weil der Orts-Wundarzt sie in seiner Haus-Apotheke entweder gar nicht, oder nicht hinreichend, oder nicht von guter Qualität besitzt, so ist die Qualität und der Preis derselben genau anzuführen und der richtige Empfang von dem Kreisarzte selbst, und dem Wundarzte, der sie empfängt, ordentlich zu bestättigen. Die Wundärzte, denen es obliegt, diese Arzneyen an die Kranken, die ihnen die Ortsobrigkeit und der Pfarrer als arm und zur unentgeldlichen Behandlung geeignet angibt, unter der Leitung des Arztes zu dispensiren, sind verbunden, dieselben in ihrem Buche vorzumerken, und jeden Kranken einzeln ein

Rezept mit dem Namen desselben und mit Anführung des Datums zu verschreiben.

Zu diesem Ende, da man nicht immer bey den Landleuten, Schreibmaterialien findet, müssen sie solche mit sich führen. Diese Rezepte sind, wenn es möglich ist, alsogleich, oder wenigstens noch im Verlaufe der Krankheit, von der Ortsobrigkeit, oder dem Pfarrer, dem Richter, oder dem Gemeinde-Aeltesten unter Bestättigung der Armuth zu unterfertigen, und dann der Rechnung zur Vergütung an die Herrn Stände beyzulegen.

Rezepte, die mit dieser Unterfertigung nicht versehen sind, werden als fingirt angesehen, und nicht vergütet werden.

Uebrigens hat es bey der Revision, Adjustirung und Unterfertigung der Arzney-Contozahlungs-Gesuche an die Herrn Stände, durch den Arzt, den Pfarrer, und durch die Ortsobrigkeit sein Verbleiben.

Ueber Anfrage: wer die Heilungskosten für arme von wüthenden Hunden

beschädigte Personen zu tragen habe, geruhten Se. Majestät durch Hofkanzleydekret vom 11. Januar 1816 an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht in Mähren und Schlesien am 3., in Niederösterreich am 15. Februar, in Böhmen am 2. März 1816 zu beschließen: In der Regel ist der vermögliche Eigenthümer eines toll gewordenen Hundes zum Ersatze sämmtlicher Kurkosten, der von diesem gebissenen Personen zu verhalten; sonst aber hat die Ortsgemeinde samt der Grundobrigkeit gemeinschaftlich ein Drittel, die andern beyden Drittel aber der Staatsschatz auf sich zu nehmen.

Welches mit dem Beysatze bekannt gemacht wurde, daß die Liquidationen über die Kosten solcher Kuren, so wie es bey Epidemien und Viehseuchen längst angeordnet ist, jedesmahl gleich nach vollendeter Kur, und längstens binnen sechs Monaten beygebracht werden müssen, widrigens die Vergütung derselben von dem Aerarium nicht mehr Statt findet.

Da der mindere Fortgang der Schülerinnen der Hebammen-Kunst zum Thei-

le dem schon vorgerückten Alter einiger derselben zuzuschreiben ist, so hat vermög Studien = Hofkommissions = Dekret vom 10. May 1816 an die Niederösterreichische Regierung die Landesstelle über die allgemein erlassene Vorschrift, welcher zu Folge keine Frau zum Unterrichte zugelassen werden darf, die über das Alter von 40 Jahren hinaus ist, und sich den 50. nähert, feste Hand zu halten.

Da es leicht geschehen kann, daß eine Person von der Geburt übereilet werde, und kein Gesetz bestehet, welches die Weiber, die sich bey einer Gebährenden befinden, zur Herbeyholung der Hebamme verbindet, so hat die Landesstelle in Oesterreich ob der Enns sowohl zur Hindannhaltung derley oft ungegründeten Entschuldigungen von Seite der ungeprüften Weibspersonen, als zum Besten der Kindesmütter nothwendig gefunden, untern 31. Jänner 1815, im Allgemeinen zu verordnen, daß die Weiber, welche den Gebührenden bey übereilter Niederkunft ohne Beyseyn einer geprüften Hebamme beystehen verpflichtet seyn, auch nach der schon vor sich gegangenen Ge=

burt die geprüfte Hebamme beyzuziehen, und daß dieselben im Vernachlässigungsfalle dieses Geboths, als unbefugte Hebammen angesehen, und so bestrafet werden sollten.

Da ungeachtet dieser Verordnung noch täglich Fälle vorkommen, daß Weiber nicht nur der Gebährenden ganz allein beyspringen, ja die neugebornen Kinder öffentlich zu heiligen Taufe bringen, ohne daß sie die berechtigte Hebamme zur Besorgung der Mutter und des Kindes herbeyrufen, so hat die hohe Landesstelle mittelst Dekret ddo. 1. July 1816 zu verordnen befunden, daß jedes Weib, welches ein neugebornes Kind ohne Begleitung der geprüften Hebamme zur heiligen Taufe bringet, durch den Seelsorger, welcher dieses heilige Sakrament administriret, unverweilt dem Distrikts-Kommissariate angezeiget werde, damit selbes hinsichtlich der vernachlässigten Beyziehung der berechtigten Hebamme die Untersuchung vornehmen, und sein Amt handeln könne.

§. 116. 117.

Se. Majestät haben durch Hofkanzleydekret vom 9. Dezember 1815 an die Niederösterreichische Regierung, kundgemacht am 16. Dezember 1815 zu bewilligen geruhet: daß das Kostgeld für jene Partheyen, welche Findlinge aus der Anstalt in die Pflege übernehmen, und zwar bey Findelkindern unter einem Jahre von zehn auf dreyzehn Gulden, und bey Kindern vom ersten bis zum zweyten Jahre von neun auf zehn Gulden monatlich, vorläufig vom 1. Januar bis 1. May 1816 erhöhet werde, wo sodann das Weitere neuerdings zu seiner Zeit angezeigt werden wird.

Uebrigens dauern die mit Zirkulare vom 26. April 1813 bekannten gemachten Begünstigungen fort.

Die sämmtlichen Ortsobrigkeiten und Seelsorger haben daher ihren Einfluß über ihre Unterthanen, und Pfarrkinder dergestalt geltend zu machen, daß rechtliche, und christliche Partheyen von dieser höchsten Gnade zweckmäßigen Gebrauch machen können.

Dritte Abtheilung.

Anwendung der Verordnungen, welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Geistlichen betreffen.

Von der Ordnung des Gottesdienstes.

§. 118.

Mit hohen Dekrete vom 1. Februar 1810 wurde eine allerhöchste Entschließung Se. Majestät vom 27. Jänner 1810 bekannt gemacht, nach welcher Allerhöchst dieselben es dem Ordinariaten der deutsch-erbländischen Provinzen zu überlassen geruhten, rücksichtlich der Verlegung des mitternächtlichen Gottesdienstes in der Christnacht auf die Morgenstunden des heiligen Tages, dasjenige was sie am zuträglichsten für die wahre Andacht und Sittlichkeit bey ihrer Heerde finden, fürzukehren, dieselben jedoch zugleich für die zweckmäßige Ausführung des von ihnen Beschlossenen verantwortlich gemacht wurden.

Ueber die Frage: ob wohl in allen neuen Provinzen, die in Wien bestehende

Verlegung des nächtlichen Gottesdienstes in der heiligen Christnacht auf die Morgenstunden des Festtages einzuführen sey, haben Se. Majestät durch Central-Organisirungs-Hofkommissionsdekret vom 4. September 1816 an sämmtliche Gubernien der neu erlangten Provinzen zu bestimmen geruhet, daß gleich der am 27. Jannuar 1810 in Hinsicht auf die deutschen Länder ertheilten höchsten Weisung, es auch den Ordinariaten der neu erworbenen Länder überlassen seyn soll, in dieser Sache dasjenige vorzukehren, was sie für die wahre Andacht und Sittlichkeit bey ihrer Heerde am zuträglichsten finden, jedoch seyen dieselben für die zweckmäßige Ausführung ihrer dießfälligen Beschlüsse verantwortlich zu machen.

Durch hohes Hofkanzleydekret vom 12. September 1816 ist der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns eröffnet worden, daß die allerhöchste Entschließung vom 27. Jänner 1810 bereits die Norm festsetze, wie es mit der Abhaltung der Weihnachtsmette gehalten seyn solle, und daß daher in dieser Angelegenheit nichts Neues zu veranlassen sey.

§. 119. 120.

Von den bestehenden, und aufgehobenen Feyertagen.

§. 121.

Da in dem Küstenlande bey einer Rekrutirung an einem Sonntage zu Ueberkommung der Bursche die Kirchenthüre mit Militärwache besetzet, und dabey schwere Exzessen begangen wurden, so wurde durch Hofkanzley-Dekret vom 10. März 1817 allerhöchst verordnet: zur Verhütung möglicher Auftritte für die künftigen Fälle, nach dem ohnehin bestehenden Verbothe, die Kirchen nicht zu Rekrutirungsplätzen zu gebrauchen.

§. 122

Von Prozessionen und Wallfahrten.

§. 123.

Durch Verordnung der Niederösterreichischen Regierung vom 1. August 1815 wurde über das Abstämmeln und Ausgra-

ben der Bäume zum Behuf der Frohnleich nams-Prozessionen, Kirchenfeste, Weihnachtsbäume, und dergleichen die genaue Beobachtung der Vorschriften des §. 21. und 32. der Waldordnung vom 1. July 1813 empfohlen, übrigens aber die Konfiskazion der Weihnachtsbäume an den Linien Wiens, unter einem durch die Bankalgefälls-Administration eingeleitet.

§. 124.

Von Bildern, Statuen, goldenen, silbernen, oder wächsernen Opfern, und von Opfertafeln.

§. 125.

Von Reliquien.

§. 126.

Von Abstellung verschiedener bisher an einigen Orten üblichen Gewohnheiten.

§. 127.

Es haben sich seit kurzer Zeit mehrere Unglücksfälle ergeben, daß durch un-

vorsichtiges Schießen in den Dörfern bey Festtägen, oder Feyerlichkeiten, Personen verunglückt worden sind. Da aber das Schießen und der Gebrauch des Pulvers nahe, oder in den Dörfern, und das sogenannte Johannesfeuer nach dem 16. §. des Patents vom 14. Jänner 1787 durch allgemein verbothen ist, so mußte zufolge Verordnung des königl böhmischen Landes-Guberniums vom 13. May 1814 die Dominien, und Obrigkeiten, unter durch ihrer Verantwortlichkeit, das Schießen und der Gebrauch des Pulvers bey Festtägen oder Feyerlichkeiten, in, oder nahe an den Dörfern, zur Vermeidung fernerer unglücklicher Ereignisse durch Republizirung des obigen Patents streng verbothen werden.

Da an einigen Orten der Mißbrauch bestehet, daß schwanger befundene, oder schwanger geglaubte ledige Weibspersonen mit Zwang unter die Haube gebracht, oder auf andere Art beunruhiget werden, dieses Benehmen aber den höchsten Anordnungen vom 28. August 1783 und 15. April 1784, wodurch die Makel der unehelichen Geburt ohne Unterschied des

Geschlechtes aufgehoben worden ist, zu= widerläuft, so wurde dieser Unfug durch Hofkanzleydekret vom 27. May 1816 an das Mährisch = Schlesische Landes = Gubernium kundgemacht am 14. Juny 1816, mit Beziehung auf die genannten Anordnungen wiederholt und den Obrigkeiten und Magistraten aufgetragen, diejenigen, welche geschwächte ledige Weibspersonen zur Aufsetzung der Haube zwingen, oder sie sonst auf eine unerlaubte Weise zu beunruhigen sich in Zukunft beygehen lassen sollten, für dieses Polizey = Vergehen, mit einer nach Umständen zu bestimmenden Strafe unnachsichtlich zu belegen.

§. 128 — 131.

Von dem Unterrichte in der Kirche.

§. 132. 133.

Se. Mejestät haben durch Hofkanzleydekret vom 7. März 1816 an das Gallizische Gubernium zu befehlen geruhet, daß den Landleuten neuerlich das schwere und schreckliche Verbrechen der Brandlegung von den Kanzeln eingreifend

geschildert werden solle, weil die häufig vorkommenden angelegten Feuersbrünste die traurige Ueberzeugung bewährten, daß sie diesfalls nicht die hinlängliche Belehrung erhalten.

Es wurde daher einverständlich mit den Konsistorien unverzüglich die Einleitung getroffen, daß dieser höchste Befehl gleich jetzt und mehrmahls im Jahre in Erfüllung gesetzt, und dem Landvolke nicht nur die durch das Kriminal-Gesetzbuch auf dieses Verbrechen verhängten zeitlichen Strafen bekannt gemacht, sondern dasselbe auch auf die ewigen Strafen aufmerksam gemacht werde, welche es für dieses empörende Verbrechen zu erwarten habe.

§. 134. 135.

Um die höchsten Verordnungen vom 1. Oktober 1778, und 11. July, dann 26. September 1786, in denen den Lehrjungen aller Handwerker, Künstler, und und des Handelsstandes befohlen wird, während der ganzen Lehrzeit an Sonn- und Feyertägen, bey den pfarrlichen Chri-

stenlehren fleißig zu erscheinen, und 14 Tage vor ihrer Freysprechung einer Prüfung bey dem Orts-Katecheten sich zu unterziehen, worüber derselbe ein Zeugniß auszustellen hat, ohne welches sie von der Zunft oder Innung unter 50 Thaler Strafe nicht freygesprochen werden dürfen, in die nöthige Wirkung und schuldige Befolgung zu setzen, wurde durch Verordnung des provisorischen Civil- und Militär Gouvernements in Illyrien, kundgemacht am 20. Januar 1815, folgendes angeordnet:

1) Daß sich von Seite der Bezirks-Schulen-Aufsicht alle Mühe gegeben werden müsse, mit dem an Sonn- und Feyertagen zu ertheilenden Religions-Unterrichte auch die Fortsetzung des Unterrichtes, im Lesen, Schreiben und Rechnen zu verbinden, mit einem Worte die sogenannten Sonntagsschulen einzuführen, und dadurch den Christenlehren, mit diesem Unterrichte der im Zimmer ertheilet, und aus welchem die erwachsene Jugend etwa in die Kirche geführt wird, mehrere Brauchbarkeit zu geben.

2) Ist jeder Lehrherr verpflichtet, seinen Lehrjungen alsogleich, als er ihn aufnimmt, schriftlich dem Pfarr-Katecheten anzuzeigen, und den Tag an welchem er ihm aufgenommen hat, beyzufügen.

3) Sollte sich der Fall ereignen, daß der Lehrherr einen Lehrjung an einem Sonn- oder Feyertage zu Hause behalten muß, so hat die Anzeige dem Katecheten zu geschehen, jedoch nicht vom Lehrjungen, sondern vom Lehrherrn selbst, oder einem zuverlässigen Menschen, welches der Katechet in seinem zu führenden Kathaloge anzumerken hat.

4) Die Anzeige der Freysprechung hat auf die nämliche Art wie §. 3. dem Katecheten zu erfolgen, damit der Junge 14 Tage zuvor, der vorschriftmäßigen Prüfung unterzogen werde.

5) Die Bezirks-Schulen Aufseher haben bey ihren Visitationen auf die Beobachtung dieser Vorschriften zu sehen, und prüfende Einsicht zu nehmen.

6) Sollte ein Lehrjunge ohne ein solches vorher erhaltenes, oder nicht etwa erst nachzutragen versprochenes Zeugniß freygesprochen werden, so hat der Pfarrer, oder Provisor die Anzeige der Bezirksobrigkeit zu machen, welche dieserwegen, so, wie auch wegen der Unterlassung der Verfügungen §. 2. 3. 4. zur sogleichen gesetzlichen Bestrafung schreiten wird.

7. Wird die von Se. Majestät, laut Hofkanzleydekret vom 15. Dezember 1808 bekannt gemachte Entschließung, daß die Jugend in den Volksschulen überall, wo es thunlich ist, an Sonn- und Feyertagen dem nachmittägigen Gottesdienste in Begleitung ihrer Lehrer beywohnen soll, und daß zur Zeit, da der Religions-Unterricht in der Kirche ertheilt wird, keine Sonntagsschulen Statt finden, sondern die Schüler vielmehr diesem Unterrichte beyzuwohnen verhalten werden sollen, zur genauen Darnachachtung angeordnet.

8) Wird auch in Folge Studien-Hofkommissions-Verordnung vom 11. Okto-

ber 1811 den Seelsorgern und Lehrern, welche sich in Abhaltung der Sonntags-Schulen durch Fleiß und Eifer auszeichnen, die verdiente, durch die Konsistorien ihnen zu ertheilenden Belobung zugesichert.

Von dem Unterrichte in öffentlichen Schulen.

§. 136. 137.

Bereits unter dem 16. November 1811 wurde die getroffene Einleitung bekannt gemacht, daß unter ämtlicher Leitung, und Aufsicht bey der hiesigen k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration, die in dem damahls beygeschlossenen Verzeichnisse enthaltenen Landkarten nach und nach heraus kommen werden. Da bis jetzt alle diese Landkarten bereits erschienen sind, so wurde solches durch Studien-Hofkommissionsdekret vom 24. September 1814 an sämmtliche Länderstellen mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß man von nun an, in allen Gymnasien, und in den Hauptschulen von vier Klassen sich keiner andern, als dieser Blätter

bey dem Unterrichte zu bedienen habe. Uebrigens sind die Vorsteher der oben gemeldeten Lehranstalten an den erhaltenen Auftrag zu erinnern, daß sie die etwa bekannten Mängel vorzüglich in Absehen auf die Ortographie der eigenen Namen, die auf verschiedenen Landkarten verschieden vorkommt, durch die Landesstelle hieher anzeigen, damit bey einem neuen Stiche jede gegründete Bemerkung benützt werden könne.

Durch hohes Studien-Hofkommissions-Dekret vom 21. Februar 1817 wurde folgendes Verzeichniß der neuen Verkaufspreise ausgegeben, um welche die Normalschulbücher im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien zu haben sind.

Verzeichniß

aller Normalschul= und katechetischen Schriften, welche in dem Verlagsgewölbe des k. k Schulbücher=Verschleißes in Wien bey St. Anna in der Johannisgasse um die beygesetzten Verkaufspreise zu haben sind.

I. Normalschul=Schriften.	Ungebunden.		Gebunden in					
			Papier		steifen Deckel.		ledernen Rücken	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A B C Täfelchen	—	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	3	—	—
Anleitung zum Schönschreiben in Folio mit 30 Kupfertafeln .	5	12	5	26	—	—	—	—

	Ungebunden.		Gebunden in Papier		Gebunden in steifen Deckel		Gebunden in ledernen Rücken	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Anleitung zum Schönschreiben auf Velin=Papier	7	20	—	—	—	—	8	—
Anleitung zum Schönschreiben in Quart mit 4 Kupfertafeln . .	—	30	—	36	—	—	—	—
Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen 14½ Bogen	—	58	—	—	—	—	1	9
Auszug des großen Katechismus mit Frag= und Antworten 6 Bogen	—	24	—	—	—	—	—	30

	Unge-bunden.		Gebunden in Papier		Gebunden in steifen Deckel.		Gebunden in ledernen Rücken	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fr.	kr.
Bürgerliche Baukunst 11 Bogen, nebst 8 Kupfern	—	—	—	—	—	—	—	—
Bne-Zion, ein moralisch-religiöses Lesebuch für die Jugend, israelitischer Nation 12 Bogen . .	—	48	—	—	—	—	—	56
Biblische Geschichte 11 Bogen, christliche Sittenlehre und Einleitung in die Kenntniß der Gründe der								

	Ungebunden.		Gebunden in Papier		Gebunden in steifen Deckel.		Gebunden in ledernen Rücken	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.
Religion III. IV. und V. Stück des großen Lesebuches . . .	—	44	—	—	—	—	—	52
Buchstabier-Tabelle in Folio mit deutschen Druckbuchstaben . .	—	40	—	—	—	—	—	—
Buchstabier-Tabelle in Folio mit deutschen Schriftbuchstaben . .	—	40	—	—	—	—	—	—
Buchstabier-Tabelle in Folio mit lateinischen Schriftbuchstaben .	—	40	—	—	—	—	—	—

	Ungebunden.		Gebunden in					
			Papier		steifen Deckel.		ledernen Rücken	
	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
Denkbuch für die Waisen $7\frac{3}{4}$ Bogen	—	40	—	—	—	48	—	—
Einmahleins	—	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	3	—	—
Erdbeschreibung I. und II. Theil werden erscheinen	—	—	—	—	—	—	—	—
Evangelien und Episteln nebst einem zusammen hangenden Inhalte der Evangelien $16\frac{1}{2}$ Bogen . . .	1	6	—	—	—	—	1	17

	Ungebunden.		Gebunden in					
			Papier		steifen Deckel.		ledernen Rücken	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Extraktbogen für die I. II. und III. Klasse	—	10	—	—	—	—	—	—
Fleißverzeichnisse	—	10	—	—	—	—	—	—
Forderungen an Lehrer deutscher Schulen 6½ Bogen	—	26	—	—	—	—	—	32
Gestions Protokolls=Bogen . .	—	10	—	—	—	—	—	—
Handels und Wechselrecht 13 Bogen	1	18	—	—	—	—	1	30
Instruktionen für Schullehrer . .	—	4	—	—	—	—	—	—

	Ungebunden.		Gebunden in					
			Papier		steifen Deckel		ledernen Rücken	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Instruktionen für Schulgehülfen .	—	2	—	—	—	—	—	—
Kleine Erzählungen für Landschulen 4½ Bogen . . . . = . . .	—	18	—	—	—	22	—	—
Kleine Erzählungen für Stadtschulen 4½ Bogen	—	18	—	—	—	—	—	24
Katechismus kleiner 2 Bogen . .	—	8	—	10	—	—	—	—
Landkarten große	—	20	—	—	—	—	—	—

	Ungebunden.		Gebunden in Papier		Gebunden in steifen Deckel		Gebunden in ledernen Rücken	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Lesebuch großes I. Theil $10\frac{3}{4}$ Bogen	—	44	—	—	—	—	—	52
Lesebuch kleines 7 Bogen . . .	—	28	—	—	—	—	—	34
Lesebuch II. Theil für die Landschulen 14 Bogen	—	56	—	—	—	—	1	7
Lesebuch II. Theil für die Schüler in Städten und größeren Märkten $10\frac{1}{2}$ Bogen	—	44	—	—	—	—	—	52

	Ungebunden.		Gebunden in Papier		Gebunden in steifen Deckel.		Gebunden in ledernen Rücken	
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
Leseübungen 3 Bogen	—	12	—	—	—	16	—	—
Mechanik 4 Bogen nebst 2 Kupfern	—	36	—	40	—	—	—	—
Meßkunst 11 Bogen nebst 5 Kupfern	1	34	—	—	1	42	—	—
Nahmenbüchlein für die Landschulen ohne den kleinen Katechismus	—	12	—	—	—	—	—	18

	Ungebunden.		Gebunden in					
			Papier		steifen Deckel		ledernen Rücken	
	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Nahmenbüchlein für die Landschulen mit dem kleinen Katechismus 5 Bogen	—	20	—	—	—	—	—	26
Nahmenbüchlein für die Stadtschulen 5 Bogen	—	20	—	—	—	—	—	26
Naturgeschichte 15 Bogen nebst 5 Kupfertafeln	1	50	—	—	—	—	2	3

	Ungebunden.		Gebunden in					
			Papier		steifen Deckel.		ledernen Rücken	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Naturlehre 12 Bogen, nebst 10 Kupfertafeln	1	50	—	—	—	—	2	3
Pflichten der Unterthanen gegen ihren Monarchen $2\frac{1}{2}$ Bogen . . .	—	10	—	12	—	—	—	—
Politische Schulverfassnng $27\frac{1}{8}$ Bog.	1	50	—	—	—	—	2	12
Rechenbuch I. Theil 10 Bogen .	—	40	—	—	—	46	—	—
Rechenbuch II. Theil 13 Bogen .	—	52	—	—	1	—	—	—

	Ungebunden.		Gebunden in Papier		Gebunden in steifen Deckel.		Gebunden in ledernen Rücken	
	fl.	kr.	fl.	kr	fl	kr	fl.	kr.
Schulgesetze 1 Bogen in Oktav .	—	4	—	6	—	—	—	—
Schulgesetze 1 Bogen in Placat .	—	10	—	—	—	—	—	—
Sprachlehre große, deutsche 16 Bog	1	4	—	—	—	—	1	15
Sprachlehre kleine 10 Bogen . .	—	40	—	—	—	—	—	48
Unterlagen in Folio	—	10	—	—	—	—	—	—
Unterlagen in Quart	—	6	—	—	—	—	—	—
Versuche eines Lesebuches für Volksschulen	1	28	—	—	—	—	1	45

	Ungebunden.		Gebunden in Papier		Gebunden in steifen Deckel.		Gebunden in ledernen Rücken	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vorbereitung zum Lateinlesen 3 Bogen	—	12	—	—	—	16	—	—
Vorschriften kleine	—	6	—	—	—	—	—	—
Weltgeschichte I. Band 24 Bogen .	2	48	—	—	3	—	—	—
Weltgeschichte II. Band 31½ Bogen	3	30	—	—	3	42	—	—
Weltgeschichte III. Band 28 Bogen	3	16	—	—	3	28	—	—
Zusätze zur 1. Auflage der politischen Schulverfassung . . .	—	2	—	—	—	—	—	—

II. Katechetische Schriften	Ungebunden		Gebunden in Papier		steifen Deckel		ledernen Rücken		ledernen Rücken und Ecken.		Franz-Band	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl	kr
Andachtsübungen, Gebräuche und Ceremonien unserer h. katholischen Kirche, 3 Bücher 21 Bogen .	1	24	—	—	1	40	—	—	—	—	—	—
Anleitung zur Erkenntniß u. Verehr. Gottes 1½ Bogen	—	6	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—
Anleitung nebst der Anweisung zur Glückseligkeit												

	Ungebunden		Gebunden in: Papier		steifen Deckel		ledernen Rücken		ledernen Rücken und Ecken		Franz-Band	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
nach dem Leben und der Lehre Jesu $5\frac{1}{2}$ Bogen .	—	22	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—
Art und Weise die h. Sakramente zu ertheilen 4 Bogen	—	16	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—
Christenlehrbogen . . .	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Einleitung zum Religions-Unterrichte in Gesprächen												

	Ungebunden		Gebunden in Papier		Gebunden in steifen Deckel		Gebunden in ledernen Rücken		Gebunden in ledernen Rücken und Ecken		Gebunden in Franz-Band	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.
der Mutter mit ihrem Kinde $4\frac{1}{2}$ Bogen . . .	—	18	—	—	—	23	—	—	—	—	—	—
Erklärung der Sonn- und Feyertäglichen Evangelien $17\frac{1}{8}$ Bogen . . .	1	10	—	—	—	—	1	22	—	—	—	—
Gebethbuch katholisch. $11\frac{1}{2}$ Bogen mit goldenen Linien	—	50	—	—	1	—	—	—	—	—	1	20

	Ungebunden		Gebunden in Papier		steifen Deckel		ledernen Rücken		ledernen Rücken und Ecken		Franz-Band	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Handbuch für Katecheten, Schullehrer und Schüler zu dem in den k. k. Staaten eingeführten Katechismus $8\frac{1}{4}$ Bogen . . .	—	33	—	—	—	41	—	—	—	—	—	—
Heilsame Lehren für Braut, und Eheleute 2 Bogen .	—	8	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—

	Ungebunden		Gebunden in Papier		steifen Deckel.		ledernen Rücken		ledernen Rücken und Ecken		Franz-Band.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl	kr.	fl	kr.
Heilsame Lehren für Braut-Personen höheren Standes auf Schreibpapier 3 Bogen	—	24	—	—	—	29	—	—	—	—	—	—
Leben Jesu, für Kinder anwendbar gemacht, 12 Bogen mit 1 Kupfer . .	—	52	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Lehrreiche Erzählungen 8 Bogen	—	32	—	—	—	39	—	—	—	—	—	—

	Ungebunden		Gebunden in									
			Papier		steifen Deckel.		ledernen Rücken		ledernen Rücken und Ecken		Franz-Band-	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Lese- und Gebethbuch $30\frac{3}{4}$ Bogen mit 6 Kupfern .	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
Liebreiche Anstalten Gottes die Menschen gut u. glückselig zu machen $6\frac{1}{2}$ Bogen	—	26	—	—	—	—	—	32	—	—	—	—
Ministrirbüchlein samt der deutschen Messe nebst den Predigt- und Meßgesängen												

	Ungebunden		Gebunden in Papier		steifen Deckel.		ledernen Rücken		ledernen Rücken und Ecken		Franz-Band	
	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.
wie auch den beym nachmittägigen Gottesdienste vorgeschriebenen Gebethern 4 Bogen . . .	—	16	—	18	—	22	—	—	—	—	—	—
Neues Testament mit auserlesenen Anmerkungen 56 Bogen	3	44	—	—	—	—	—	—	4	6	—	—

	Ungebunden		Gebunden in									
			Papier		steifen Deckel.		ledernen Rücken		ledernen Rücken und Ecken		Franz Band.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Parabeln oder Gleichnißreden für Junge und Alte $16\frac{1}{2}$ Bogen	1	6	—	—	—	—	1	18	—	—	—	—
Sittenbüchlein für die Jugend in den Städten 7 Bogen mit 1 Kupfer .	—	32	—	—	—	38	—	—	—	—	—	—
Sittenbüchlein für die Jugend auf dem Lande $6\frac{1}{4}$ B.	—	26	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—

	Ungebunden		Gebunden in Papier		steifen Deckel.		lederen Rücken		ledernen Rücken und Ecken		Fran Band.	
	fl	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.
Sittenlehren für Christen $10\frac{3}{4}$ Bogen	—	44	—	—	—	—	—	53	—	—	—	—
Zeugnißbogen für die Lehrjungen, welche bey der Christenlehre erschienen sind	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schülern, welche in den Gegenständen der deutschen Schulen unterrichtet werden sollen, sind nach und nach folgende Bücher nöthig.

In Normal- und Hauptschulen:

Für die I. Klasse der untern Abtheilung.

1. Das A B C-Täfelchen. 2. Das Nahmenbüchlein für Stadtschulen. 3. Die gestochenen Vorschriften zum Schönschreiben, (blattweise).

Für die I. Klasse der obern Abtheilung.

1. Der kleine Katechismus. 2. Das Nahmenbüchlein (zur Uebung in verschiedenen Druckarten) 3. Die kleinen Erzählungen für Stadtschulen. 4. Die deutsche Sprachlehre. 5. Die gestochenen Vorschriften (blattweise).

Für die II. Klasse.

1. Das große Lesebuch. 2. Zweyter Theil des Lesebuches für Städte. 3. Die

deutsche Sprachlehre. 4. Das Sittenbüchlein für die Jugend in Städten. 5. Die gestochenen Vorschriften (blattweise).

Zur eigenen Wiederholung des in der Schule Vorgetragenen ist solchen Schülern nützlich die Anleitung zur Rechenkunst, I. Theil, und die Anleitung zum Schönschreiben.

Für die III. Klasse.

1. Das große Lesebuch. 2. Zweyter Theil des Lesebuches für Stadtschulen. 3. Die deutsche Sprachlehre. 4. Die biblische Geschichte und christliche Sittenlehre 5. Die Evangelien. 6. Die gestochenen Vorschriften. 7. Die Vorbereitung zum Lateinlesen (doch nur denjenigen, welche lateinisch lernen sollen.)

Schülern dieser Klasse ist zur eigenen Wiederholung nützlich die Anleitung zur Rechenkunst, I. Theil, die Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, und die Anleitung zum Schönschreiben.

Für die IV. Klasse im I. Jahrgange.

1. Großes Lesebuch I. Theil. 2. Handbuch zum Katechismus oder großen Lesebuche. 3 Die Meßkunst. 4. Die Baukunst. 5. Die Rechenkunst II Theil. 6. Erdbeschreibung des österreichischen Kaiserstaates I. Theil. 7 Deutsche Sprachlehre. 8. Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen. 9. Die gestochenen Vorschriften sammt der Anleitung zum Schönschreiben.

Für die IV. Klasse im II. Jahrgange.

Nebst den Lehrbüchern des I. Jahrganges 1. Die Mechanik. 2. Die Erdbeschreibung II. Theil. 3. Die Naturgeschichte 4. Die Naturlehre.

In Trivial-Schulen in Städten.

Für die I. Klasse.

1. A B C Täfelchen. 2 Das Nahmenbüchlein für Stadtschulen 3. Die kleinen Erzählungen für Stadtschulen.

4. Der kleine Katechismus. 5. Die ersten Blätter der gestochenen Vorschriften zum Schönschreiben.

Für die II. Klasse.

1) Das kleine Lesebuch. 2) Zweyter Theil des Lesebuches für Stadtschulen. 3) Die Evangelien. 4) Die gestochenen Vorschriften. Zum Nachlesen des in der Schule Vorgetragenen ist solchen Schülern auch 5) die Rechenkunst 1 Theil, 6) die Anweisung die deutsche Sprache richtig zu lesen rc. 7) die Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen. 8) Die Anleitung zum Schönschreiben nützlich.

In Trivial-Schulen auf dem Lande:

Für die I. Klasse.

Das A B C-Täfelchen. 2. Das Nahmenbüchlein für Landschulen. 3. Die kleinen Erzählungen für Landschulen. 4. Der kleine Katechismus. 5. Die gestochenen Vorschriften. Diejenigen Schüler welche das Nahmenbüchlein fertig lesen, können die kleinen Erzählungen bekommen.

Für die II. Klasse.

1. Kleines Lesebuch. 2. Zweyter Theil des Lesebuches für Landschulen sammt dem Anhange. 3. Die Evangelien. 4. Die gestochenen Vorschriften zum Schönschreiben. Zur eigenen Wiederholung des in der Schule Vorgetragenen ist solchen Schülern 5. Die Rechenkunst 1. Theil, 6. die Anweisung zur deutschen Sprache, 7. die Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, 8. die Anleitung zum Schönschreiben nützlich.

§. 138.

Zustand der Volksschulen, allgemeine Schul-Verordnungen.

Zufolge Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 7. October 1814 an sämmtliche Länderstellen, sind von Jahr zu Jahr folgende Daten, Auskünfte, und Behelfe einzusenden.

1. Stand des sämmtlichen Lehrpersonals an den Normal- und Hauptschulen von den Direktoren angefangen,

bis einschlüßig zu den Gehülfen herab, wie er am 1. November l. J. bestehen wird, oder bestand.

2. Die Uebersichts-Tabellen über den Zustand sämmtlicher Volksschulen vom vorlezten Schuljahre.

3. Verdienstliche Handlungen, vorzügliche Schriften, welche von Gliedern des Lehrpersonals an Volksschulen bis nun herausgegeben wurden, und ist diese Anzeige jährlich fortzusetzen.

Vermög Studien-Hofkommissions-Dekret vom 1. July 1814 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Innerösterreich und Galizien ist in den einzuschickenden jährlichen Uebersichts-Tabellen des Zustandes der Volksschulen auch eine eigene Rubrik für die Präparanden zum Lehramte auszuführen, welche darzustellen hat, wie viele geistliche Präparanden den katechetisch-pädapogigischen Lehr-Curs und wie viele weltliche den Präparanden-Curs gehört haben.

Durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 6. September 1816 wurde angeordnet: das Lesen, Schreiben, und Rechnen muß mehr geübt werden, als es noch häufig in Schulen geschieht. Es ist daher den Lehrern einzuschärfen, daß sie die für diese Lehrgegenstände gesetzlich bestimmten Lehrstunden genau und zweckmäßig verwenden.

Laut Hofkanzleydekret vom 18. May 1816 müssen zum Behuf des Volks und Schulunterrichtes, die wildwachsenden Giftpflanzen auf allerhöchsten Befehl bekannt gemacht werden.

In Folge des hohen Studien-Hofkommissionsdekrets vom 1. Jänner 1817 wurde den Dekanats-Schulen-Aufsichten in Oesterreich ob der Enns aufgetragen, daß sie dem bischöflichen Konsistorium anzeigen.

1) Ob der Wiederholungs-Unterricht in allen ihrer Aufsicht untergeordneten Schulen eingeführet sey?

2) Ob die Beschreibung der zu diesem Unterrichte verpflichteten Jugend vorgenommen wurde?

3) Ob die Fleißverzeichnisse über den Wiederhohlungs-Unterricht von den Lehrern gehalten werden?

4) Ob sich Hindernisse, oder Mangel an guten Willen äußern, und wie diese zu beseitigen wären?

In den zu Ende des Schuljahres einzureichenden allgemeinen Schul- und Uebersichtstabellen ist unter den Rubriken, welche den Zustand der Schule enthalten, ein Strich zu ziehen, dann unter der Rubrik, Ort der Schule, das Wort: Wiederholungs-Unterricht zu schreiben, und so unter dem Striche alles dasjenige in die Rubriken einzutragen, was man von diesem Unterrichte zu wissen wünscht. Haben die Dekanats-Schulaufsichten etwas zur Erläuterung beyzufügen, so sollen sie es in die Rubrik der Anmerkung setzen. Das beyliegende Muster wird zur Richtschnur dienen.

Kreis

in|ses 181

u Ki n.	Grundobrigkeit.	Anmerkung zu diesen Rubriken.
4		

Zu Pag. 216.

Schulgebäude.

In Betreff der Beytragspflichtigkeit bey Herstellung neuer, und bey Verbesserung alter Hauptschulgebäude haben Se. Majestät durch Hofkanzley-Dekret vom 13. Julius 1815 an sämmtliche Länderstellen folgendes zu beschließen und zur allgemeinen Richtschnur vorzuschreiben geruhet: Die Herstellung neuer, und die Verbesserung alter Hauptschulgebäude, wie auch die Schuleinrichtung und die kleinern Baubesserungen hat der Normalschulfond in Beziehung auf die Anschaffung der Baustoffe, und auf die Bezahlung der Handwerksleute, welche Antheile bey den Trivialschulen der Obrigkeit, und dem Patron zugewiesen sind, zu übernehmen. Die Hand und Zugarbeiten haben die Ortsgemeinde, und alle jene Gemeinden zu bestreiten, welche keine eigenen Schulen haben, und daher der Hauptschule zugetheilt sind.

Wenn sich aber eine Gemeinde eine Hauptschule besonders für ihr eigenes Lokalbedürfniß erbethen, oder ein geistlicher Körper dieselbe nach seiner Verpflich-

tung zur Gemeinnützigkeit errichtet hat, wenn ferner die Staatsverwaltung an die Stelle von Gymnasien, deren Vermögen sie an einem andern Fond gezogen hat, Hauptschulen setzte, so hat die Gemeinde, der geistliche Körper, der Fond, an dem das Gymnasial-Vermögen des Körpers, der das Gymnasium unterhielt, geflossen ist, die Kosten ganz zu tragen.

Für den Fall aber, wenn die Staatsverwaltung an einem Orte, der nach den Direktiv-Regeln eine Trivialschule, die auf Kosten des Patrons, der Grundobrigkeit, und Gemeinden erbaut werden müßte zu halten verpflichtet wäre, eine Hauptschule anzuordnen fände, ohne daß zugleich auch eine Trivial-Schule im Ort bestände, ist der Pfarrpatron und die Ortsobrigkeit bey einer Hauptschule von 3 Klassen zu 1/3, bey einer Schule von 4 Klassen zu der Hälfte der Material- und Professionisten-Kosten im Wege der Uebereinkunft beyzuziehen. Nach welcher höchsten Vorschrift in jedem einzelnen Falle die Verhandlung zu pflegen ist.

Schulpatronen, Schuldirektoren, Schullehrer, und Schulgehülfen überhaupt.

In Ansehung der ambulirenden Schulgehülfen haben Se. Majestät laut Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 5. August 1814 an sämmtliche Länderstellen folgendes zu beschließen geruhet.

Die Sorgfalt der Behörden muß immerwährend dahin gerichtet seyn, damit allenthalben, wo es nur immer thunlich ist, ordentliche Volksschulen errichtet, und die Kinder der Landleute denselben zugewiesen werden, wie auch, daß die schon bestehenden Schulen allenthalben gehörig dotirt, immer mehr vervollkommnet, und geeignete Lehrer in hinreichender Anzahl erhalten werden. Dieß darf aber nicht hindern, daß auch die Kinder jener Landleute, welche an ordentliche Schulen nicht gewiesen werden können, mittels excurrirender und ambulirender Lehrer, so weit es möglich ist einigem Unterrichte zugeführet werden. Ort, und Zeit des Aufenthaltes an einem Orte muß hierbey immer von der betreffenden Be-

hörde bestimmt, und darf der Willkühr des ambulirenden Lehrers nicht überlassen werden, damit er an jedem Orte so lange verweile, als erforderlich ist, um etwas zu leisten. An jedem Orte ein Paar Tage die Woche zu lehren, wäre zwecklos.

Hiernach hat die Landesstelle mit allen Eifer an der Errichtung und gehörigen Dotirung der Schulen, wo es nur immer thunlich ist, zu arbeiten, so lange es zulässig ist, auf die Herstellung von Filial- oder Mittelschulen zu dringen, und die Anstellung exkurrirender oder ambulirender Lehrer, nur als das Mittel anzusehen, durch welches dort, wo durchaus keine Möglichkeit ist, eine eigene ordentliche Schule zu errichten, oder die Kinder an eine schon bestehende ordentliche Schule zu weisen, die Jugend einigem Unterrichte zugeführet werde.

Dabey muß für die Ausmittlung einer hinreichenden, aber das Verhältniß gegen ordentliche Schullehrer nicht übersteigenden Dotation solcher exkurri-

render, oder ambulirender Lehrer gesorgt werden.

Den Seelsorgern, in deren Bezirke solche Lehrer stehen, ist die genaueste Aufsicht über ihre Sittlichkeit, und über die Beobachtung der von den Behörden bestimmten Unterrichtszeit zur Pflicht zu machen.

Durch hohes Studien-Hofkommissions-Dekret vom 6. September 1817 wurde angeordnet: Die Seelsorger sollen sichs angelegen seyn lassen, die Gehülfen bey ihren Pfarrschulen zu ihrer Vervollkommnung anzuhalten, und ihnen in diesem Geschäfte hülfreiche Hand zu biethen, um sie zu geschickten Schullehrern auszubilden.

Aufnahme, und Abdankung der Schullehrer, Einkommen, und Pensionirung derselben, Unterhalt ihrer Wittwen, und Waisen.

Man hat einverständlich mit der vereinigten Hofkanzley zur Erleichterung

der mit bloßen baaren Gehalten dotirten Lehrer, welche beynahe durchaus nur an neu errichteten Pfarren bestehen, den Umstand erwogen, daß häufig die Gemeinden dieser neuen Pfarren und Schulörter Natural-Giebigkeiten an die Schullehrer der alten Pfarre, zu der vormals der Schulort gehörte, abzugeben haben. Dieser Umstand hindert die Gemeinden, ihre eigenen Schullehrer zu unterstützen, und zwar um so mehr, je unlieber sie diese Gaben an einen Schullehrer, der ihrer Jugend keinen Unterricht mehr giebt abführen. Es wäre zwar nicht gerecht, daß man den Schullehrern, die schon jezt an dergleichen alten Pfarren angestellt sind, von diesen ihren Genüsse etwas entzöge; allein es ist kein Hinderniß vorhanden, bey der nächst en Personal-Veränderung an der Schulen einer alten Pfarre, die Naturalgaben, welche ausgepfarrte und ausgeschulte Gemeinden dahin jetzt noch zu entrichten haben, an die eigenen Schullehrer dieser Gemeinden zu übertragen. Studien-Hofkommissions-Dekret vom 15. September 1815 an sämmtliche Länderstellen.

Zufolge des hohen Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 15. September 1815 sind bey der nächsten Personalveränderung an den Schulen alter Pfarren die Naturalgaben, welche die ausgepfarrte und ausgeschulte Gemeinden jetzt noch dahin zu entrichten haben, an die eigenen Schullehrer dieser Gemeinden in den neu errichteten Pfarren oder Lokalien zu übertragen.

Da diese Uebertragung in den Einkünften der Schullehrer eine Veränderung hervorbringt, so wurden die Herrn Distriktsschulenaufseher, vermög hohen Auftrages angewiesen, daß sie jeden vorkommenden Fall einer solchen Uebertragung der Naturalgaben dem betreffenden k. k. Kreisamte anzeigen.

Ueber die Anfrage: nach welchem Durchschnitte bey Berechnung der Marktpreise der Naturalien bey der Schullehrer-Dotirung vorgegangen werden soll, würde durch Hofkanzley-Dekret vom 1. August 1816, an die Niederösterreichische Regierung bestimmt: daß zum Behufe der Beurtheilung der Aushülfsge-

suche von Lehrern, die mit eigenen wenigen Naturalien dotirt sind, die Preise der nächsten Körnermärkte, oder die in einem bestimmten Bezirke obrigkeitlich certificirten Preise nach dem Durchschnitte der letzt vorausgegangenen drey Monathe zum Anhaltspunkte zu nehmen seyn.

Auf das Hofgesuch der Trivialschullehrer des Traun- Hausruck- und Mühlkreises um Erhöhung des Schulgeldes, und des Gehaltes für die Schulgehülfen, und um Bewilligung eines zu errichtenden Fonds für ihre Wittwen und Waisen ist durch Studien-Hofkommissionsdekret vom 4. Oktober 1816 folgende allerhöchste Entschließung erlassen worden.

1) Die Erhöhung des Schulgeldes bis auf 2 fl. des Jahrs für ein Kind, wird allgemein, aber die Erhöhung bis auf jährliche 4 fl. wird nur da, wo sie unvermeidlich ist, gestattet.

2) So lange das Schulgeld in der jetzt eingeführten Art bestehet, kann es nicht auf den Steuergulden umgelegt, sondern es muß von den Aeltern der

schulfähigen Kinder nahmentlich bezahlt werden.

Die Bittsteller werden auf den 39. §. des 10. Abschnittes der politischen Schulverfassung gewiesen, nach welchem jeder Schullehrer sich um die Eintreibung des Schulgeldes so, wie jeder Natural-Giebigkeit, durch die Obrigkeit melden kann.

Die Erfahrung hat gelehret, daß die Schullehrer ihre Gebühren reichlicher und besser erhalten, wenn sie dieselben selbst einbringen, als wenn sie dabey um die Hülfe der Obrigkeit ansuchen: daher es bey der Richtschnur gelassen wird, daß der Lehrer befugt sey, um die Einbringung seiner Gebühren von Amtswegen anzusuchen, und daß die Obrigkeit gehalten sey, seinem dießfälligen Ansuchen zu entsprechen.

Aber es ist das Schulgeld, um den Unterthan zu erleichtern, immer theilweise, und nicht am Schluße des Jahres einzuheben.

Der Antrag, dasselbe zur Hälfte in Geld, zur Hälfte in Naturalien, und letzteres in einem von den wohlfeileren Zeiten hergenommenen Preise entrichten zu lassen, wird um so mehr verworfen, da sogar die Umlegung des Schulgeldes allgemein nicht thunlich ist.

4) Wegen Versorgung der Wittwen und Waisen der Schullehrer, ist durch Studien = Hofkommissions = Dekret vom 6. September dieß Jahrs verordnet worden, eine Pensionsanstalt, wie solche Institute in einigen Diözesen, in Böhmen, Mähren, Schlesien und Niederösterreich bestehen, auch in Oesterreich ob der Enns einzuführen.

Die meisten Trivialschullehrer haben Bezüge aus einem öffentlichen Fonde. Damit nun bey Personalveränderungen mit denselben die gesetzmäßige Verfügung getroffen werden könne, so wurden die Herrn Dekanats = Schulenaufseher zu Folge hohen Auftrages vom 28. May 1817 angewiesen, jede Personal = Veränderung bey einer Trivialschule sowohl eines landesfürstlichen als auch eines Privatpatro-

nats sogleich an das Konsistorium anzuzeigen, und den Tag des Todes, oder des Austrittes eines Lehrers, und den Tag seiner Anstellung bestimmt anzugeben.

Se. Majestät haben vermög den hohen Studien-Hofkommissions-Dekrete vom 4. April 1818 zu entschließen geruhet, daß, wenn eine Meßners, Organisten, oder Chorregenten Stelle an einem Orte in Erledigung kommt, in welchen der bestehende Schullehrer zu karg dotirt ist, diese Stelle dem Schullehrer übertragen werde, wenn er die zu der Besorgung beyder Stellen erforderlichen Fähigkeiten besitzt, wenn ihm aus der Vereinigung beyder Dienste ein Vortheil erwächst und wenn diese Vereinigung ohne Nachtheil der doppelseitigen Dienstverrichtungen und vorzüglich des Schuldienstes bestehen kann.

Befreyungen, und Vorrechte des Lehrpersonals.

In Folge einer bey der Central-Finanz-Hofkommission gemachten Anfra-

ge. Ob die an öffentlichen Schulen angestellten Schullehrer, oder ihre Gehülfen, wegen des von ihnen etwa ertheilten Privat-Unterrichtes der Erwerbsteuer zu unterziehen sind, ist von derselben die höchste, mittels Verordnung der Niederösterreichischen Regierung vom 3. März 1814 bekannt gemachte Weisung dahin erflossen, daß sie zwar bey strenger Anwendung des Erwerbsteuer-Patentes in dieser Hinsicht allerdings der Entrichtung der Erwerbsteuer zu unterziehen, jedoch aus besondern Rücksichten hievon zu befreyen sind.

Besuch der Schulen, und Sonntagsschulen.

Laut Studien-Hofkommissionsdekret vom 4. März 1814 an die Niederösterreichische Landes-Regierung ergiebt sich über die Anfrage: ob die Schulkinder auch nach vollendeten 12. Jahre ihres Alters bis zum Schlusse des Schulkurses, als schulpflichtig angesehen werden sollen, die Antwort aus dem §. 1. Abschnitt XV. der politischen Schulverfassung dahin: Da der Zweck dieser Anordnung ist,

die Kinder während sieben Jahren als zum Besuche der Schulen verpflichtet zu erklären, so sey die Folge, daß ein Kind, welches das sechste Jahr des Alters bereits unter dem Schulkurse angefangen hat, aber erst später bey dem Anfange eines neuen Schulkurses in die Schule eintritt, auch dann, da es unter dem Schulkurse des 12ten Jahr des Alters endiget, bis zu dem Ende des Schulkurses die Schule zu besuchen habe.

Mit der gedruckten Kurrende des provisorischen Guberniums zu Laibach vom 20. Jänner 1815 sind die älteren höchsten Anordnungen in Betreff der Sonntagsschulen erneuert worden.

Obschon dieselben so bestimmt, und deutlich gegeben, daß deren Ausführung gar keiner Schwierigkeit unterliegen wird, so fand das provisorische Gubernium doch durch Kurrende vom 21. März 1815 zu ihrer Erleichterung nachfolgende Erläuterungen nachzutragen.

1) Die Sonntags-Schulen sollen vorzüglich in den Städten, Märkten,

und größeren Ortschaften, und wo eine ordentliche Pfarr-Schule ist, eingeführt werden.

2) Die Sonntagsschulen zu besuchen, sollen vorzüglich alle Lehrjungen von Handwerkern, Künstlern, Fabrikanten, und auch halbgewachsene junge Leute verhalten werden, welche in ihrer Jugend den Schulunterricht verabsäumt haben, und nicht mehr die ordentliche Schule an den Werktagen besuchen können, aber zugelassen werden können alle, welche diesen Unterricht zu erhalten wünschen, und bedürfen.

3) In diesen Schulen sollen alle jene Gegenstände, welche in der ordentlichen Pfarrschule vorgetragen werden, wiederhollungsweise in der nähmlichen Ordnung, Methode, und nach dem Fortgange der Schüler fortschreitend vorgetragen und vorzüglich auch die Anwendung derselben auf die Geschäfte des bürgerlichen Lebens gezeigt werden.

4) Den Unterricht ertheilt der Schullehrer in dem gewöhnlichen Schul-

zimmer. Wenn der Lehrer einen Gehülfen hat, oder mehrere Lehrer bey der Ortsschule angestellt sind, so werden auch die Sonntags-Schüler nach Maß ihrer Vorkenntnisse in mehrere Klassen, und wo möglich auch in Zimmer eingetheilt und nach gemachten Fortgange zu der höheren Klasse zugelassen.

5) Die Sonntags-Schule wird an allen Sonn- und gebothenen Festtagen, höchstens den Weihnacht- Oster- Pfingst- und Frohnleichnams-Tag ausgenommen, durch das ganze Schuljahr, also, bis auf die Herbstferien gehalten, und mit dem Anfange des Schuljahrs wieder angefangen.

6) Die Sonntags-Schule soll, wenn anders möglich, mit der pfarrlichen Christenlehre, und dem nachmittägigen Gottesdienste in die Verbindung gesetzt, und daher vorzüglich in Städten, Märkten, größeren Ortschaften, wo der größere Theil der Insassen leicht zum nachmittägigen Gottesdienste erscheinen kann, zuerst der Wiederhollungs-Unterricht vom Lesen, Schreiben, Rechnen in dem Schul-

zimmer gehalten, und von da die Sonntagsschüler in die Pfarrkirche zur pfarrlichen Christenlehre und dem Gottesdienste, geführt, und von dem Lehrer, und Katecheten beobachtet werden, jedoch kann in Ansehung der Zeit nach Lokal-Erforderniß, wie unten gesagt werden wird, eine Ausnahme und Abänderung Statt finden.

7) Der Pfarrer, Katechet, Ortsschulaufseher, und Lehrer haben gemeinschaftlich und einstimmig für die gute Ordnung bey der Sonntags-Schule zu sorgen, und im Nothfalle den Beystand der Bezirksobrigkeit anzusuchen, welche solchen sogleich zu leisten, und nach Umständen sich an das Kreisamt zu verwenden hat. Endlich

8) wird zur Erleichterung der Wiederhollungsschulen für die der Schule schon entwachsene Jugend in Folge der Studien-Hofkommissions-Verordnung vom 17. Dezember 1813 gestattet, daß die Wiederhollungsstunden nach Erforderniß der Umstände auch an Sonnabenden, oder an Sonntagen Vormittags,

besonders in jenen Orten, wo die Kinder zu dem nachmittägigen Gottesdienste seltener kommen, abgehalten werden dürfen.

Um nach der höchsten Willensmeinung Se. Majestät die Dienstbothen, so wie überhaupt die der Schule bereits entwachsene Jugend zum fleißigeren Besuche der Wiederhollungsstunden mit sicherem Erfolge zu vermögen, wurde durch Verordnung des Mährisch = Schlesischen Landes = Guberniums vom 28. Jänner 1814 befohlen, den Wirthschaftsämtern schärfest einzubinden, besagten Personen nicht eher einen Meldzettel zur Heurath auszufolgen, bis sie sich nicht durch ein Zeugniß des Seelsorgers, die Wiederhollungsstunden besucht, und sich in den früheren in der Schule erlernten Gegenständen fleißig geübt zu haben, ausgewiesen haben.

Für die genaue Befolgung dieser Anordnung hat das Kreisamt die unausgesetzte Sorge zu tragen.

Durch Studien = Hofkommissionsdekret vom 27 September 1816 an sämmt-

liche Länderstellen mit Ausnahme des Galizischen Guberniums kundgemacht in Niederösterreich am 2. Dezember 1816 haben Se. Majestät zu entschließen geruhet, daß überall, wo ein ordentlicher Schulunterricht in den Gegenständen der deutschen Schulen gegeben wird, auch ein Wiederhollungs = Unterricht für die der Schule entwachsene Jugend, sowohl Knaben, als Mädchen ertheilt werden soll. Um die Absicht, welche mit dieser Anstalt verbunden ist, ganz zu erreichen, haben Allerhöchst dieselben Folgendes vorgeschrieben:

1) Dieser Unterricht soll nicht nur aus einer bloßen Wiederhollung des bereits Erlernten bestehen, sonder soll auch einige verhältnißmäßige Fortbildung verschaffen. Die Uebung im Lesen, Schreiben und Rechnen, muß dabey die Hauptsache seyn, soll aber weder durch das Lesen der gewöhnlichen Schulbücher, noch durch das Abschreiben der Schulvorschriften, oder durch das Rechnen der Aufgaben geschehen, mit welchen man die Kinder schon in den ordentlichen Schulkursen häufig beschäftiget.

Ein bereits zu dem Drucke beförbertes neues Lesebuch, welches die Genehmigung Se. Majestät erhielt, und welches man der Landesstelle seiner Zeit näher bekannt machen wird, eine Anleitung, schriftliche Aufsätze, wie sie in den bürgl. Leben vorkommen, zu verfassen, das Berechnen der Haus- und Landwirthschaftskosten u. dgl. werden nicht nur eine Uebung in dem Erlernten, sondern auch eine zweckmäßige Fortbildung gewähren.

Die Religionslehre hat dabey keine eigentliche Stelle, weil sie in der ordentlichen Christenlehre ohnehin behandelt wird. Aber es wird der Wiederhollungs-Unterricht dem vernünftigen und eifrigen Seelsorger oft eine Gelegenheit anbiethen, die Grundsätze der Religion auf die bürgerlichen Verhältnisse und auf die Beschäftigungen im menschlichen Leben anzuwenden, um dadurch in dem Herzen seiner zur Selbstständigkeit heranwachsenden Jugend, eine wahre und thätige Religiösität zu begründen.

2) Die Entscheidung der Frage, ob der erwähnte Unterricht an den Sonnabenden oder Sonntagen, ob er Vor- oder Nachmittags, ob er durch zwey Stunden, oder eine kürzere Zeit ertheilt werden soll, wird den Ortsseelsorgern aber unter der Aufsicht der Schul-Distrikts-Aufseher und im Einverständnisse mit den Lokalobrigkeiten überlassen.

3) Die Wichtigkeit dieses Unterrichtes fodert, daß die Einhollung desselben nicht von der Willkühr abhänge, sondern zur Pflicht gemacht werde, und als die Zeit, in welcher die der Schule entwachsene Jugend ihn einzuhollen verpflichtet ist, wird das Alter von 12 Jahren, bis zur Vollendung des 15 festgesetzt. Ein Zeitraum von 3 Jahren in diesem reifenden Alter ist zureichend, um die Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, so zu befestigen, daß die Gefahr des gänzlichen Vergessens nicht mehr zu besorgen ist. Doch soll die Verpflichtung, dem Wiederhollungs-Unterrichte beyzuwohnen nicht ohne alle Ausnahme statt haben. Es werden davon und auch in dem besagten Alter ganz befreyt a) Knaben, welche an

einem Gymnasio studieren, b) Knaben, welche an einer Hauptschule alle 4 Klassen vollendet haben, und über die 4te Klasse ein Zeugniß der ersten Fortgangsklasse beybringen, c) die Söhne und Töchter der Honoratioren, welche fortlaufenden häuslichen Unterricht erhalten.

4) Wo nur ein Lehrer und ein Lehrzimmer vorhanden ist, sollen die Knaben und Mädchen nicht zugleich, sondern an abwechselnden Tagen unterrichtet werden. An den Orten, wo mehrere Lehrer und Lehrzimmer sind, ist eine Aufsicht nöthig, damit die Geschlechter von einander gehörig getrennt in die Schule kommen, und auch von derselben weggehen.

5) Die Kontrolle über den Besuch des Wiederhollungs = Unterrichtes durch durch die dazu Verpflichteten, muß wie bey der ordentlichen Schule durch das Beschreibungsbuch und durch die Führung des Fleißkataloges hergestellt werden, und um das Nachdrückliche dieser Verpflichtung zu verstärken, sind für die Nichtbeobachtung derselben Strafen zu bestimmen. Es soll bey den Zünften un-

ter einer Strafe von 50 Reichsthaler kein Junge freygesprochen werden, der sich nicht mit einem Zeugnisse über den vorschriftmäßigen Besuch der Wiederhollungs-Schule ausweiset.

Da diese Maßregel mit Bestimmung eben der Strafe in Ansehung des Zeugnisses über die besuchte Christenlehre schon seit vielen Jahren bestehet, so sind nun beyde Zeugnisse nähmlich über den Besuch der Christenlehre und der Wiederhollungsstunden unter dieser Strafe zu fordern. Aber diese Verfügung hat sich nicht auch auf diejenigen Lehrjungen zu erstrecken, welche zu den Gattungen von Knaben gehören, die in dem 3. §. von dem Besuche des Wiederholungs-Unterrichtes losgezählt sind. Auch soll die Vernachläßigung des Besuches dieser Schule, wenn sie während eines ganzen Semesters bemerkt wird, von den Aeltern und Vormündern, aus der gemeinen Volksklasse 2 fl. und von den Aeltern und Vormündern welche Bürger einer Stadt oder Marktes sind, 4 fl. bezahlt werden. Aeltern und Vormünder, welche sich durch ihre Nachlässigkeit diese Strafe

zuziehen, aber ganz mittellos, folglich sie zu entrichten unfähig sind, hat man mit einem eintägigen Arreste zu belegen.

Um Gehässigkeiten zu vermeiden, hat jedes Strafgeld dieser Art, dem Armen-Institute des Ortes zuzufließen, wo der Wiederholungs-Unterricht, dessen Vernachlässigung dasselbe zu Folge hatte, gegeben wird.

6) In jedem Kreise sind die Lehrer, welche sich vorzüglich, und mit hervorragenden Erfolge für diese Anstalt verwenden, mit fixen Zulagen von 25 fl. bis 30 fl. zu belohnen. Auch können, Belohnungen, die nicht im Gelde, sondern in einer ehrenden Auszeichnung bestehen, als Mitteln gebraucht werden, den Eifer der Lehrer zu beleben, und sie bey dieser neuen Arbeit muthig zu erhalten.

7) Um den oftgedachten Unterricht, so sehr als es thunlich ist, zu befördern, sollen die Seelsorger und Ortsschulenaufseher nach Möglichkeit jedesmahl dabey zugegen seyn, doch sind die Seelsorger

dazu nicht zu verpflichten, sondern nur aufzufordern.

Diese allerhöchste Vorschrift wurde der Landesstelle mit dem Auftrage bekannt gemacht a) zu sorgen, daß dieser Unterricht überall sobald, als möglich anfange, b) den Fortgang desselben in den jährlichen Uebersichten des Zustandes der deutschen Schulen gehörig auszuweisen c) am Ende eines jeden Schuljahrs über die Lehrer, welche sich bey diesem neuen Geschäfte in jeder Rücksicht vorzüglich gut verwenden, einen besondern Bericht zu erstatten und darin mit der thunlichen Schonung des Schulfondes entweder den Geldbetrag, oder eine andere Auszeichnung, womit sie zu belohnen wären, vorzuschlagen.

Wegen dieser allgemein gesetzlichen Einführung des Wiederhollungs-Unterrichts in den Volksschulen erging am 2. Dezember 1816 folgendes Zirkulare der k. k. Niederösterreichischen Landes-Regierung.

Se. Majestät haben nach Inhalt eines k. k. Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 27. September d. J. zu entschließen geruhet; daß überall, wo ein ordentlicher Schulunterricht in den Gegenständen der deutschen Schulen gegeben wird, auch ein Wiederhollungs-Unterricht für Knaben sowohl, als auch für Mädchen, welche der Elementarschule entwachsen sind, nähmlich von dem Anfange des 13. bis zur Vollendung des 15. Jahres allgemein eingeführt werden soll.

Es wird der Jugend während der ganzen Dauer dieses Alters zur Pflicht gemacht, dem Wiederhollungs-Unterrichte beyzuwohnen.

Von dieser Verpflichtung sind ausgenommen:

a) Knaben, welche an einem Gymnasio studieren.

b) Knaben, welche an einer Hauptschule alle vier Klassen vollendet, und in der vierten Klasse ein Zeugniß der ersten Fortgangsklasse erhalten haben.

c) Knaben und Mädchen aus den höheren Ständen, welche fortlaufenden häuslichen Unterricht erhalten. Der Wiederholungs-Unterricht soll nicht in einer bloßen Wiederholung des bereits Erlernten bestehen, sondern auch eine verhältnißmäßige Fortbildung gewähren.

Zu diesem Zwecke wird das von Se. Majestät genehmigte, bereits zum Druck beförderte neue Lesebuch, eine Anleitung schriftlicher Aufsätze, wie sie in dem bürgerlichen Leben vorkommen, zu verfassen, das Berechnen der Haus- und Landwirthschaftskosten und dergleichen dienen. Der Wiederholungs-Unterricht wird den Seelsorgern Gelegenheit verschaffen die Grundsätze der Religion auf die bürgerlichen Verhältnisse, und auf die Beschäftigung in dem menschlichen Leben anzuwenden, um dadurch in den Herzen der zur Selbstständigkeit heranwachsenden Jugend eine wahre und thätige Religiösität zu begründen.

Den Orts-Seelsorgern wird unter der Aufsicht der Schuldistriktsaufseher, und im Einverständnisse mit den Orts-

obrigkeiten, die Bestimmung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse überlassen: Ob der Wiederholungs-Unterricht an den Sonnabenden oder Sonntagen Vor- oder Nachmittags, in zwey Stunden oder in kürzerer Zeit ertheilt werden soll, wo nur ein Lehrer und ein Lehrzimmer vorhanden ist, sollen die Knaben und Mädchen nicht zugleich, sondern an abwechselnden Tagen unterrichtet werden.

An Orten, wo mehrere Lehrer und Lehrzimmer sind, haben die Knaben und Mädchen von einander getrennt, unter gehöriger Aufsicht zu kommen, und hinweg zu gehen.

Die Seelsorger und Orts-Schulaufseher sollen nach Möglichkeit jedesmahl bey dem Wiederholungs-Unterrichte zugegen seyn, es soll bey den Zünften unter einer Strafe von 50 Reichsthalern kein Junge freygesprochen werden, der sich nicht mit einem Zeugnisse über den vorschriftmäßigen Besuch der Wiederholungsschule ausweisen kann.

Da diese Maßregel mit Bestimmung eben dieser Strafe bereits in Beziehung auf die Zeugnisse über den Besuch der Christenlehre vorgeschrieben ist, so versteht es sich von selbst daß künftig beyde Zeugnisse, nähmlich über den Besuch der Christenlehre, und der Wiederhollungsschule unter obiger Strafe im Uebertretungsfalle zu fordern sind. Diese Verfügung hat sich auf jene Lehrjungen nicht zu erstrecken, welche zu solchen Gattungen von Knaben gehören, die nach deu obigen Ausnahmen von dem Wiederhollungs-Unterrichte losgezählt sind.

Für die Vernachlässigung des Wiederhollungs-Unterrichtes von der dazu verpflichteten Jugend, wenn sie während eines ganzen halben Jahres bemerket wird, haben die Aeltern und Vormünder aus der gemeinen Volksklasse 2 fl. die Aeltern und Vormünder welche Bürger einer Stadt oder eines Marktes sind, 4 fl. Strafgeld zu bezahlen.

Jedes Strafgeld dieser Art hat dem Armen-Institute jenes Ortes zuzufließen, in welchem die Wiederhollungs-

Unterricht, dessen Vernachlässigung dasselbe zur Folge hatte, ertheilet wird.

Aeltern und Vormünder, welche sich durch ihre Nachlässigkeit diese Strafe zuziehen, ganz mittellos, und solche zu entrichten unfähig sind, unterliegen der Strafe eines eintägigen Arrestes.

Die Aufsicht über den vorschriftmäßigen Besuch der Wiederhollungsstunden von der dazu verpflichteten Jugend, ist wie bey den Elementarschulen durch das Beschreibungsbuch, und durch die Führung des Fleiß-Kathaloges herzustellen.

Der Direktor des Blinden-Institutes zu Wien, Wilhelm Klein, hat ein Lehrbuch zum Unterrichte der Blinden verfaßt, welches zu Wien bey Anton Straus gedruckt, und zu dem doppelten Zwecke bestimmet ist:

a) Grundsätze und Maßregeln darzustellen, nach welchem in dem Wiener-Institute verfahren wird.

b) Und denjenigen, welche Beruf und Gelegenheit haben, an der Bildung der Blinden Theil zu nehmen, obige Grundsätze und Hülfsmittel ihrer menschenfreundlichen Sorgfalt anzubiethen.

Den Dekanats = Schulenaufsichten wird in Folge des hohen Studien = Hofkommissions = Dekretes vom 14. Oktober 1818 aufgetragen, dieses Werk, welches seinem Zwecke ganz entspricht, damit es nach Möglichkeit gemeinnützig werde, den Seelsorgern und Lehrern zu empfehlen.

Die hohe Studienhofkommission hat durch Dekret vom 20. November 1818 die Weisung gegeben, wie man sich in Ansehung der blinden Kinder, welche ihres Alters wegen schulfähig wären, zu benehmen habe; diese hohe Anordnung lautet also:

Da die Ausführbarkeit des öffentlichen Schulbesuches der blinden Kinder, wenn sie auch geradezu bewiesen werden könnte, dennoch vielen Schwierigkeiten unterliegt, und ein zweckmäßiger Privatunterricht derselben, weil er blinden Kin=

dern, doch sehr individuel seyn muß, immer noch vorzuziehen ist, so kann ihnen zwar im Allgemeinen der Besuch der öffentlichen Schulen nicht zur Pflicht gemacht, allein sie sollen bey Beschreibung der schulfähigen Kinder nicht übergangen werden, theils um diejenigen von ihnen; die keinen Privatunterricht genießen, zum Besuche der öffentlichen Schulen so viel möglich, verhalten, theils um diejenigen, welche die Schulen besuchen können und wollen, in die Lage hierzu versehen zu können.

Wie der Lehrer sich in Behandlung derselben zu benehmen habe, wird ihm theils aus allgemeinen psychologischen Maximen von selbst bekannt, theils gibt ihm das vom Direktor des Wiener-Blinden-Institutes Klein verfaßte Werk, welches durch hohe Studienhofkommissions-Verordnung vom 14. Oktober 1818 empfohlen wurden, mehrere Anleitung.

In Betreff der Ferien während des Schuljahres ergieng folgendes hohe Studienhofkommissions-Dekret vom 17. Oktober 1818 zur genauesten Beobachtung.

Durch ein höchstes Handschreiben vom 10. September 1818 haben Se. Majestät herab zu erlassen geruhet, daß dem Vernehmen nach an mehreren Lehr-Instituten während des Schuljahres willkührlich längere oder kürzere Ferien gehalten, und an einzelnen Tagen die Vorlesungen und der Schulunterricht unterbrochen werden.

Um dem Nachtheile, der hieraus für den Unterricht hervorgehet, kräftig vorzubeugen, und eine jede Entschuldigung des Nichtwissens zu beseitigen, habe man eine, die Volks- und Gymnasial-Schulen, dem Lizeal- und Universitäts Unterricht umfassende für alle Provinzen geltende Vorschrift zu entwerfen, in welcher genau bestimmt werden müsse, zu welchen Zeiten, und an welchen Tagen während des Schuljahres Ferien und eine Unterbrechung des Unterrichts Statt finden dürfen.

Diese Vorschrift sey dann den sämmtlichen Länderstellen mit dem Beysatze hinaus zu geben, daß die Studien- und Schuldirektoren, und Präfekte der Gym-

nasien, unter besonderer Verantwortlichkeit über die genaue Beobachtung derselbeu zu wachen haben.

Dieser höchsten Entschließung zu Folge wird die Landesstelle in Absehen auf die deutschen Schulen auf den 7ten Abschnitt der gedruckten politischen Verfassung der deutschen Schulen, und in Ansehung der Gymnasien auf den 5ten Abschnitt der gedruckten Sammlung der Verordnungen und Vorschriften über die Verfassung und Einrichtung der Gymnasien gewiesen, nnd sind die darin enthaltenen die Ferien betreffenden Bestimmungen genau zu beobachten.

In Bezug auf die Lizäen nnd Universitäten aber wird Folgendes zur unabänderlichen Richtschnur festgesetzet:

1) Außer den Sonn- und gebothenen Feyertagen sind in der Woche (mit Ausnahme des medicinisch-chyrurgischen Unterrichts) der Nachmittag des Dienst-

tages, und der ganze Donnerstag Ferialtage; wenn jedoch in einer Woche außer diesen zwey Tagen, ein gebothener Feyertag eintritt, so wird auch am Nachmittage des Dienstages Unterricht ertheilet. Für den medicinisch-chyrurgischen Unterricht ist in der Woche nur der Sonnabend als Feyertag bestimmt.

2) Die Weihnachtsferien nehmen am 24. Dezember ihren Anfang, und und dauern bis zum neuen Jahre.

3) Die drey Faschingstage sind Ferialtage.

4) Die Osterferien fangen von dem Mittwoche vor Ostern an, und dauern bis zum Dienstage nach Ostern.

5) Jeden neugewählten Rektor der Universität oder des Lyzäums ist gestattet einen besondern Ferialtag zu bestimmen.

Zur Zeit der Semestralprüfung hat jeder Professor an denjenigen Tagen, wo nicht seine Schüler geprüft werden, den Unterricht ordentlich fortzusetzen.

Es ist die Anzeige gemacht worden, daß die Kinder der Wasenmeister auf dem flachen Lande nur selten die Schule besuchen, auf diese Art ohne Kenntniß des Lesens und Schreibens, selbst mit den Grundsätzen der Religion unbekannt bleiben, und sohin in Roheit, und Unsittlichkeit heranwachsen, es ergieng daher die Verordnung der Niederösterreichischen Regierung vom 13. August 1816, die Wasenmeister zu verhalten, daß sie ihre Kinder fleißig in die Schulen, und in den christlichen Unterricht schicken, wofür nicht nur die Aeltern, sondern auch die Gemeinde-Vorsteher und Herrschaften verantwortlich zu machen, und den Schullehrern aufzutragen ist, daß sie die Kinder der Wasenmeister mit gleichem Anstande, wie die übrige Schuljugend behandeln, und jede auf ihren Stand sich beziehende Beschimpfung, welche sich andere Kinder erlauben könnten, unnachsichtlich bestrafen. Endlich sind die Seelsorger anzuweisen den bisher verwahrlosten Zustand dieser Kinder bey dem Unterrichte in der christlichen Lehre vorzüglich zu berücksichtigen.

Zur Beförderung der Bildung und Sittlichkeit der Wasenmeistersleute, und insbesondere zur Beförderung des Schulbesuches ihrer Kinder, ist die Vorlegung periodischer Ausweise über den Zustand dieser Kinder, und ihre Unterrichts-Fortschritte in Antrag gebracht worden.

Da man diesen Vorschlag zweckmäßig fand, wurde den Kreisämtern durch Verordnung der Niederösterreichischen Regierung vom 3. September 1816 aufgetragen, dießfalls die nöthigen Daten durch die Dominien und Schuldistrikts-Aufseher einzuhohlen, sich überhaupt über diesen Gegenstand in fortwährender Evidenz zu erhalten, und am Schlusse eines jeden Solarjahres unter Vorlegung einer tabellarischen Uebersicht, nach dem beyliegenden Formulare (über die Bildungs-Fortschritte dieser Kinder über ihren Besuch des öffentlichen Religions- und Schulunterrichtes, und über die allfälligen Hindernisse der Regierung einen ausführlichen Bericht zu erstatten, wobey es dem Kreisamte unbenommen bleibt, so weit sein Amtsgewalt reicht, was es für zweck-

Anmerkung.

mäßig erachtet, sogleich vorzukehren, und das Verfügte anzuzeigen.

Behandlung der Schulkinder.

Schulgeld, und Schulbeheitzung.

Bey der Jedermann einleuchtenden Billigkeit und Nothwendigkeit, das Schicksal der Land-Trivial-Lehrer nach Thunlichkeit zu verbessern, wurde zu diesem Ende durch Verordnung der Niederösterreichischen Regierung vom 24ten. November 1816 eine gleichförmige Regulirung des Schulgeldes auf dem Lande beschlossen, welche an sich mäßig, den Schullehrern jedoch zur Erleichterung, den Gemeinden aber um so weniger zur Last gereichen wird, als die unvermögenden Aeltern von Bezahlnng des Schulgeldes ohnehin befreyt sind, die vermöglicheren aber bey dem höheren Absatz aller ihrer Producte, bey den gegenwärtigen Zeitverhältnissen diese Mehrauslage leicht tragen, und selbst die Billigkeit nicht verkennen werden, daß der Lehrerstand, dem sie das Wichtigste, das Wohl und die Bildung ihrer Kinder verdanken, unter dem

Drucke einer über alle Lebensbedürfnisse verbreiteten, immer steigenden Theurung, wogegen er sonst keine Erhohlungsmittel in seinen Händen hat, nicht unterliege.

Man hat bey dieser Erhöhung für die Zukunft auch den bisher hinsichtlich des Schulgeldes zwischen den zwey Klassen bestandenen Unterschied aufzuheben befunden, da beyde Klassen auf einen gleichen Eifer und Fleiß des Schullehrers Anspruch haben, dessen Mühe aber eigentlich gerade bey der noch ganz ungebildeten Jugend der ersten Klasse, für welche sonst weniger Schulgeld bezahlt wurde, größer seyn muß, nach diesen Ansichten wird daher vom 1. d. M. angefangen, allgemein ohne Unterschied der Klassen, bey allen Trivial-Schulen das Minimum des pr. Kopf zu bezahlenden Schulgeldes auf monathlich sechszehn Kreuzer festgesetzt. Hierbey versteht es sich von selbst, daß da wo bisher schon ein höheres Schulgeld bezahlt wurde, es auch für die Zukunft dabey zu verbleiben habe, indem durch die gegenwärtige Bestimmung die Schullehrer nicht verlieren, sondern gewinnen sollen.

Indem man nun bey dieser mäßigen Bestimmung einerseits ohnehin jede Bedrückung der Zahlenden Partheyen sorgfältig zu vermeiden gesucht hat, wird es jedoch anderer Seits den Schuldistrikts-Aufsehern, den Dominien, Ortsseelsorgern und dem Kreisamte selbst zur Pflicht gemacht, durch ihren Einfluß nach den individuellen und lokalen Verhältnissen bey den Gemeinden zum Besten der Schullehrer nach Möglichkeit auch höhere Schulgelder zu erzielen.

Schulen Aufsicht.

Gemischte Schulen.

Schulzeugnisse.

Privat-Hauslehrer, Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten.

Mädchen Unterricht.

Postporto, in Schulsachen Quittungen, Stempel.

Laut Hofkammerdekret vom 4. Februar 1814 an die Niederösterreichische

Regierung sind zwar die Direktoren und in deren Ermanglung die Vicedirektoren in Studien- und Schulsachen von der Entrichtung des Postportos befreyet, jedoch müssen sie auf den Couverte die Bemerkung: in Studien- und Schulsachen beyfügen, und über ihre offizioſe Correspondenz ein Journal führen. Dieses Befugniß kann sich aber nicht auf die Gesuche, oder Bescheide erstrecken, welche die Vertheilung eines Stipendiums oder andere den öffentlichen Unterricht nicht unmittelbar angehende Gegenstände betreffen.

Vermög Verordnung des k. böhmischen Guberniums vom 3. Februar 1814 sind in Hinkunft alle jene Geldbeträge welche den Schuldirektoren der deutschen Schulen, den Gymnasial Präfekten, Fakultäts Professoren und sonstigen Beamten auf Holz und Unterhaltung der Schuleinrichtungen gegen zu erlegende Verrechnung bey dem Normalschul- oder Studien-Fonde zahlbar angewiesen werden, um so mehr gegen ungestempelte, jedoch koramisirte Quittungen ohne Anstand zu erfolgen, als diese Quittungen ohne An-

stand zu erfolgen, als diese Quittungen nach dem §. 9. (dd) und (hh) des Stempelpatents von Amtswegen ausgefertiget, nicht den Vortheil und die Sache des Rechnungslegers, sondern die Obliegenheit des Amtes oder Dienstes betreffen, auch ohnehin die bestrittenen Auslagen von dergleichen Beträgen nur mit Belegung gestempelter, von den Gewerbs- und Arbeitsleuten ausgefertigter Quittungen verrechnet werden.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat vermög herabgelangten hohen Dekretes vom 13. Juny 1817 jene Schulunterrichts-Urkunden, welche eine nach dem Direktiv-Regeln nothwendige Schule, oder auch solche Schulen zum Gegenstande haben, die in den 17. Abschnitte §. 4. der politischen Verfassung der deutschen Schulen als Gemeinschulen aufgeführt sind, von dem Gebrauche des Stempels zu befreyen befunden.

§. 139.

In Folge eines hohen Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 6. Septem-

ber 1816 wurde den Herrn Dekanats-Schulaufsehern aufgetragen, ihre unterstehende Katecheten und Lehrer anzuweisen, der immer mehr einreissenden Immoralität der Schuljugend mit allem Nachdrucke entgegen zu arbeiten, sich dann von ihnen am Ende des Schuljahrs einen Bericht über den sittlichen Zustand der Jugend, mit Angebung der Quellen ihrer Unsittlichkeit einreichen zu lassen, um ihn dann in dem jährlichen allgemeinen Schulberichte aufzunehmen.

Durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 6. September 1816 wurde angeordnet: Der Religions-Unterricht muß eingreiffender, herzlicher und eifriger gegeben werden, als noch an vielen Orten geschieht, denn manche Katecheten ertheilen diesen Unterricht auf eine Art, die zu oberflächlich, oder zu philosophisch ist, zu wenig in das Herz und Leben eingreift, zu wenig durch eigentliche Glaubenslehren und Sittenvorschriften belebet.

Siehe auch §. 37. 78. 135.

§. 140.

Studien-Hofkommission, Schuldirektoren, Präfekte, Professoren, Supplenten.

Durch Studien-Hofkommissionsdekret vom 13. Oktober 1815 an das böhmische Gubernium, wurden die Gymnasial-Präfekte zur genauen Befolgung der bestehenden Vorschrift welcher zu Folge kein Schüler vor dem ganz vollendeten 10 Jahre seines Alters zu dem Eintritte in ein Gymnasium zuzulassen ist, angewiesen.

In Folge Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 7. Oktober 1814 an sämmtliche Länderstellen, sind von Jahr zu Jahr folgende Daten, Auskünfte und Behelfe einzusenden.

Gymnasien.

1) Die genau verfaßten Personalstandes-Tabellen, bey welchen auch die Namen und der Stand des Direktors,

Vice = Direktors und der Adjunkten, wenn sich einer dort befindet anzugeben ist.

2) Die Anzahl der Schüler, sowohl der öffentlich als der Privat = Studierenden in der ganzen Provinz.

3) Die Namen derjenigen Gymnasial = Lehrer und Präfekten, welche, und worinn sich dieselben besonders ausgezeichnet haben, oder zurück geblieben sind, sammt den Ursachen des Zurückbleibens, oder Fortschreitens.

4) Welche Gymnasien mit dem vorgeschriebenen Unterrichts = Apparate und Büchersammlungen versehen seyn, welchen sie ganz, oder zum Theil mangeln.

5) Ob, und welcher Lehrer, oder Präfekte während des Jahres Remunerationen, Belobungen oder Ahndungen erhalten haben.

Philosophie.

1) Bey Einsendung der Personalstandes = Tabellen ist künftig auch der

Stand der Direktoren und Vice-Direktoren und der Adjunkten, wo sie bestehen, anzuführen.

2) Bey Einbegleitung des Kathaloges des zweyten Schulsemesters und der dazu gehorigen Uebersichtstabellen, ist zugleich die Total-Zahl der Schüler anzugeben, worbey aber darauf zu sehen ist, daß nicht etwa ein und derselbe Studierende in verschiedenen Beziehungen auf einzelne Lehrfächer mehrere Mahle in die Total-Zahl aufgenommen, und daß die Zahl der öffentlich Studierenden von jener der Privatisten unterschieden werde.

3) Schilderung des Zustandes, in welchem der philosophische Unterricht im allgemeinen, oder in einzelnen Instituten und Oertern sich befindet, die Ursache des Fortschreitens oder Rückganges, die Hindernisse, welche der Hebung der nachtheiligen Einwirkungen entgegen stehen, endlich passende Vorschläge zur Beseitigung der Gebrechen.

4) Verdienstliche Handlungen, vorzügliche Verwendung, neue Schriften,

und dergleichen von Individuen des Lehrpersonals.

5) Belohnungen, Beförderungen, Gehaltserhöhungen, Ahndungen, welche den erwähnten Individuen zu Theile wurden.

6) Neue Verordnungen und Anordnungen, welche während des Jahres erlassen und eingeleitet wurden.

7) Was noch zu leisten sey, um den Unterricht gemeinnütziger zu machen, und die Lehranstalt überhaupt auf einen höheren Grad von Vollkommenheit zu bringen.

Durch Studien-Hofkommissionsdekret vom 31. März 1815 an sämmtliche Länderstellen wurden dem Befehle Se. Majestät gemäß die Instruktionen für die Adjunkten und Assistenten des Gymnasial-Lehrfaches der Landesstelle mit dem Auftrage zugesendet, dieselben allen Lehranstalten, wo solche Adjunkten und Assistenten nach der höchsten Anordnung be-

stehen, oder bestehen sollen, zur Nachachtung mitzutheilen.

Instruktion für die Adjunkten an den Gymnasien.

§. 1 Die Adjunkten stehen in moralischer sowohl als literarischer Hinsicht unter der Oberaufsicht des Gymnasial-Studien-Direktors, und der unmittelbaren des Präfekten, denen sie Achtung und Folgsamkeit schuldig sind.

§. 2. Der Präfekt hat ihre Studien zu leiten, und sie vor allem dazu zu verhalten, daß sie sich mit den vorgeschriebenen Lehrbüchern, und den für jedes Fach bestehenden Instruktionen wohl bekannt machen. Nebstdem hat er

§. 3. Denselben von Zeit zu Zeit schriftliche Ausarbeitungen über Gymnasial-Lehrgegenstände, besonders in Hinsicht der Latinität aufzutragen. Diese Ausarbeitungen haben sie in der bestimmten Zeit dem Präfekten einzuliefern, der ihnen darüber die nöthigen Bemerkungen ertheilen wird.

§. 4. Sie wohnen, so weit die Stunden vereinbar sind, allen Vorlesungen der Professoren, während der ganzen Zeit ihrer Anstellung bey, um die Anwendung der Grundsätze des Unterrichtes in Beyspielen zu sehen, eben so auch den monathlichen und halbjährigen Prüfungen.

§. 5. Zu ihrer Pflicht gehört auch die Supplirung erledigter Lehrkanzeln, in dem Falle, wenn sie in ihrer Ausbildung schon so weit vorgerückt sind, und vom Gymnasial-Studien-Direktor dazu tauglich erkannt werden.

§. 6. Ueber die Verwendung der Adjunkten und ihr Fortschritte in der Ausbildung zum Lehramte, so wie über ihr sittliches Betragen, hat der Präfekt dem Studien-Direktor halbjährig schriftlichen Bericht zu erstatten, den dieser mit den halbjährigen Prüfungsakten hieher einbegleiten wird.

Laut Hofkanzleydekret vom 18. July 1816 sollen die in den letzten Kriegsjahren entweder freywillig, oder im Drange

der Umstände zwangsweise zum Militär abgestellte Studenten entlassen werden: wenn sie sich über ihre gute Verwendung und Moralität ausweisen, und darthun können, daß sie ihre unterbrochenen Studien wieder fortsetzen wollen.

Gramatikal- und humanistische Lehrgegenstände.

Um dem Mangel an Canditaten für den Sekular- und Regular-Klerus abzuhelfen, haben Se. Majestät durch ein höchstes Kabinetsschreiben vom 25. März 1802 unter andern den Stiftern und Klöstern erlaubet, ihre Sängerknaben in der lateinischen Sprache und in den Gramatikalklassen zu unterrichten, jedoch mit dem Beysatze, daß ihre Schüler bey der nachherigen Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt aus den erlernten Gegenständen ordentlich, aber allemahl unentgeldlich geprüft werden.

Eben diese höchste Befugniß wurde in demselben höchsten Kabinets-Schreiben auch den Landdechanten und Pfarrern, wenn ihnen aus ihrer Gemeinde

hoffnungsvolle zum Studieren besonders geeignete Jünglinge aufstossen, eingeräumt, und denjenigen, die sich dieses Geschäft mehr angelegen seyn lassen, die vorzügliche Bedachtnehmung auf ihre Beförderung zu einträglicheren Pfründen zugesichert.

Dieser Mangel an Sekular- und Regular-Klerus besteht größtentheils noch immer in einem Lande mehr, als in dem andern, daher auf die Aufhebung dieser Erlaubniß nicht wohl angetragen werden kann, ohne der Absicht Se. Majestät gerade entgegen zu handeln.

Daher laut Studien-Hofkommissions-Dekret vom 9. Dezember 1814 an das Böhmische Landes-Gubernium sowohl den Stiften und Klöstern, als auch den Landdechanten und Pfarrern die ihnen von Se. Majestät ertheilte Erlaubniß in den Gramatikalklassen zu unterrichten, und ihre Schüler erst bey der Aufnahme in einer öffentlichen Lehranstalt prüfen zu lassen, noch ferner zu belassen ist.

1) Da aber diese Erlaubniß von einigen weiter als die deutlichen Worte des höchsten Kabinets-Schreibens bestimmen, ausgedehnt und mißbrauchet wird: so ist den Stiftern und Klöstern, dann den Landdechanten und Pfarrern durch die Ordinariate zu bedeuten, und einzuschärfen, daß nach dem ausdrücklichen Worten des höchsten Kabinets-Schreibers vom 25. März 1802 der Privat-Unterricht in den Gramatikal-Klassen den Stiftern und Klöstern nur für ihre Sängerknaben, nicht aber für andere, dann

2) den Landdechanten und Pfarrern, nur für hoffnungsvolle, und zu den Studien besonders geeignete Jünglinge aus ihrer Gemeinde, nicht aber aus einer fremden von Se. Majestät erlaubt worden sey.

3) Daß dieser Unterricht, der sich nicht über die Gramatikal-Klassen hinaus erstrecken darf, nach der Vorschrift, die für jeden Gegenstand besteht, ordentlich gegeben werden muß, und weder abgekürzt, noch zusammen gezogen werden darf.

4) Bey der angesuchten Aufnahme in ein Gymnasium sind die Jünglinge von den betreffenden Professoren in Gegenwart des Präfekts über alle vorgeschriebenen Gegenstände genau zu prüfen, und ohne alle Rücksicht in jene Gymnasial-Klasse zu setzen, für welche sie ganz geeignet befunden wurden, und in welcher sie den erwünschten Fortgang machen können.

Religions-Unterricht der Gymnasial-Schuljugend.

Lehrbücher, Unterrichtsgelder, Stipendien, Stiftungs-Plätze, Konvikte.

Da man die Art, wie in Mähren, das dem Piaristen-Orden bewilligte Schulgeld eingehoben wird, ganz zweckmäßig gefunden hat, wurde durch Hofkanzley-Dekret vom 14. Dezember 1815 an das böhmische Landesgubernium genehmiget, daß die nähmliche Art auch in Böhmen eingeführt werde.

Da sich von den Länderstellen bey Vertheilung der Stipendien, und in Hinsicht der Befreyung von dem Unterrichtsgelde nicht auf gleiche Art benommen wird, und einige in diesem Punkte zu gelind, andere aber zu hart vorgehen, indem die letzteren zu dieser Begünstigung theils zur Hälfte, theils in allen Lehrfächern die Eminenz-Noten von den bittstellenden Schülern verlangen, so wurde, da diese Strenge auf kein Gesetz gegründet ist, mit dem Normale vom 10. November 1787 im Widerspruche steht, und nur durch die hie und da übertriebene Freygebigkeit scheint, durch Studienhofkommissionsdekret vom 4. Oktober 1816 an sämmtliche Länderstellen, verordnet, daß die erste Klasse in allen Fächern des Jahrganges den bittstellenden Schüler zur Erlangung eines Stipendiums, oder der Befreyung von dem Unterrichtsgelde berechtige, wenn anders nebst dem Zeugnisse über die überstandenen Pocken, und seine Sittlichkeit auch seine Dürftigkeit wohl erwiesen ist.

In Folge Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 7. Oktober 1814 an sämmt-

liche Länderstellen sind von Jahr zu Jahr folgende Daten, Auskünfte und Behelfe einzusenden.

Convikte.

An die Länderstellen in Oesterreich ob und unter der Enns, in Steyermarkt und Kärnthen.

1) Stand des sämmtlichen Aufsichts- und Dienstpersonals dergestalt, daß von dem ersteren, worunter nebst dem Vorsteher und Präfekten auch die Sprach- und andere im Hause Unterricht gebende Lehrer, dann die Beamten des Hauses verstanden werden, Namen, Vaterland, Alter, Gehalt, und sonstige Emolumente, dann die Aemter, welche etwa außer dem von dem Aufsichtspersonale bekleidet werden, von dem niedrigen Dienstpersonale, jedoch nur die Zahl jeder Cathegorie anzuzeigen ist.

2) Summarische Anzahl der Zöglinge mit Abtheilung der Stiftlinge von Kostgehern, und Vergleichung dieser Zahl mit dem vorhergehenden Jahre, dann

Beyfügung der Ursache der Vermehrung, oder Verminderung, wenn sie bedeutend ist.

3) Schilderung des Fortschreitens, oder Rückganges in der Verwendung und in Sitten, und im letzteren Falle die Ursache davon, und die Mittel dem Vorfalle zu begegnen.

4) Belohnungen, Beförderungen, Gehaltserhöhungen, Ahndungen, und andere Anordnungen, welche im Laufe des Jahrs erlassen oder eingeleitet wurden.

5) Angabe dessen, was noch zu leisten ist, um die Erziehungsanstalt auf einen höheren Grad von Vollkommenheit zu bringen.

Prüfungen, Zeugnisse.

Um allen Anschein der Partheylichkeit zu vermeiden, kann in Folge Studienhofkommissions-Dekrets vom 30 Junius 1815 an das Böhmische Landes-Gubernium von dem Direktor, Präfektor, oder Professor bey den Semestral-

oder strengen Prüfungen solcher Schüler, welche nahe Angehörige derselben sind, das Amt nicht gehandelt werden. In solchen Fällen ist die Prüfung anstatt des ordentlichen Professors, von dem Direktor, dem Präfekten, oder einem andern des Faches kundigen Professor vorzunehmen.

Im Falle eines mit dem Direktor, oder Präfekten obwaltenden solchen Verhältnisses aber, soll von dem für andere Verhinderungsfälle bestimmten Stellvertretter desselben das Amt übernommen werden.

Als nahe Angehörige sind vermöge der Analogie der bürgerlichen Gesetze (insbesondere der allgemeinen Instruktion für Justizbehörden vom 9. September 1785 §. 92) diejenigen zu betrachten, welche in auf- oder absteigender Linie, oder als Geschwisterkinder, oder noch näher in der Seiten-Linie verwandt, wie auch diejenigen, welche in gleicher Art verschwägert sind.

Laut Studien = Hofkommissionsdekret vom 30. Oktober 1816 an das k. k. Steyermärkisch = Kärnthnerische Landes = Gubernium können jene, welche eine dritte Klasse in der Osterprüfung erhalten haben, im zweyten Semester ihre Studien fortsetzen, nur die in der Endeprüfung erhaltene dritte Fortgangsklasse schließt von ferneren Studium aus. Die Ueberprüfung wegen einer im ersten Semester erhaltenen schlechten Klasse, während des zweyten Semesters ist erlaubt, und sind die Stipendisten, welche in der Endeprüfung eine zweyte Klasse erhalten, erst am Ende der Herbstferien zur Ueberprüfung zuzulassen.

Das Dekret der Central Organisirungs = Hofkommission vom 4. Dezember 1816 an das Küstenländische Gubernium, kundgemacht am 4. Jänner 1817 erklärt:

Es bestehe die höchste Verordnung, daß ohne Studien = Zeugniß von einer öffentlichen Lehranstalt kein Jüngling ein Stipendium oder einen Stiftplatz in einem Erziehungshause erhalten, und ohne Zeugniß von einem öffentlichen

S

Gymnasium keiner in die Philosophie aufgenommen werden, oder zu Staatsdiensten gelangen kann.

Auch haben die Privat-Studierenden sich halbjährig an dem Gymnasium der Prüfung zu unterziehen.

Privatstudirende, Privatlehrer, Privat-Erziehnngs-Anstalten

Damit kein willkührlicher und Vorschrift widriger Vorgang im Unterrichte in den Privat-Erziehungsanstalten Statt finden können, haben Se. Majestät durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 27. May 1814 an alle Länderstellen mit Ausnahme von Galizien zu befehlen geruhet, in Rücksicht der Privat- und Erziehungsanstalten sich genau nach den Weisungen zu benehmen, die ihr unter dem heutigen Datum mitgetheilt werden, und insbesondere.

1) Die Vorsteher der Privat-Erziehungsanstalten sind zu verpflichten, daß sie von den Aeltern ihrer gegenwär-

tigen Zöglinge, und so oft sie wieder neue aufnehmen, eine schriftliche Erklärung verlangen, ob sie wollen, daß ihre Söhne vorschriftmäßig geprüft werden, und öffentliche Studien Zeugnisse erhalten.

2) Die Vorsteher haben jährlich zu Anfange des Schuljahrs ein Verzeichniß ihrer Gymnasial-Schüler mit dieser Erklärung der Aeltern dem Vizedirektor der Gymnasial-Studien zu überreichen, der ihnen bey dieser Gelegenheit die für Privatstudirende bestehende höchste Verordnung vorhalten wird.

3) So oft ein Zögling einer solchen Anstalt bey der vorgeschriebenen Prüfung nicht erscheint, hat der Vizedirektor den Vorsteher darüber zur Rede zu stellen, und wenn er dessen Verantwortung nicht gegründet findet, oder wohl gar Nachlässigkeit, oder Widersetzlichkeit als die Ursache der unterlassenen Prüfung entdecket, die Anzeige sogleich an die Regierung zu machen, welche sodann ihr Amt zu handeln hat.

Das Studien-Hofkommissionsdekret vom 8. Junius 1815 an das k. Böhmische Landes-Gubernium, kundgemacht am 26. July 1815 erklärte, das Verboth der Privat-Prüfungen habe sich allerdings auch auf Hofmeister, und Stunden-Lehrer zu erstrecken, und soll überhaupt in keinem Lehr- und Studienzweige ein Jüngling als Privat-Studierender angenommen werden, wenn man nicht die Ueberzeugung hat, daß ihm zum Unterrichte gehörig geeignete Privat-Lehrer gehalten werden.

Philosophisches Studium.

Um sich die volle Beruhigung zu verschaffen, daß von den Stifts- oder Ordensvorstehern, bey den ihnen anvertrauten philosophischen Lehranstalten zu den erledigten Lehrämtern nur ganz geeignete Männer berufen werden, sind laut Studien-Hofkommissions-Dekret vom 27. May 1814 an alle Länderstellen mit Ausnahme von Galizien für die Zukunft die philosophischen Lehrämter, so wie es in den Stiften für die theologischen Hauslehranstalten vorgeschrieben

ist, den dazu von ihren Obern künftig bestimmt werdenden Lehrern nicht ohne vorhergehende schriftliche und mündliche Prüfung anzuvertrauen.

Durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 21. März 1815, an sämmtliche Länderstellen wurden dem höchsten Befehle Se. Majestät gemäß die Instruktionen für die Adjunkten und Assistenten des theologischen, juridisch-politischen, philosophischen und Gymnasial-Lehrfaches der Landesstelle mit dem Auftrage zugesendet, dieselben allen Lehranstalten, wo solche Adjunkten und Assistenten nach der höchsten Anordnung bestehen, oder bestehen sollen, zur Nachachtung mitzutheilen.

Amts-Instruktion für Adjunkten der Professoren.

1) Der theorethischen und praktischen Philosophie.

2) Der reinen Mathematik und Physik

3) Der rationellen Landwirthschaft-Lehre.

Um den höchsten wohlthätigen Absichten bey der Anstellung der Adjunkten, als eine Pflanzschule künftiger Professoren an den Lyzäen sowohl, als den Universitäten nach Möglichkeit zu entsprechen, werden folgende Verhaltungsregeln denselben im Allgemeinen zur Pflicht gemacht.

§. 1. Versteht es sich von selbst, daß der fähige und mit den zu diesem Amte nöthigen Vorkenntnissen wohl vorbereitete junge Mann, welcher dieser Eigenschaften wegen angestellt worden, bey seinem bereits erworbenen Kenntnissen nicht stehen bleiben darf. Er muß sich nicht nur mit allen Theilen seines Faches gründlich bekannt machen, sondern auch um alle tägliche neue Fortschritte und Erweiterungen jener Wissenschaften bewerben.

§. 2. Weil aber keine Wissenschaft für sich allein besteht, und im Gegentheile, eine in die andere eingreift so

haben sich die Adjunkten der Professoren außer ihrem Hauptfache noch auf die Neben- und Hülfswissenschaften derselben mit Fleiß zu verwenden. Insbesondere hat a) der Adjunkt des Professors der theoretischen und praktischen Philosophie sich auch gute Kenntnisse in der reinen Mathematik wegen der Ordnung im Denken, der Physik, wegen der Aufschlüsse, die sie in der Antologie, Kosmologie, natürlichen Theologie ꝛc. ꝛc. giebt, der Weltgeschichte, welche ihm Beyspiele für die praktische Philosophie liefert, den natürlichen Privat- Staats- und Völkerrechten, in welchem die wesentlichsten Grundsätze der praktischen Philosophie theils vollkommen beleuchtet, theils angewendet werden, zu verschaffen, und vorzüglich in der Geschichte der Philosophie der alten, mittleren und neuesten, ohne welche er selbst ein Fremdling in seiner Wissenschaft bleiben müßte, mit allem Eifer und Fleiße sich umzusehen.

b) Der Adjunkt des mathematischen, und physischen Professors hat nebst der reinen auch die angewandte und höhere Mathematik, die theoretische und

praktische Astronomie, die Naturgeschichte und allgemeine Chemie zu studieren. Ferner ist es eine seiner wesentlichsten Obliegenheiten, sich eine genaue Bekanntschaft mit dem physischen Apparate und Instrumenten, für deren vollständige Bewahrung übrigens der Professor haften muß, und eine Fertigkeit, im Experimentiren, theils durch eigene Versuche, theils durch den Dienst, welchen er seinem Professor mit Vorbereitung der Versuche, oder mit Ausführung derselben, während dieser Erklärung giebt ꝛc. ꝛc. leistet, zu erwerben. Endlich bleibt auch ihm das Studium der Geschichte der Philosophie pflichtmäßig.

c) Der Adjunkt des Professors der rationellen Landwirthschafts-Lehre hat nebst dieser noch die allgemeine und angewandte Naturgeschichte, die Technologie, Botanik, allgemeine Chemie, die Thierarzneykunde, und in gewisser Hinsicht auch die Forstwissenschaft, und praktische Geometrie zu erlernen.

§. 3. Jeder Adjunkt ist dem Direktor und Vize-Direktor des Faches unter-

geordnet. Er ist auch verbunden, sich nach den Weisungen des Professors, dem er zugethan ist, im Amtsdienste zu richten. Insbesondere hat er sich um das Zutrauen und um die Freundschaft desselben mittelst Achtung, Höflichkeit und Folgeleistung, unablässig zu bewerben, um so viel mehr, da dieser sein Führer und Lehrer, und durch lange Erfahrung und Kenntnisse geeignet ist, die künftige wissenschaftlichen Fortschritte der Adjunkten und den daraus für des letzteren einstweilige Schüler entstehenden Nutzen zu begründen. Vorzüglich hat sich der Adjunkt mit seinem vorgesetzten Professor über die Ordnung des Studiums und die Lektüre der besten, und nöthigsten Hülfsbücher zu berathschlagen.

§. 4. Se. Majestät haben befohlen, daß die Adjunkten, in so weit die Studien vereinbar sind, täglich den Collegien ihrer Professoren, folglich allen Demonstrationen und Versuchen beywohnen, dieser Fleiß ist nothwendig, damit der Adjunkt der Physik im Experimentiren die erforderliche Fertigkeit sich erwerben, und alle Adjunkten eine schickliche Lehr-

methode, nach dem Muster des Professors sich eigen machen können.

Bey jedem Unterrichte liegt das Hauptwerk in einer guter Lehrmethode, und diese kann nur durch lange Beobachtung und viele Erfahrung erlernet werden.

§. 5. Ist es Pflicht des Adjunkten, den Professor, wenn er wegen Krankheit, oder anderer rechtlichen Hindernisse auf eine kurze Zeit keine Vorlesungen geben kann, zu suppliren, welches aber jedes Mahl dem Vize-Direktor anzuzeigen ist, und demselben auch sowohl in den Collegial- als Semestral-Prüfungen nach Erforderniß der Umstände hülfreiche Hand zu leisten. Dadurch bekommt er Uebung im Lehramte. Aber eben aus dieser Ursache wird ihm das anbefohlene Besuchen der Kollegien desto nöthiger, weil er sich bey dem Suppliren wie bey dem Prüfen, um die Schüler nicht in Verwirrung zu bringen, genau an die Ordnung, Lehre, und Methode des Professors zu halten hat. Für eine beträchtliche Zeit der Verhinderung des Professors tritt der Supplent ein, wenn die Bildung des

Adjunkten nicht schon so weit vorgerückt ist, daß ihm das Supplenten Amt mit dem damit verbundenen Gehalte anvertraut werden kann.

§. 6. Wird von dem Adjunkten jährlich eine geschriebene gelehrte Abhandlung über einen etwas schwierigeren Lehrgegenstand seines Faches verlangt. Der Professor giebt ihm den Stoff dazu an; aber es steht diesem auch frey, die Wahl desselben dem Adjunkten zu überlassen. Man betrachtet dieses, als ein verlässiges Mittel, sich von dem anhaltenden Fleiße des Adjunkten und seiner Fähigkeit zur Verfassung eines in seinem künftigen Professor-Amte etwa nöthig werdenden Lehrbuches vollends überzeugen zu können. Der Aufsatz selbst wird zuerst dem Professor des Faches, dann jenen der damit verwandten Fächer, und endlich dem Vize-Direktor und Direktor zur Beurtheilnng übergeben.

§. 7. Wenn der Adjunkt nicht bereits Doktor in der Fakultät ist, in deren einem Fache er seine Stelle begleitet, oder die Examina rigorosa zur Er-

langung der Doktorswürde in derselben noch nicht gemacht hat, so ist er verpflichtet, wenigstens einer strengen Prüfung im ersten und den übrigen im zweyten Jahre seiner Anstellung sich zu unterziehen. Eigentlich sollte keiner, ohne diese vorherige Leistung, dieses Amt bekommen.

Zur Belohnung und Aufmunterung haben Se. Majestät den Adjunkten der Professoren einen systemisirten Gehalt von jährlichen vierhundert Gulden verliehen.

Das Adjunkten-Amt, wenn sie ihre Schuldigkeit rühmlich gethan, gibt ihnen zwar gute Hoffnung aber kein vollständiges Recht auf eine erledigte Lehrkanzel, ohne vorhergegangene Konkursprüfung, wenn gleich in einigen besonderen Fällen eine Ausnahme statt haben dürfte. Hingegen haben sie das Befugniß:

Erstens: in den Hörsälen an der Universität oder dem Lyzäum öffentliche Correpetitionen mit den Schülern ihres Professors, einige Mahle in der Woche

und in freyen Stunden gegen ein mäßiges Honorarium zu halten. Dabey sind sie aber an die Lehrsätze, und die Vortragsweise des Professors gebunden. Es ist ihnen nicht erlaubt etwas in demselben nach ihrem Dünkel verbessern oder verändern zu wollen, um so viel weniger, weil dieses eine vermessene Herabsetzung des Professors wäre, und niemahls ohne Nachtheil des Schülers geschehen könnte.

Zweytens: Dürfen sie aus der Universitäts- oder Lyzäums-Bibliothek solche Bücher, die ihnen zu ihrem Studien etwa nöthig sind, jedoch nach den für alle diesfalls bestehenden Gesetzen, zu leihen nehmen, hierbey, ist ihr Rezepisse zugleich von ihrem betreffenden Professor zu unterzeichnen, doch ist der etwanige Verlust des Buches nur dem Adjunkten zur Vergütung anzurechnen.

§. 141.

Se. Majestät haben durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 13. May 1815 an das Böhmische und Mährisch-

Schlesische Landes-Gubernium zu genehmigen geruht: daß das von dem Prediger zu Przno, Schuleck, in Slavonischer Sprache verfaßte Religions-Buch bey allen in Böhmen und Mähren bestehenden protestantischen Volksschulen als Lehrbuch eingeführet werde.

Vermög Studien-Hofkommissions-Dekret vom 22. März 1814 an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium sind auch bey dem akatholischen Gymnasium zu Teschen die Haupt-Ferien vom 15. September bis Allerheiligen zu bemessen.

In Folge Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 7. Oktober 1814 an sämmtliche Länderstellen sind von Jahr zu Jahr folgende Daten, Auskünfte und Behelfe einzusenden.

Protestantische Lehranstalt zu Teschen.

An die Landesstelle in Mähren und Schlesien.

1) Personal-Stand der Ephoren und der Lehrer.

2) Total-Zahl der Schüler.

3) Schilderung des Zustandes in welchem sich das Gymnasium befindet, die Ursache des Fortschreitens, oder Rückganges, die Hindernisse, welche der Hebung der nachtheiligen Einwirkungen entgegen stehen, endlich passende Vorschläge zur Beseitigung der Gebrechen.

4) Verdienstliche Handlungen, vorzügliche Verwendung, neue Schriften u. dgl. von Individuen des Lehrpersonals.

5) Belohnungen und Beförderungen, Gehaltserhöhungen, Ahndungen, welche den erwähnten Individuen zu Theil wurden.

6) Neue Verordnungen und Anordnungen, welche während des Jahres erlassen und eingeleitet wurden.

7) Ob, und mit was für einem Unterrichts-Apparate das Gymnasium versehen sey.

8) Angabe dessen, was noch zu leisten ist, um die Lehranstalt auf einen höheren Grad von Vollkommenheit zu bringen.

9) Eine ähnliche Anzeige ist in Absehen auf das Alumneum zu erstatten.

Zur Befolgung verstehender Verordnung wird sämmtlichen Länderstellen der Termin zur Einsendung dieser Daten für die künftigen Jahre längstens bis Ende November, in welchem Monathe ohnehin nach den bereits bestehenden Vorschriften, sowohl die Kathaloge des zweyten Semesters, als auch die Personalstandes-Tabellen einzusenden sind, festgesetzt, und zwar dergestalt, daß die Landesstelle, und insbesondere der Referent dafür verantwortlich gemacht wird, wenn dieser Termin fruchtlos vorüber gienge.

Das Tragen der Uniforme, welche den katholischen Schullehrern von Se.

Majestät bewilliget worden ist, ist vermög Studien-Hofkommissions-Dekret vom 12. April 1816 an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium auch den akatholischen Schullehrern gestattet.

Von der Taufe, den Taufpathen, Ausstellung der Taufscheine, und Beförderung der Kuhpocken-Impfung.

§. 142.

Mit höchsten Hofkanzley-Dekret vom 12. August 1817 haben Se. Majestät zur mehreren Verbreitung der Pocken-Impfung im Lande ob der Enns unterm 6. August 1817 allerhöchst zu befehlen geruhet, daß die in dieser Hinsicht vorgeschriebenen indirekten Zwangsmittel alle und allenthalben in Anwendung gebracht, und in den jährlichen Impfungsberichten ausgewiesen werden solle, daß dieses geschehen sey.

Durch höchstes Hofkanzley-Dekret vom 5. November 1818 ist der Landes-

regierung in Oesterreich ob der Enns bekannt gemacht worden, daß Se. Majestät mit höchsten Kabinets=Schreiben vom 20. Oktober 1818 an die hohe Hofkanzley zu bedeuten geruhet haben: Da sich in Oesterreich ob der Enns dem Vernehmen nach auf dem Lande wieder an mehreren Orten die natürlichen Blattern gezeigt haben, so sey die Regierung hierauf aufmerksam, und ihr zur strengsten Pflicht zu machen, für die Beobachtung der Impfungs=Vorschriften, oder dasjenige, was sonst wegen Unterdrückung der natürlichen Blattern angeordnet worden, unausgesetzt zu besorgen. Das bischöfliche Konsistorium zu Linz ist daher mit hohem Regierungs=Dekrete vom 17. November 1818 von dieser allerhöchsten Verordnung mit der beygerückten Bemerkung verständigt worden, daß es sämmtliche hierländige Geistlichkeit zur genauen Beobachtung und Handhabung der Impfungsvorschriften, und der indirekten Zwangsregeln, und zwar rücksichtlich der prunklosen Beerdigung der an den natürlichen Blattern verstorbenen, der vierteljährigen Verlesung der Namen ener Aeltern, deren Kinder an den na=

türlichen Blattern verstorben sind, der vierteljährigen Kanzelreden über den grossen Nutzen der Schutzpockenimpfung, und der Verantwortung derjenigen Aeltern, die ihre Kinder durch Vernachlässigung der Vaccine dem Blatterntode Preis geben, wiederholt anweise, und um so mehr zur Belehrung der Aeltern aneifere, daß sie ihre Kinder impfen lassen, als die Geistlichkeit hierin am meisten zu wirken vermag.

Durch hohe Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 1. July 1816 und durch eine zweyte vom 3. Dezember 1817 wurden sämmtliche Seelsorger angewiesen, daß sie, wenn eine ungeprüfte Hebamme ein Kind zur Taufe bringt, dieses dem betreffenden Distriktskommissariate anzeigen sollen, damit dasselbe nach der bestehenden Vorschrift sein Amt handeln könne.

Das Hofkanzleydekret vom 13. April 1815, an das Böhmische Landes-Gubernium erklärte folgendes:

Nach dem §. 139. 148. des allgemeinen b. G. B. steht das Recht, und die Pflicht, die Kinder zu erziehen den Aeltern zu, und die in dem §. 140 in Ansehung der Religion angedeuteten politischen Vorschriften untersagen die Taufe von Juden=Kindern ohne Einwilligung der Altern.

Das uneheliche Kind untersteht zwar nach dem 166. §. der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers nicht, aber es unterliegt nicht bloß dem Willen der Mutter, die Taufe eines solchen unehelichen Judenkindes kann daher auf das bloße Verlangen der jüdischen Mutter nur dann vorgenommen werden, wenn sogleich christliche Pflegältern vorgestellt werden, welche das Kind übernehmen, und sich verpflichten, für dessen Erziehung und Versorgung Sorge zu tragen, die jüdische Mutter aber allen Rechten auf dieses ihr Kind entsagt.

Außer diesem Falle muß nach dem 166 §. des allg. b. G. B. dem Kinde gerichtlich ein Vormund aufgestellt werden, und nur auf dessen Beystimmung

kann die Taufe des Juden-Kindes statt haben, wenn vorher noch die nöthige Vorsicht in Ansehung der Verpflegung des Kindes bey christlichen Personen getroffen, und sicher gestellt ist, da man nicht zugeben kann, daß ein getauftes Kind in die Erziehung zu jüdischen Personen komme.

Von Ehesachen.

§. 143. 144.

§. 145.

Das Justiz-Hofdekret vom 5. Jänner 1815 an das Galizische Appellations-Gericht erkläret: Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch habe in der bestehenden Verfassung der Gerichtsbarkeiten, und dem mit Kreisschreiben vom 17. September 1789 kundgemachten Hofdekrete vom 21. August 1788 nichts geändert.

Durch den im §. 49. des Gesetzbuches vorkommenden allgemeinen Ausdruck: Gerichtsbehörde, ist die grundherrliche Gerichtsbarkeit, die Grundobrigkeit auf dem Lande, der es nach der Be-

schaffenheit ihrer Beamten, und dem Umfange des Gutes freysteht, die Geschäfte der Gerichtsbarkeit vereinigt, oder abgesondert ihren Beamten anzuvertrauen.

Jenes Amt, oder jener Beamte, dem die Führung der Obervormundschaft überhaupt aufgetragen ist, hat auch die Einwilligung zur Ehe eines untergeordneten Waisen zu ertheilen.

Die Grundobrigkeit ist nach Vorschrift des Hofdekrets vom 22. May 1789 für eine reife, und gründliche Beurtheilung der angesuchten so wichtigen Ehebewilligungen Sorge zu tragen verpflichtet, und unter solchem Bedingniß steht es ihr frey, hierzu ihren Wirthschafts-Beamten, oder ihren Gerichtshälter, oder endlich dieselben gemeinschaftlich dazu zu verwenden, und dergestalt ihr Amt durch wem immer zu handeln, die Ehebewilligung zu ertheilen, oder abzuschlagen.

Durch wem immer aber dieses Amt im Namen der Grundobrigkeit gehandelt worden, muß vor ihrer Entscheidung die

Sache im Wege der weiteren Beschwerde nach §. 3 des Hofdekrets vom 21. August 1788 und dem §. 268. des Gesetzbuches nur an das Appellations-Gericht gelangen.

Durch Hofkanzleydekret vom 8. May 1817 wurde für das Herzogthum Salzburg, das Innviertl und die zurückerworbenen Parzellen des Hausruckviertels zu den in dem 1. Theile des zweyten Hauptstückes §. 49. bis einschließig 52 des b. G B. enthaltenen Vorschriften die Minderjährigkeit in Absicht auf Schließung der Ehe bis zum vollstreckten vier und zwanzigsten Jahre fortdaurend erklärt, wenn auch die Personen vor dem neuen Gesetze, den bis 1. August 1817 gültig gewesenen Gesetzen nach, großjährig geworden sind.

§. 146 — 150.

§. 151.

Um den so häufigen und zum Theile in Mißbrauch ausartenden Ehedispens-Gesuchen, deren manche mehr aus Nebenabsichten, als aus wahrer Nothwendig-

keit eingebracht werden, die gehörigen Schranken zu setzen, hat man in Gemäßheit der durch den 83 § des b. G. B. I. Theil zweyten Hauptstückes, der Landesstelle eingeräumten Macht und Erkenntniß in Ehehinderniß-Angelegenheiten durch Verordnung des k. böhmischen Guberniums vom 3. Dezember 1814 die Sache dahin einzuleiten für gut befunden: daß künftig jeder Ehedispens-Werber, ohne vorläufig die Ordinariats-Zusicherung einzuholen, sein mit den erforderlichen Attesten belegtes Gesuch unmittelbar bey dem betreffenden Kreisamte, und letzteres dasselbe nach gründlicher Prüfung mit seinem Gutachten anher einzubringen habe, wo man sodann die mit unerheblichen Gründen eingebrachten Gesuche ohne weiters zurückweisen, über die zur Bewirkung der Landesfürstlichen Bewilligung geeigneten Gesuche aber sich mit dem betreffenden Consistorium, wegen Ertheilung der Ordinariats-Zusicherung in das Einvernehmen setzen wird.

§. 152. — 154.

§. 155.

Vermöge Hofkanzley-Dekret vom 25. September 1815 an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht in Niederösterreich am 10., in Steyermark und Kärnthen, am 11., in Mähren und Schlesien, am 13., in Böhmen am 22. Oktober, in Galizien am 20., in Laybach am 24., in Karlstadt am 27., in Triest am 30. November 1815 können sich Fälle ergeben, daß pensionirte Offiziere, welche mit Vorbehalt ihrer Militär-Pension, Civil-Bedienstungen erhalten, sich in während dieser Zeit verehelichen, und dann in ihre vorigen militärischen Pensions-Verhältnisse zurücktreten, welches sich besonders bey jenen ereignen kann, die einen erhaltenen Tabaks-Verlag unverschuldet wieder anheim sagen.

Wenn nun gleich von Seite der Militär-Administration gegen eine solche Heurath im Civilstande kein Hinderniß obwaltet, so kann dennoch nach der Analogie des 27. §. des neuen Heuraths-

Cautions = Normals, vermöge dessen kein mit Beybehaltung des Offiziers = Charakters ohne Pension ausgetretener, und sich während dieser Zeit verehelichter Offiziere wieder stabil angestellt werden kann, ohne vorher die für seinen Charakter ausgemessene Caution nachzutragen, auch ein aus seiner Civil = Anstellung austretender sich verehlichter Offizier nur dann wieder in die vorhin bezogene Militär = Pension einrücken, wenn er außer dem, daß er die Civil = Bedienstung unverschuldet verläßt, vorher die für seinem Offiziers = Karakter bemessene Heuraths = Caution, wie er sie als pensionirter Offizier vor seiner Verehelichung zu erlegen gehabt hätte, nachtragen wird.

Da nun Militär = Offiziere, wenn sie in Civil = Dienste übertreten, und sich verehelichen wollen, gesetzlich nicht verbunden sind, die Bewilligung dazu bey der vorgesetzten Civil = Behörde anzusuchen, von der sie über die vorberührte Bedingung ihrer Ansprüche auf die allenfällige Wiedereinrückung in den Genuß der vorigen Militär = Pension vorläufig belehret werden könnten, und es

daher nothwendig ist, daß jeder solcher in Civil-Diensten übergetretene Militär-Offizier in andern ämtlichen Wegen zur Kenntniß davon gelange, um sich darnach achten, nicht aber mit der Unwissenheit des Gesetzes entschuldigen zu können, so wurde diese Anordnung durch ein gedrucktes Zirkulare allgemein bekannt gemachet, und ist von nun an, von jeder solchen eingegangenen ehelichen Verbindung, in so fern sie bekannt wird, das General-Commando, aus dessen Kriegskasse dergleichen Individuen vorher die Militär-Pension bezogen haben, in die Kenntniß zu setzen, um auf den Fall ihres Zurücktritts in solche, wegen vorläufiger Berichtigung der charaktermäßigen Heuraths-Caution den nöthigen Bedacht nehmen zu können.

In Ansehung der Bewilligungen zur Heurath des Militärs und der Dispensen desselben von den Aufgebothen wurde durch Dekret der Central-Organisirungs-Hofkommission vom 14. May 1816 an das Gubernium von Tyrol und Voralberg, kundgemacht am 25. July 1816, verordnet:

1) Ohne beygebrachte schriftliche Heurathsbewilligung soll keine Militär-Person, sie mag von der militia vaga oder stabili seyn, getraut werden.

Diese Bewilligung wird ertheilet:

a) Bey den Regimentern und Korps für sämmtliche Individuen vom Oberstlieutnant abwärts von den Regiments- und Korps-Inhaber, oder von den Regiments- oder Korps-Commandanten, so weit den letzteren dazu das Befugniß von den Regiments-Inhabern verliehen worden ist.

b) Bey dem General-Quartiermeisterstabe, für alle dahin gehörige Individuen, von dem General-Quartiermeister.

c) Für die Regiments- und Korps-Kommandanten, für alle, weder zum General-Quartiermeisterstabe gehörigen, noch in einem Regimente oder Korps dienenden Individuen, für die in Pensionsstand versetzten, oder mit Beybehaltung des Militär-Charakters ausge-

tretenen Staabs- und Oberoffiziere, von den General-Commanden.

d) Patental-Invaliden haben die Heuraths-Bewilligung bey dem General-Commando des Landes anzusuchen.

2) In Ansehung der minderjährigen Waisen von Militär-Personen, ist die obervormundschaftliche Einwilligung zu ihrer Verehelichung nach der Verordnung vom 9. Oktober 1805 bey den vorgesetzten judiciis delegatis militaribus et mixtis anzusuchen.

3) Die Dispensen vom Aufgebothe bey Militär-Heurathen sind bey der betreffenden Militär-Behörde anzusuchen, und werden solche:

a) Bey den Regimentern und Korps allen dahin gehörigen Personen, vom Oberstlieutnant abwärts, von Regiments- oder Korps-Kommandanten.

b) Der Generalität, den Regiments- und Korps-Kommandanten, allen zu keinen Regiment oder Korps gehöri-

gen Personen, den pensionirten, oder mit Beybehaltung des Militär-Charakters ausgetretenen Stabs- und Oberoffizieren, den in der Dienstleistung stehenden, und in die Pension übersetzten Militär-Beamten, Wittwen und Waisen, von dem General-Kommando des Landes, in welchem sie ihren Aufenthalt haben, ertheilt.

4) Die Civil-Dienstbothen von Militär-Personen haben ohne Rücksicht, ob ihre Dienstgeber ad militiam vagam oder stabilem gehören, nebst der Bewilligung und rücksichtlich des Aufgebothes, der Dispens von Seite der Militär-Behörde auch die Heurathsbewilligung der betreffenden Civil-Behörde, nämlich die Stadthauptmannschaft, wenn sie inner den Linien Wiens wohnen, oder dem Kreisamte, in dessen Bezirke sie sich befinden, zu erwirken.

Da noch immer von den verschiedenen Dominien zahlreiche Gesuche um Heuraths-Bewilligungen für beurlaubte Militär-Mannschaft bey den Regimentern einlangen, welche mit den vorge-

schriebenen Belegen und Stempeln nicht versehen sind, so wurde durch Verordnung der Landesregierung ob der Enns vom 8. November 1817 angeordnet, bey jedem derley Gesuche jederzeit den Taufschein der Braut, oder wenn sie Wittwe ist, den Todtenschein ihres verstorbenen Gatten, das Vermögen und Sittenzeugniß, den Verzichts-Revers derselben, dann Urlaubspaß des Heurathswerber, in Fällen aber, wo eine die zweyte Verehelichung ansinnende Wittwe mit Kindern begabet ist, ein Pare des Ehekontrakts beyzulegen.

§. 156 157.

Durch Hofkanzley-Dekret vom 8. May 1817 wurde für das Herzogthum Salzburg, für das Innviertl und die zurückerworbenen Parzellen des Hausruckviertels erkläret.

Die Vorschrift des §. 61. im zweyten Hauptstücke I. Theil des b. G. B. erstrecke sich nicht nur auf solche Verbrecher, die bereits nach dem österreichischen Strafgesetze zur schwersten oder

schweren Kerkerstrafe, sondern auch auf diejenigen, welche nach dem vorigen Gesetzen zu einer solchen Strafe verurtheilt worden sind, die den bürgerlichen Tod bewirkte.

§. 158.

Se. Majestät haben rücksichtlich der Gründung eines Fonds zur Bedeckung der Impfungsauslagen für Mähren und Schlesien mittels Hofkanzley = Dekrets vom 11. Februar 1814 an das Mährisch-Schlesische Landes = Gubernium zu verordnen geruhet, daß jedes Brautpaar vor der Trauung eine Taxe von 21. kr. bey dem betreffenden Wirthschaftsamte auf dem flachen Lande, und in den Städten bey dem Magistrate in dessen Jurisdiktions = Bezirke die Trauung vor sich geht, zu entrichten habe. Es ist daher der gesammten katholischen Geistlichkeit, so wie den Pastoren und Rabinern strenge aufzutragen, daß sie keine Trauung vollziehen, ohne von dem Brautpaare über die zum Impfungsfond geleistete Zahlung die Quittung zu erhalten.

Die Dominien und Magistrate haben die an sie abgeführt werdenden dießfälligen Beträge monathlich an die Kreiskasse mit Beylegung eines Verzeichnisses über die getrauten Paare einzusenden und zur Controllirung der richtigen Abfuhr dieser Beträge ist die weitere Einleitung zu treffen, daß die von den Seelsorgern gesammelt werdenden Quittungen an die Kreisämter übersendet werden, um bey Skontrirung der Kreiskassen diese mit dem von den Wirthschaftsämtern eingesendeten Verzeichnissen zu vergleichen und sonach jeden Verstoß sogleich zu rügen. Von den Kreiskassen hat die Abfuhr an den Sanitätsfond zu geschehen, wo die Ausgabe und die Einnahme für die Vaccination besonders zu berechnen ist.

Durch Hofkanzleydekret vom 8. September 1816 haben Se. Majestät die Trauungstaxe für den Impfungsfond in Oesterreich ob der Enns einstweilen für ein Jahr zu verdoppeln, somit anstatt 40 kr. mit 1 fl. 20 kr. W. W. bey jedem Brautpaar einzuheben allergnädigst verordnet.

Vermög höchsten Hofkanzleydekrets vom 28. May 1818 haben Se. Majestät mit höchster Entschließung vom 15. May 1818 zu befehlen geruhet, daß auch die Militär-Individuen vom Feldwebel aufwärts, der zum Behufe der Impfung eingeführten Trauungstaxe zu unterliegen haben.

§. 159.

Se. Majestät haben zufolge hohen Hofkanzley-Dekretes vom 23. Oktober 1817 über einen auf die Frage, ob die unterlassene Eidesablegung bey der gänzlichen Nachsicht des Eheaufgeboths die Nichtigkeit der Ehe zur Folge habe; von der k. k. obersten Justitzstelle erstatteten allerunterthänigsten Vortrag am 15. August 1817 zu entschließen befunden:

Die Behörden haben die in den §. 86 und 87 des b. G. B. enthaltene Vorsicht, der von den Partheyen geforderten Eidesleistung, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sey, in allen Fällen, und unter eigener Verantwortung zu beobachten,

und daß der Eid wirklich abgeleistet worden, in den zu ertheilenden Dispensen zu erwähnen, widrigenfalls die Unterlassung dieser Eidesabnahme für sich allein zwar nicht die Dispens selbst unwirksam machen, jedoch an den Behörden und Seelsorgern welche dieses in der Dispens ersichtlichen Mangels, ungeachtet die Trauung verrichten, nachdrücklichst bestraft werden soll.

Da mehrere Gesuche von Seelsorgern für Brautpersonen um Ertheilung der Aufgebots = Nachsichten eingelanget sind, worin diese und zwar in ihren Namen, und mit eigener Fertigung erscheinen, da doch den bestehenden Vorschriften gemäß diese Gesuche von den Partheyen selbst gefertigt zu überreichen sind, und von den betreffenden Seelsorgern nebst den Religionszeugnissen ihre Fertigung nur in Beziehung auf die Bestätigung der Wahrheit der im Gesuche angeführten Beweggründe zu erscheinen hat, so wurden in Folge Dekrets der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 9. August 1818 sämmtliche Seelsorger wiederholt auf die Befolgung der

dießfalls bestehenden Verordnungen angewiesen, und denselben aufgetragen zur künftigen Beseitigung solcher unrichtigen Eingaben ihrerseits das Erforderliche zu veranlaßen.

In Ansehung des Aufgeboths des Militärs

Siehe §. 155.

§. 160.

§. 161.

Durch Zirkulare von dem k. k. Niederösterreichischen Appellations- und Kriminal-Obergericht des Erzherzogthums Oesterreich ob und unter der Enns wurde bekannt gemacht:

Se. Majestät haben vermög Hofdekrets vom 12. März 1817 über einen Höchstderselben in Ehe-Annullirungs-Angelegenheit erstatteten allerunterthänigsten Vortrag zu verordnen befunden, daß in jedem Falle, wo zwischen Katholicken, oder wenn ein Theil katholisch

ist, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, der aufgestellte defensor matrimonii immer ohne weitere Rückfrage in der gewöhnlichen Frist die Appellation= und den konformen Urtheilen die Revision anmelde, und die Akteneinsendung nach dem Wechsel der Appellations= oder Revisionsschriften an die höhere Behörde verlange. Hierauf sey die erste erkennende Behörde und der intervenirende politische Repräsentant von Amtswegen zu wachen schuldig.

Durch allerhöchste Entschließung vom 27. November 1817 haben Se. Majestät die Errichtung eines Stadt= und Landrechts in Salzburg zu verordnen geruhet, zu dessen Wirkungskreis auch die Gerichtsbarkeit in den Rechtsstreiten des ganzen Herzogthums über die Ungültigkeit der Ehe gehört.

§. 162.

Se. Majestät haben zu Folge hohen Hofkanzley=Dekretes vom 23. Oktober 1817 mit allerhöchster Entschließung vom 27. September 1817 zu befehlen geru=

het, daß den ungarischen Unterthanen welche in den deutsch-erbländischen Provinzen mit Beobachtung aller für diese zu einer gültigen Ehe gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse sich zu verehelichen wünschen, in dieser Hinsicht zwar keine weitere Beschränkung gemacht werden könne, nur müssen solche ungarische Unterthanen, welche sich in den deutsch-erbländischen Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, nicht durch die volle im §. 72. des allg. b. G. B. vorgeschriebene Zeitfrist von 6 Wochen aufhalten, das Zeugniß ihrer kompetenten vaterländischen Behörde beybringen, daß die dreymalige Verkündigung an ihrem Wohnorte in Ungarn gehörig geschehen, oder daß sie die Nachsicht hievon erhalten haben.

Dagegen bedürfen sie keine besondere Erlaubniß ihres eigenen Pfarrers, daß sie in den deutscherbländischen Pfarrbezirke getraut werden dürfen, weil sowohl nach dem kanonischen Rechte, als nach der Anordnung des Conciliums von Trient die Trauung nach Willkühr der Brautpersonen von dem Pfarrer des

Bräutigams, oder der Braut gleich gültig geschehen könne.

§. 163 164.

§. 165.

In Gemäßheit eines hohen Hofkanzleydekrets vom 8. May 1817 wurde für das Herzogthum Salzburg, für das Innviertel und für die zurück erworbene Parzelle des Hausruckviertels, folgende Erläuterung über das Eherecht bekannt gemacht:

Alle bereits anhängige oder künftig vorkommende Fälle, in welchen es sich um Trennung der Ehe oder um Scheidung von Tisch und Bett handelt, können, die Ehe möge unter was immer für einer Gesetzgebung geschlossen worden seyn, vom 1. August 1817 angefangen, nur nach den über das Eherecht im allg. b G. B. enthaltenen Vorschriften entschieden werden.

Die vor dieser Anordnung nach den bis zum 1. August 1817 gültig gewese-

nen Gesetzen getrennten, und noch nicht wieder verehelichten Eheleute, denen die Wiedervereinigung mit einander allerdings erlaubt ist, können während der Lebenszeit ihres getrennten Gegentheils nur dann, und in so fern zu einer neuen Ehe schreiten, wenn, und in wie fern diese neue Ehe den im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche über das Eherecht enthaltenen Vorschriften angemessen ist.

§. 166 167.

Se. Majestät haben gelegenheitlich eines vorgekommenen Falles, wo ein Vater die Bewilligung zur Adoption zweyer von ihm außerehelich erzeugten Kinder ansuchte, durch Hofkanzleydekret vom 28. Jänner 1816 an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 12. in Niederösterreich am 13., in Innerösterreich am 14., in Böhmen am 22., in Galizien am 23. Februar, in Triest am 9., in Tyrol am 14. März 1816, in Salzburg am 28. May 1817 zu beschließen geruhet: daß auf die unehelichen Kinder hinsichtlich ihrer Aeltern nur die gesetzlichen Arten der Legiti=

mation (§. §. 160 — 162.) des allg. b. G B., nicht aber die Vorschriften über die Annahme an Kindesstatt fremder Kinder (§. 179 — 185) anwendbar seyn, folglich unehelich erzeugte Kinder von ihren Aeltern in keinem Falle adoptirt werden können.

Von Begräbnissen.

§. 168.

Zufolge Verordnung des Böhmischen Landes-Guberniums vom 21. July 1816 wurde wiederholt allgemein kundgemacht, daß kein Seelsorger eine Beerdigung vor Einhändigung des gesetzlich vorgeschriebenen, von dem Amte vidirten Todtenbeschauzettels vornehmen, die Aemter hierüber eigene Vormerkungen führen, und der Geistlichkeit von der an das k. Kreisamt jährlich einzusendenden Sterb-Konsignation ein Pare zur Vergleichung an das Amt abgeben solle.

Unterm 18. März 1816 ergieng von Seite der Landesregierung in Oesterreich

ob der Enns, in Betreff der Todtenbeschau, folgendes Circulare:

Die Todtenbeschau ist nicht nur für die Sicherheit eines jeden Bürgers höchst wohlthätig, indem sie der Gefahr, lebendig begraben zu werden, vorbeuget, und die gewaltthätigen Todesarten wegen zu befürchtender Entdeckung verhindert, sondern auch für den Staat sehr vortheilhaft, weil

a) die allgemeinen (Epidemien) und Orts-Krankheiten (Endemien) von den Todtenbeschauern bey Zeiten entdecket, und durch die zweckmäßigen Sanitätsvorkehrungen noch im Entstehen unterdrückt werden können, und

b) die Staatsverwaltung durch die Todtenbeschau sich über die vermehrte, oder verminderte Sterblichkeit in stäte Evidenz zu setzen, und den allgemeinen Gesundheitsanstalten die wirksamste Richtung zu geben vermag.

Durch diese Ansicht geleitet, hat die höchste Staatsverwaltung schon in frü-

heren Zeiten die Leichenbesichtigung durch eigens aufgestellte Wundärzte, in den Haupt- und größeren Provinzial-Städten, und durch die Dorfrichter und Geschwornen auf dem flachen Lande anbefohlen.

Da aber der höchst beabsichtete Zweck durch diese Beschauanstalt nicht erreicht wird, so findet man für nothwendig, daß die Todtenbeschau im ganzen Lande allgemein eingeführt, und alle Gemeinden deutlich unterrichtet werden, wie dieselbe eingerichtet und geleitet werden müsse.

Das Geschäft der Todtenbeschau ist:

1) Die Bestimmung der Krankheit, woraus zu ersehen ist, ob an einem Orte, oder in einer Gemeinde mehrere Menschen an einerley Krankheit sterben, deren Verbreitung durch polizeyliche Sanitätsanstalten vorgebeugt werden könnte.

2) Die äußerliche Besichtigung des Todtenkörpers, um sich zu überzeugen, daß:

a) der Tod wirklich erfolgt sey, und ob

b) die Krankheit des Verstorbenen nicht von der Gattung sey, welche sich durch Ansteckung verbreite, endlich ob

c) der Verstorbene nicht durch Gift, oder angebrachte Gewalt aus der Welt geschaft worden sey.

Damit dieses Geschäft allgemein und zweckmäßig geführt werden kann, wird folgendes zur unabweichlichen Richtschnur verordnet.

Jede Gemeinde muß einen bestimmten Todtenbeschauer haben; dieser ist von dem Kreisarzte über die zur Todtenbeschau erforderlichen Kenntnisse vorläufig zu prüfen, und kann nur nach Vorweisung des Prüfungszeugnisses von dem betreffenden Distriktskommissariate in Eid und Pflicht genommen werden.

In der Regel ist der Ortschirurgus als Todtenbeschauer aufzustellen; sollten

aber in einem Orte mehrere Wundärzte sich befinden, so bleibt es der Gemeinde überlassen, sich einen von diesen zu wählen: doch hat dieselbe ihre Wahl dem Distrikts-Kommissariate, und dieses dem Kreisamte anzuzeigen.

Das Amt eines Todtenbeschauers kann Niemanden unentgeldlich aufgetragen werden, daher die Gemeinden demselben entweder jährlich überhaupt, oder für jede einzelne Beschau etwas Bestimmtes abzureichen haben, über dessen Betrag jede Gemeinde für sich mit ihrem Todtenbeschauer übereinzukommen, und die getroffene Uebereinkunft dem Distrikts-Kommissariate anzuzeigen hat.

Sollte die Gemeinde sich mit dem Todtenbeschauer nicht ausgleichen können, so hat der Distriktskommissär einzuschreiten, und das Resultat an das Kreisamt zur Bestätigung gutächtlich einzuberichten. Im Falle, daß die Uebereinkunft getroffen ist, etwas bestimmtes für jede einzelne Beschau zu bezahlen, haben die Erben des Verstorbenen die Beschaukosten zu tragen, bey ganz Armen müssen

dieselben von der Gemeinde übernommen werden.

In den Kranken- und Versorgungsanstalten haben die dort angestellten Wundärzte die Beschau zu besorgen.

Zum Ersten. Wenn ein Mensch auf was immer für eine Art gestorben ist, haben seine Angehörigen, oder jene, welche den Todten zuerst entdecken, der Ortsobrigkeit sogleich die Anzeige davon zu machen. Ist der Tod auf eine Krankheit erfolgt, in welcher der Verstorbene von einem Arzte, oder Wundarzt behandelt worden ist, so haben die Verwandten, oder Angehörigen desselben, in deren Ermanglung die Ortsobrigkeit von dem Arzte, oder Wundarzte einen Todtenschein, worin der Namen, das Alter der Sterbtag, und die letzte Krankheit des Verbliechenen angezeigt werden muß, abzufordern, nur eine zu große Entfernung des Wohnortes des Arztes, von einer, oder mehreren Meilen kann von dieser Vorsicht entschuldigen. Der Todtenschein wird dem Todtenbeschauer eingehändiget, und von ihm dem Beschau-

zettel beygelegt, welches in der Hauptstadt dem Sanitäts-Departement, und auf dem Lande an die Ortsobrigkeit abgegeben werden muß. Wenn der Todtenbeschauer den Verstorbenen selbst behandelt hat, so hat er die Krankheit nach seiner Ansicht in dem Beschauzettel aufzuführen; wenn aber der Verstorbene von keinem Arzte behandelt worden ist, oder die Entfernung des Arztes welcher ihn besorget hat, die Einholung des Todtenscheines unmöglich, oder zu kostspielig macht, so hat der Todtenbeschauer die Angehörigen des Verbliechenen über die Zufälle seiner letzten Krankheit auszufragen, und dieselben sammt den an der Leiche bemerkten Zeichen in seinem Todtenzettel anzuzeigen.

Zum Zweyten. Sobald einer Ortsobrigkeit angezeigt wird, oder wie sie immer erfährt, daß Jemand in der Gemeinde gestorben ist, so hat sie den Todtenbeschauer sogleich zu seiner Amtshandlung herbeyrufen zu lassen, dieser aber sich unverzüglich in die Wohnung des Verstorbenen zu begeben, und sein Amt zu handeln. Sollte der Todtenbe-

schauer durch unaufschiebliche Berufsgeschäfte, durch Krankheit, oder durch andere nicht zu beseitigende Zufälle verhindert werden, so hat er den nächst gelegenen Todtenbeschauer zu ersuchen, daß er in dieser Amtspflicht seine Stelle vertrete.

Bey dieser Amtshandlung hat der Todtenbeschauer sein Augenmerk darauf zu richten.

a) Ob der Tod gewiß ist, damit kein Scheintodter begraben werde.

Um dieses bestimmen zu können, ist der Körper des angeblich Verstorbenen mit Anständigkeit zu entblößen, und genau zu untersuchen, ob sich keine Lebenszeichen an ihm verspüren lassen.

Entdeckt der Todtenbeschauer Lebenszeichen, oder kann er weder aus den vorausgegangenen Zufällen, noch aus der Untersuchung des Körpers sicher schließen, daß der Untersuchte wirklich tod sey, so hat er durch angebrachte Reitze an den Körper, durch reitzende Klistiere

durch Einblasen der Luft, und andere vorgeschriebene Rettungsmittel zu versuchen, den Körper zum Leben zurück zu bringen. Wenn der Versuch fruchtlos seyn sollte, so ist die Begräbniß so lang zu verschieben, bis unzweydeutige Zeichen der eintretenden Fäulniß den wirklichen Tod bestätigen, wenn sich aber Zeichen des noch vorhandenen Lebens äußern, so hat der Todtenbeschauer alle ärztliche Hülfe anzuwenden, bis ein anderer Arzt, dem die Angehörigen den Scheintodten anvertrauen wollen, herbeygerufen wird. Für diese Bemühung hat der Todtenbeschauer eine besondere Belohnung anzusprechen.

b) Ob die Krankheit des Verstorbenen unter die ansteckenden gezählet werde.

Zu diesem Ende hat der Todtenbeschauer aus dem vom Arzte oder Wundarzte ausgestellten Todtenschein, und bey dessen Ermanglung durch Ausfragen der während der Krankheit gegenwärtigen, und durch die genaue Besichtigung des Körpers, sich von der Krankheitsform so

viel möglich zu überzeugen. Ist die Hundswuth, oder eine ansteckende Seuche die Ursache des Todes, so muß das Bett- und Leinenzeug sowohl, als auch die Kleidung, welche der Verstorbene an und um sich gehabt hat, verbrannt werden.

Wenn der Verstorbene mit Skorbut, venerischer Krankheit, sonstiger Verderbniß der Säfte, Lungensucht, bösartigen äußerlichen oder innerlichen Geschwüren behaftet gewesen ist, wenn an dem Leichnahme Petechien, Friesel (sobald diese keine Begleiter einer ansteckenden Seuche sind) Blattern, oder sonst ein Ausschlag bemerkt wird, so kann die Kleidung, Bett- und Leinenzeug nach mehrmahls vorgenommenen Waschen, Reinigung durch Mineralsäure, und Durchlüften den Angehörigen belassen werden.

Bey den übrigen Krankheiten sind die Betten, Leinenzeug, und Kleidungen der Verstorbenen nach geschehener Reinigung und Auslüftnng wieder brauchbar.

Die Leichname, welche geschwind in Faulung übergehen, und jene der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen, sind sogleich aus dem Hause zu schaffen, und nach Befund des Todtenbeschauers zu begraben.

c) Ob sich keine gewaltsame Todesart entdecke?

Wenn der Verbliechene während seiner letzten Krankheit häufig erbrochen, über Schmerzen im Magen und Bauche viel geklagt hat, und in wenigen Tagen gestorben ist, wenn der Todtenkörper um die Magen= und Bauchgegend ungewöhnlich aufgelaufen, und am Rücken und der Bauchgegend schwarze dunkelblaue Flecken bemerkt werden, so hat es viele Wahrscheinlichkeit, daß der Tod durch Gift erfolgt ist.

Vernimmt der Todtenbeschauer diese angeführten Zufälle, und entdeckt er zugleich die angegebenen Zeichen, oder andere Merkmale an dem Leichnahme, welche auf eine erlittene Gewalt schließen lassen, als Verwundungen, Quetschun=

gen, einen blau unterlaufenen Hals, Gesicht, u. s. w., so hat er die Anzeige an die Ortsobrigkeit zu machen, und auf eine gerichtliche Beschau anzutragen.

Ueberhaupt sind alle Leichen der Todgefundenen, gählich Verstorbenen, und der auf eine offenbar gewaltsame Art Umgekommenen der gerichtlichen Beschau zu unterziehen, welche nach der Instrucktion für Aerzte nnd Wundärzte, wie sich bey gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen sey, vom Jahre 1814 vorzunehmen ist. Von dieser Instruktion muß jeder Todtenbeschauer ein Exemplar sich anschaffen.

Nach vollendeter Besichtigung hat der Todtenbeschauer sein Beschauzettel zu verfassen, worin anzumerken ist.

1) Der Name, das Alter, der Sterbtag.

2) Die Krankheit; wenn Zeichen eines gewaltsamen Todes sich an der Leiche vorfinden, sind dieselben in dem Beschauzettel aufzuführen, und die Noth-

wendigkeit einer gerichtlichen Beschau anzumerken.

3) Die Zeit, binnen welcher der Leichnam zu begraben ist.

4) Was mit der Kleidung, Bett, Leinenzeug des Verstorbenen zu geschehen hat, z. B.

Joseph Schneider, 25 Jahr alt, ist den 12. Hornung d. J. am Blutsturtz aus der Brust gestorben. Die Leiche kann nach Verlauf der gewöhnlichen Zeit von 48 Stunden begraben werden. Das Bett- und Leinenzeug ist nach geschehener Reinigung und Auslüftung anwendbar.

N. N. (Namen des Orts) den 12. Hornung 1816.

N. N.
Todtenbeschauer.

Peter Wieser, 40. Jahr alt, ist den 20. März d. J. am ansteckenden Nervenfieber gestorben, der Leichnam ist so-

gleich aus dem Hause in die Todtenkammer zu bringen, das Bett- und Leinenzeug aber der vorgeschriebenen Reinigung zu unterziehen.

N. N. (Namen des Orts) den 20. März 1816.

N. N.
Todtenbeschauer

Michael Knoll, 30 Jahr alt, ist den 6. Juny d. J. an einer kurzen Krankheit gestorben. Der Leichnam ist gerichtlich zu beschauen, weil sich aus den geschehenen Nachfragen ergibt, daß die Krankheit mit heftigen Erbrechen angefangen, dabey große Magen- und Bauchschmerzen entstanden und der Tod binnen 24 Stunden erfolgt ist. An der Leiche zeigten sich in den Bauchgegenden, und am Rücken schwarze dunkelblaue Flecken; nebstbey ist der Magen und Bauch ungewöhnlich aufgelaufen.

N. N. (Namen des Orts.) Datum.

N. N.
Todtenbeschauer.

Zi

Zur Beschau gekommen.	

In

Von 7 bis 17

Die Beschauzettel sind in der Hauptstadt dreyfach zu verfassen, wovon eines mit dem ärztlichen Todtenschein in das Sanitäts-Departement, eines an die k. k. Polizeydirektion, und das dritte an den Pfarrer des Verstorbenen zu übergeben ist.

Auf dem Lande sind die Beschauzettel doppelt auszufertigen und eines der Ortsobrigkeit, und das zweyte dem Pfarrer abzureichen.

Uebrigens hat der Todtenbeschauer ein eigenes Sterbregister nach dem Formulare Nro. 1. welches der Hofsverordnung vom 21. Juny 1784 beyliegt, zu führen, wozu derselbe die gedruckten Bögen von dem Kreisamte abzuverlangen hat.

Aus den wegen eines Mordes abgeführten und von dem Hochlöblichen k. k. Appellationsgerichte in Wien vorgelegten Akten hat sich gezeigt, daß ein Wundarzt zu Folge der seiner Angabe nach bestehenden Gewohnheit, den eine ermordete Person betreffenden Todten-

zettel mit der Benennung der Krankheit am Schlagfluß, ohne wirklich vorgenommener Todtenbeschau ausgestellt habe.

Diese Anzeige ist dem Bischöflichen Konsistorium zu Linz, mittelst hohem Regierungs-Dekrete vom 30. September 1817 mit der Weisung bekannt gemacht worden, sämmtliche Diözesanseelsorger hievon mit dem Beysatze in Kenntniß zu setzen, daß sie ja auf keinen Todtenbeschauzettel, von welchem sie nicht überzeugt sind, daß der Todtenbeschauer sie nach wirklicher Besichtigung des Verblichenen ausgestellet habe, die Beerdigung vornehmen.

Die hohe Hofkanzley hat laut Verordnung vom 1. September 1817 die bisher auf 21 kr. W. W. festgesetzte Todtenbeschau-Taxe von jeder Leiche auf 30 kr. W. W. jedoch vor der Hand nur auf ein Jahr, und mit Ausnahme der Armen erhöhet.

§. 169 — 173.

Von der Führung der Trauungs- Tauf- und Todtenbücher, und den jährlich einzugebenden Tabellen der Gebornen, Getrauten, und Verstorbenen.

§. 174.

Durch den besonders zu Wien üblichen Sprachgebrauch wird den Honoratioren das Wörtchen: von beygefügt.

Dieser Mißbrauch hat Anlaß gegeben, daß ein Todtenschein mit Einschaltung des Adels ausgefertiget wurde. Da dergleichen Urkunden zur Beweißführung über den wirklichen Besitz des Adels leicht mißbrauchet werden können, so hielt man für erforderlich, daß sämmtliche Pfarrer durch Verordnung der Niederösterreichischen Regierung vom 13. Dezember 1814 auf diesen Sprachgebrauch aufmerksam gemacht, und ihnen die zweckmäßigen Aufträge ertheilt wurden, in die Tauf- Trauungs- und Todten-Protokolle keine Adelsvorzüge ohne vorläufige Ueberzeugung, daß sie gebühren,

einzuschalten, sonach auch die Urkunden aus diesen Protokollen nicht mit unrichtiger Einschaltung des Adels auszufertigen.

Die Führung der Pfarrbücher kann laut Hofdekret vom 15. Jänner 1815 dem griechisch-katholischen Pfarrer zu St. Barbara in Wien bey der geringen Anzahl der Gläubigen seines Ritus nicht allein zugestanden werden. Er mag dieselben wohl für sich führen, aber er ist gehalten, jede Trauung, jede Taufe, oder jeden Todesfall, dem betreffenden lateinischen Pfarrer zur ordentlichen Eintragung in seine Pfarrbücher unverweilt, und binnen 24 Stunden anzuzeigen.

Die Civil-Geistlichkeit hat nach der Hofverordnung vom 30. August 1784 mit Ende jedes Militärs-Jahrs durch die Dechante das Verzeichniß aller mit Militärpersonen vorgenommenen Tauf-Trau- und Begräbnißakte, an das Konsistorium einzusenden, von welchem es mittels der Landesstelle und des Generalkommando dem Feldsuperiarate zukommen wird, welches auch für die Ausstel-

lung der Urkunden, über die ad militiam vagam gehörigen Personen, wenn sie erst nach der Ueberreichung der Verzeichnisse angesucht werden, sorgen wird. Dekret der Central-Organisirungs-Hofkommission vom 14. May 1816 an das Gubernium in Tyrol und Voralberg, kundgemacht am 25. July 1816.

Da der Zweck, welcher durch die von den Pfarreyen des Landes einzusendenden Militär-Matriken-Auszüge beabsichtigt wird, nämlich, die Ordnung und Vollständigkeit gesammter Militär-Matriken zu befördern, auf die Art und Weise, wie einige Seelsorger hierin vorzugehen pflegen, unmöglich erreicht werden kann, wenn sie die Trau-Geburts- und Sterbfälle der Individuen von verschiedenen Regimentern und Korps zugleich auf ein einzelnes Blatt drängen, oder bey manchen, wie z. B. bey Landwehrmännern nicht den bestimmten Namen des Battailions angeben; so wurden in Folge Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 6. März 1815 mittelst der untersuchenden Vikariate die gesammten Seelsorger angewiesen, in

Zukunft nur die Trau = Geburts = oder Sterbfälle eines und des nämlichen Battaillions, Korps oder Regiments mit seinen bestimmten Namen auf ein, und das nämliche Blatt anzusetzen, einzelnen Fällen verschiedener Regimenter, Battaillions oder Korps aber auch verschiedene oder eigene besondere Blätter zu widmen.

Von Versorgung der Wöchnerinnen.

§. 175.

Von der Gerichtsbarkeit der Geistlichen.

§. 176. 177.

Durch Dekret der Central = Organisirungs = Hofkommission vom 14. May 1816 an das Gubernium in Tyrol und Voralberg, kundgemacht am 25. Julius 1816 wurden die Jurisdiktions = Verhältnisse zwischen der Civil = und Militär = Geistlichkeit und die an die erstere von Militär = Personen zu entrichtende Stollgebühren bestimmt:

Doch wäre es überflüßig, dieses Dekret hier wörtlich anzuführen, da diese Bestimmung in den nämlichen Ausdrücken schon im 4ten Bande der Gesetze Franz I bey §. 177 Seite 591 in dem Hofdekrete vom 15. September 1808 enthalten ist.

§. 178 — 180.

Durch Hofdekret vom 22. Oktober 1817 wurde erinnert: da in dem, an die österreichische Monarchie zurückgefallenen Inn- und einem Theile des Hausruckviertels die neue Organisirung der Gerichtsbehörden noch nicht sogleich erfolgen kann, wollen doch Se. Majestät dem Adel, dem Clerus und den übrigen Personen und Korporationen, welchen nach der österreichischen Gerichts-Verfassung ein privilegirter Gerichtsstand zusteht, diese Wohlthat nicht länger vorenthalten, und es wird daher verordnet, daß mit 1. Jänner 1818, über alle genannte Personen und Korporationen des Innviertels und des zurückerworbenen Theils des Hausruckviertels der privilegirte Gerichtsstand bey dem k. k. ob der ennsischen

Landrechte wieder einzutreten habe, und sich in den erwähnten Gebiethstheilen auch allgemein nach den Grundsätzen und Vorschriften der Jurisdiktionsnorme für das Land ob der Enns vom 24. May 1784 doch in Gemäßheit der daselbst dermalen noch provisorisch bestehenden Eintheilung der Gerichte benommen werden solle. Bereits anhängige Rechtssachen sind bey den Gerichten, wo sie anhängig sind, auch bis zum Ende auszutragen.

Nach der durch allerhöchste Entschließung vom 2. November 1817 erfolgten Errichtung eines Stadt- und Landrechts in Salzburg übet nun selbes die volle Gerichtsbarkeit in Streitsachen, und in den Geschäften des adeligen Richteramts über den ganzen Adel und Klerus des Herzogthums Salzburg aus.

§. 181.

Anhang.

Von der Toleranz.

§. 182.

Auf Ansuchen des Konsistoriums der Helvetischen Confession hat man demselben mittelst Hofkanzley-Dekret vom 16. May 1816 an sämmtliche Länderstellen in Böhmen, Mähren, Gallizien, Steyermark und Oesterreich ob der Enns die Anwendung der drey Grundregeln bey Erledigung eines Pastorates, welche dem Konsistorium der Augsburgischen Konfession mit Hofdekret vom 20. November 1806 gestattet worden ist, zu bewilligen befunden, nämlich: daß

1) kein erwählter und designirter Pastor vor Erlangung des Konsistorialdekrets die Kanzel seiner Gemeinden, außer einer Probe-Predigt betreten, und irgend eine geistliche Funktion verrichten,

folglich sich auch in die betreffende Gemeinde nicht übersiedeln dürfe, daß

2) nach Konsistorial-Anstellungs-Dekrete der erwählte Prediger die Stelle des abgegangenen Pastors einstweilen bis zur Herablangung der Landesfürstlichen Bestätigung versehen, daß aber

3) die förmliche Installirung desselben durch den Superintendenten oder Senior, oder sonst einem consistorialen delegatum erst nach erfolgter landesfürstlicher Bestätigung Statt haben könne.

Uebrigens wurde bey der Beobachtung dieser drey Grundregeln bestimmt, daß zwar dem Konsistorium die Substitution in dergleichen Fällen zu veranlassen, auch dem neu berufenen Pastor, wenn er sich mit dem Anstellungsdekrete des Konsistoriums vorher bey dem Kreisamte ausgewiesen hat, sein Amt noch vor erlangter landesfürstlicher Bestätigung anzutreten, so wie der Gemeinde ihn für seine Person in den Ort seiner neuen Bestimmung abzuholen unverweh-

ret, keineswegs aber erlaubt sey, daß, besonders wenn der Gewählte aus einem andern Lande ist, vor erfolgter landesfürstlichen Bestätigung alle seine Effekten und Einrichtungen von der Gemeinde überführt werden.

§. 183.

Se. Majestät haben mittels Hofkanzley-Dekret vom 9. September 1816 an sämmtliche Länderstellen zu bestimmen geruhet: daß vor dem vollendeten achtzehnten Lebens-Jahre niemanden der Uebertritt zu einem akatholischen Glaubensbekenntuisse zu gestatten sey.

Zufolge hohen Hofkanzley-Dekrets vom 25. July 1817 mußten die österr. Gesetze in Beziehung auf den Uebertritt von katholischen zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse in Salzburg, und in dem zurückgefallenen Theile des Inn- und Hausruckviertels sogleich eingeführet werden.

§. 184. 185.

Vermög des hohen Hofkanzleydekrets vom 28. May 1818 sind allerhöchst Se. Majestät zur Kenntniß gelangt, daß die akatholischen Pastoren an Ortschaften, wo mit ihren Glaubensgenossen Katholiken vermengt sind, und unter ihnen gemischte Ehen bestehen, theils aus Mangel einer gründlichen Religions-Wissenschaft, theils aus übler Proselyten-Macherey bezweckenden Gesinnungen sich häufig beygehen lassen, sowohl von der Kanzel als in Privatgesprächen die katholische Religion verächtlich zu machen, und durch Ausfälle gegen die katholische Kirche, ihre Gebräuche, Andachtsübungen, ihre Diener und Anhänger die bestehenden Toleranz-Gesetze freventlich zu übertreten, und dadurch auch zugleich die Religiösität und Moralität der Katholiken gefährden. Da Se. Majestät in dieser Hinsicht allerhöchst anzubefehlen geruhet haben, daß hierauf sowohl die akatholischen Konsistorien, als auch die Länderbehörden und Kreisämter aufmerksam zu machen sind, damit die Pastoren und Prediger, die sich derley

toleranzwidrige Handlungen erweislich zu Schulden kommen lassen, dafür gehörig angesehen, nud nach Befund ihres Amtes entsetzet werden, übrigens aber nach der allerhöchsten Willensmeinung auch dafür zu sorgen ist, daß die akathol. Glaubensgenossen von ihren Pastoren, wie jene überhaupt zur Feyer der Sonn- und Feyertage gehörig angehalten werden, so ist in dieser Absicht von der hohen Hofkanzley die nöthige Weisung an die Konsistorien, der Augsburger und Helvetischen Konfession zur genauen Nachachtung und weiteren Verfügung an die Superintendenten und Pastoren erlassen worden.

§. 186.

Von der Landesfürstlichen Genehmhaltung placito regio.

§. 187 188.

Durch Hofkanzleydekret vom 7. Oktober 1816 au sämmtliche Länderstellen haben Se. Majestät anzuordnen geruhet: daß die k. k. Gesandtschaft zu Rom, den

römischen Indulgenz- oder Dispens-Breven ihr Vidit ohne die landesfürstliche Bewilligung, dergleichen Breven zu bewirken, beygebracht zu haben, in keinem Falle beysetzen dürfe.

Da nun zur Befolgung dieses höchsten Befehles die k. k Gesandtschaft von der geheimen Hof- und Staatskanzley die Weisung erhalten hat, die päbstlichen Indulgenz- oder Dispens-Breven nicht eher mit ihrem Visa zu versehen, als es ihr bekannt ist, daß dieselben mit landesfürstlicher Bewilligung erwirket worden sind, so hat die Landesstelle von Fall zu Fall, wo sie aus eigener Amtsvollmacht das placetum regium zu Erwirkung einer Dispens-Urkunde oder eines Breve bey dem päbstlichen Stuhle ertheilt, die Anzeige sogleich anher zu machen, damit man die geheime Hof- und Staats-Kanzley von der bereits erfolgten Landesfürstlichen Bewilligung zur Verständigung der k. k. Gesandtschaft zu Rom in Kenntniß setzen könne.

Durch Hof-Kanzley-Dekret vom 1. Juny 1817 wurde der erste Both-

schafts=Rath in Rom Chevalier Genotte von Se. Majestät zum provisorischen k. k. Agenten daselbst für die Besorgung der geistlichen Angelegenheiten ernennet, und wird vermöge der bestehenden Verordnungen keine päbstliche Ausfertigung ohne dessen Vidirung für gültig anerkannt werden.

Aus Anlaß mehrerer jüngst vorgekommenen Fälle, daß von Erbländischen Konsistorien päbstliche Bullen und Breven, denen das Vidit des k. k. Agenten in Rom mangelt, zur Ertheilung des placeti regii vorgelegt wurden, hat sich die hohe Hofkanzley zufolge herabgelangten Dekrets vom 25. Dezember 1817 bewogen gefunden, die Vorschrift vom 2. May 1785, 30. April und 30. July 1787 in Erneuerung zu bringen, aus deren Kombinirung sich nachstehende Folgerungen von selbst ergeben,

1) daß es überhaupt befohlen sey, sich für alle vom päbstlichen Stuhle zu erwirkenden Rescripte des k. k. Agenten in Rom zu bedienen.

2) daß dieses insbesondere und ganz bestimmt für alle Ehe-Dispens-Angelegenheiten, vorgeschrieben; und

3) nur den Bischöfen und Domkapiteln in ihren Geschäften sich eines Privat-Agenten mit Intervenirung des k. k. Agenten in Rom zu gebrauchen verstattet sey. Den bischöflichen Konsistorien wurde demnach aufgetragen, diese Vorschriften, nebst den daraus sich ergebenden Folgerungen genau zu beobachten.

§. 189 190.

§. 191.

Durch hohes Hofkanzley-Dekret vom 12. Dezember 1816 ist eröffnet worden, daß von nun an, von jedem erzbischöflichen oder bischöflichen Hirtenbriefe, wenn er in Folge der, vermög der Normalvorschriften vom 20. Hornung 1782 und 17. März 1791 von der Landesstelle zu pflegenden Amtshandlung hinausgegeben wird, drey Abdrücke an die hohe Hofkanzley einzusenden seyen.

§. 192.

Von Excommunikations-Fällen.

§. 193.

Von der Kundmachung, und Befolgung der Landesfürstlichen Verordnungen in geistlichen Sachen.

§. 194.

Durch Hofdekret vom 21. Juny 1815 wurde folgendes erkläret:

Um den dringenden Bedürfnisse einer vollständigen Gesetzgebung über das gesammte Privatrecht in den Kreisen von Villach, Laibach, Neustadl und Adelsberg durch bestimmte zusammenhängende und allgemein verständliche Vorschriften in möglichst kurzer Frist abzuhelfen, erklären Wir hiemit, daß das im Jahre 1811 in Unserer Monarchie kundgemachte allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. May 1815, an, auch in obbenannten Kreisbezirken, anstatt aller andern auf die Gegenstände dieses allgemeinen bür-

gerlichen Rechtes sich beziehenden Rechte und Gewohnheiten, allein zur Richtschnur dienen, und eben die gesetzliche Kraft haben solle, die demselben durch Kundmachungspatent vom 1. Junius 1811 in den damals zur österreichischen Monarchie gehörigen deutschen Erblanden beygelegt worden ist.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 9. April 1817 hatte in den Landestheilen Salzburg, Innviertel, und den an Oesterreich zurückgefallenen Theilen des Hausruckviertels die Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom Juny 1811 mit 1. August 1817 einzutreten.

Nachtrag
einiger Verordnungen.

Da es schon geschehen ist, daß Pfarrherrn bey den Militär-Konscriptionen, wo sie vorschriftmäßig zugegen seyn sollen, aus der Ursache nicht erschienen sind, weil die Konscriptions-Herrschaften unterlassen haben, dieselben von der Ankunft oder Anwesenheit der Konscriptions-Kommission bey Zeiten zu unterrichten, so wurde durch Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 23. Dezember 1814 angeordnet, den Konscriptions-Dominien inzuschärfen, sich dießfalls keine Saumseligkeit zu Schulden kommen zu lassen, und die Pfarrer jedes Mahl um so gewisser zur gehörigen Zeit zur Konscription einzuladen, als durch das Nichterscheinen derselben das Konscriptions-Geschäft in seinem Gange gehemmet werde, indem nur die Pfarrer über die rücksichtlich der Geburtsjahre nicht selten vorkommenden Anstände, sogleichen Aufschluß aus den mitzunehmenden Pfarr-Protokollen zu geben im Stande sind.

Nachdem mit allerhöchsten Entschließung vom 9. September 1818 die Behebung der Personalsteuer für das Militär-Jahr 1819 angeordnet worden ist, so erhielten in Folge Dekrets der Landesregierung in Oest. ob der

Enns vom 1. Oktober 1818 die Pfarrgeistlichen den geschärften Auftrag, daß sich selbe bey Ausstellung der Armuthszeugnisse hinsichtlich der von dieser Steuer frey zu lassenden Individuen bey eigener Verantwortung um so mehr nach den im §. 19 Lit. B des allerhöchsten Klassen- und Personalsteuer-Patents gegebenen Weisung zu halten haben, als bemerket worden ist, daß derley Zeugnisse bisher von denselben mit allzu großer Freygebigkeit ausgefertiget worden sind.

Zur künftigen Vermeidung der Beschwerden, Widersprüche und Collisionen, die sich schon so oft zwischen Ordinariaten und den Censurs-Behörden, wegen der den ersten anstößigen, von den letztern zum Druck oder sonst zugelassenen theologischen Schriften, und wie immer Namen habenden Religions-geistlichen Betrachtungs- Erbauungs- Andachts- und Gebethbücher ergeben, und nicht selten großes Aufsehen erreget haben, haben Se. Majestät mittelst Hofkanzley-Dekret vom 21. Julius 1814 an sämmtliche Länderstellen zu beschließen geruhet, daß dieselben allemal vorläufig dem betreffenden Erz- oder Bischofe oder Konsistorium zur Einsicht und allfälligen Erinnerung mitgetheilt, und in Fällen, wo diese Bemerkungen und Einwendungen dagegen zu machen fänden mit denen sich die Censur nach den dießfalls bestehenden Direktiv-Regeln nicht einverstehen zu können glaubte, Se. Majestät zur Entscheidung vorgelegt werden sollen.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 11. August 1818 wurde erkläret: die allerhöchste Entschließung vom 10. July 1814 welche durch Hofkanzleydekret vom 21. July 1814 bekannt gemacht wurde, sey nur von den katholisch-theologischen Büchern und Schriften zu verstehen, und seyen daher die protestantisch-theologischen Bücher nicht weiters den Ordinariaten, sondern allein nur den ordentlich politischen Censoren zur Begutachtung zuzustellen.

Schwerdling, Johann, 1758-1833 [Herausgeber]

Praktische Anwendung aller vom Antritte der Regierung Franz I. Kaisers von Österreich für die gesammten Erbländer in geistlichen Sachen ergangenen Verordnungen
Bd.: 6

Krems [u.a.] 1819

J.can.u. 200 h-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548224-5